



SAMMLUNG

der

GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1970

BAND LXIV



34
(CH-VJ)
(05)
S

VERZEICHNIS
der
GESETZE, DEKRETE, BESCHLÜSSE usw.
die im Band LXIV enthalten sind

Gesetz

	Seite
1. Einführungsgesetz vom 18. Februar 1970, zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	251
2. Gesetz, vom 14. November 1969, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 (FZAG)	263
3. Gesetz, vom 14. November 1969, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (FZSG)	266

IV

Dekrete

	Seite
1. Dekret, vom 14. November 1969, betreffend die Bestimmung der am Ausbau der kantonalen Strasse Saint-Gingolph-Brig, sowie der interkantonalen und internationalen Strassen interessierten Gemeinden	1
2. Dekret, vom 10. November 1969, betreffend die Korrektur der Rhone zwischen Brig und Leuk-Susten . . .	4
3. Dekret, vom 14. November 1969, betreffend die Korrektur des Wildbaches « Mauvoisin » auf Gebiet der Gemeinden Saint-Maurice und Vérossaz	7
4. Dekret, vom 17. Februar 1970, betreffend die Korrektur der Lärch-Furra auf dem Gebiet der Gemeinde Randa	29
5. Zusätzliches Dekret, vom 17. Februar 1970, zum Dekret vom 14. Mai 1965 betreffend die Korrektur der Vispe in Zermatt, auf Gebiet der Gemeinde Zermatt	32
6. Dekret, vom 19. Februar 1970, für den Ausbau und den Auftrag eines Belages auf der Strasse Riddes-Rosselin-Audes	34
7. Dekret, vom 17. Februar 1970, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die III. Etappe der Güterzusammenlegung Vollèges, Gemeinde Vollèges	36
8. Dekret, vom 17. Februar 1970, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die II. Etappe der Güterzusammenlegung von Bagnes, Gemeinde Bagnes	38

- | | | |
|-----|--|----|
| 9. | Dekret, vom 17. Februar 1970, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Trink- und Wasserwasserinstallationen Ausserberg, Gemeinde Ausserberg | 40 |
| 10. | Dekret, vom 19. Februar 1970, betreffend die Errichtung von Überführungen über die SBB und die BVZ auf den Strassen, die Lalden und Brigerbad mit der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig verbinden | 42 |
| 11. | Dekret, vom 18. Februar 1970, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der medizinischen Ausrüstung und an den Einrichtungen des Regionalspitales von Sitten | 44 |
| 12. | Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Niedergesteln für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage | 46 |
| 13. | Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Guttet für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage | 48 |
| 14. | Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Bürchen für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage . . | 50 |
| 15. | Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Eischoll für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage . . . | 52 |
| 16. | Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Monthey für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage . . | 54 |
| 17. | Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chalais für den Bau von Ableitungskanälen | 56 |

VI

Seite

- | | |
|--|----|
| 18. Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde St. Gingolph für den Bau von Ableitungskanälen | 58 |
| 19. Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend den Bau einer Strasse, welche das Dorf Embd (Fluh) mit der Strasse Stalden-Törbel verbindet, sowie die verschiedenen Weiler des Gebietes und die landwirtschaftliche Zone erschliesst, Etappe Strasse Stalden-Törbel-Weiler-Barlei auf dem Gebiet der Gemeinde Törbel | 60 |
| 20. Dekret, vom 13. Mai 1970, betreffend die Errichtung einer Bahnüberführung über die SBB und die BVZ in Brigerbad | 73 |
| 21. Dekret, vom 13. Mai 1970, betreffend die Umfährung von Lens, im Rahmen der Korrektion der Strasse Botyre-Icogne-Lens-Crans, auf dem Gebiet der Gemeinde Lens | 75 |
| 22. Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Isérables für den Bau von Ableitungskanälen und einer Abwasserreinigungsanlage | 77 |
| 23. Dekret, vom 13. Mai 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Martinach für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage . . | 79 |
| 24. Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Törbel für den Bau von Ableitungskanälen und einer Abwasserreinigungsanlage | 81 |
| 25. Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend den Wiederaufbau der Brücke über die Rhone, welche St. Leonhard mit Brämis verbindet, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten | 83 |

VII

	Seite
26. Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Korrektur der Strasse Siders-Corin-Ban, auf dem Gebiet der Gemeinden Montana und Chermignon	85
27. Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Korrektur der Losentze und deren Zuflüsse, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson	87
28. Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Korrektur des Réchy-Baches, auf dem Gebiet der Gemeinden Chalais und Granges	90
29. Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Trinkwasserversorgung und Bewässerungsanlage von Ayent, Gemeinde Ayent	93
30. Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Gewährung einer kantonalen Subvention für den Umbau und die Vergrösserung des Altersheim « Riond-Vert » in Vouvry	95
31. Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Erhöhung des Dotationskapitals der Walliser Kantonalbank	97
32. Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Bau eines Personalgebäudes und an verschiedenen Einrichtungen im Spital Siders	99
33. Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend den Bau einer Strasse, welche das Dorf Zen-Schmieden (Eisten) mit den Weilern Bifig und Asp verbindet, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten	101
34. Dekret, vom 26. Juni 1970, betreffend die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965	103

VIII

	Seite
35. Dekret, vom 26. Juni 1970, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der Erstellung eines Lagers und einer Kühlanlage für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Visp	106
36. Dekret, vom 15. November 1968, über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung	168
37. Dekret, vom 13. November 1970, betreffend Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	234

Beschlüsse

1. Beschluss, vom 7. Januar 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	10
2. Beschluss, vom 17. Dezember 1969, betreffend die Entlassung der Oberli Christine aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis	12
3. Beschluss, vom 11. Februar 1970, über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 (FZAG)	18

- | | |
|--|-----|
| 4. Beschluss, vom 11. Februar 1970, über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (FZSG) | 14 |
| 5. Beschluss, vom 25. Februar 1970, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 12. April 1970 über die Revision vom 25. Juni 1959 der Artikel 88 und 91 der Kantonsverfassung für die Verleihung des Stimmrechts und der Wahlfähigkeit an die Frauen | 15 |
| 6. Beschluss, vom 25. März 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 62 |
| 7. Beschluss, vom 22. April 1970, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 7. Juni 1970 bezüglich den Bundesbeschluss vom 20. März 1970 über das Volksbegehren gegen die Überfremdung | 63 |
| 8. Beschluss, vom 22. April 1970, betreffend die Einführung des Frauenstimmrechts | 68 |
| 9. Beschluss, vom 20. Mai 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 72 |
| 10. Beschluss, vom 5. August 1970, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 27. September 1970 bezüglich : | |
| 1. den Bundesbeschluss vom 18. März 1970 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27 <i>quinquies</i> betreffend die Förderung von Turnen und Sport ; | |
| 2. den Bundesbeschluss vom 20. März 1970 über das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes | 111 |

	Seite
11. Beschluss, vom 5. August 1970, betreffend den eidgenössischen Betsag	120
12. Beschluss, vom 9. September 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	132
13. Beschluss, vom 17. Juni 1970, betreffend den Schutz des Landschaftsbildes der Kapelle in Bettmeralp	133
14. Beschluss, vom 23. September 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	135
15. Beschluss, vom 7. Oktober 1970, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 15. November 1970 über die Änderung der Finanzordnung des Bundes	136
16. Beschluss, vom 21. Oktober 1970, der die neuen Artikel 88 und 91 der Kantonsverfassung in Kraft setzt	141
17. Beschluss, vom 28. Oktober 1970, der den neuen Artikel 87 der Kantonsverfassung in Kraft setzt	142
18. Beschluss, vom 2. Oktober 1970, über die Festsetzung der Einschreibgebühren für die Diplom- und Maturitätsprüfungen	143
19. Beschluss, vom 28. Oktober 1970, betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über die Änderung des Obligationenrechts (Kündigungsbekämpfung im Mietrecht)	144
20. Beschluss, vom 12. August 1970, über die Ausübung der Jagd im Wallis, im Jahre 1970	146

	Seite
21. Beschluss, vom 28. Januar 1970, betreffend die Festsetzung der Jahrmärkte und Märkte des Kantons Wallis	181
22. Beschluss, vom 24. Dezember 1969, betreffend wöchentliche Schliessung der Betriebe des Coiffeurgewerbes	185
23. Beschluss, vom 25. Februar 1970, betreffend die Sömmerung 1970	187
24. Beschluss, vom 25. März 1970, betreffend die Abänderung des Artikels 83 der Verordnung vom 24. März 1961, betreffend die Ausführung der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957, 26. Mai 1959	199
25. Beschluss, vom 11. März 1970, betreffend die Gebühren der Schifffahrtspolizei	200
25a Beschluss, vom 18. März 1970, über die Abänderung des Artikels 2 des Staatsratsbeschlusses vom 30. Dezember 1960 betreffend die Anwendung des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960	202
26. Beschluss, vom 8. April 1970, betreffend die Zuleitung von ausländischen Arbeitskräften	204
27. Beschluss, vom 3. Dezember 1969, betreffend die Ausübung von Handel mit Gelegenheits- und Altertumsgegenständen	206

XII

	Seite
28. Beschluss, vom 26. November 1970, zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung . .	208
29. Beschluss, vom 25. November 1970, betreffend die Ausübung der Fischerei im Jahre 1971	216
30. Beschluss, vom 9. Dezember 1970, bezüglich die Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 betreffend den Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten vom 9. Oktober 1970	237
31. Beschluss, vom 18. November 1970, welcher die Vollziehungsbestimmungen des Reglementes vom 15. April 1970 betreffend die Besoldung der Pfarregeistlichen festsetzt	242
32. Beschluss, vom 9. Dezember 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	246

Neue Vorschriften

1. Neue Vorschriften über das militärische Kontrollwesen	116
--	-----

Reglemente

1. Reglement, vom 7. Januar 1970, betreffend Abänderung einiger Artikel des Ausführungsreglementes vom 9. Juni 1953 zum Gesetz vom 14. Mai 1952 über die Bergführer und Skilehrer 20

2. Reglement, vom 15. April 1970, zur Ergänzung des Ausführungsreglementes vom 14. Oktober 1960 zum Finanzgesetz vom 6. Februar 1960 108

3. Reglement, über die innere Organisation der Betriebs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal 247

Allgemeines Reglement

1. Allgemeines Reglement, vom 26. August 1970, über die Mittelschulen 122

Ausführungsreglement

1. Ausführungsreglement, vom 11. Februar 1970, betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes (FZAR) vom 8. November 1949 zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG) vom 20. Mai 1949 176

Revision

1. Revision, vom 25. Juni 1969, der Artikel 88 und 91 der Verfassung für die Verleihung des Stimmrechts und der Wahlfähigkeit an die Frauen 18

Vollzugsverordnung

1. Vollzugsverordnung, vom 11. Februar 1970, betreffend die Abänderung der Vollzugsverordnung (FZSV) vom 29. April 1958 zum Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) vom 6. Februar 1958 70

Richtlinien

1. Richtlinien, welche die Regeln bestimmen, die bei der Einreichung der Gesuche für den Bau, Umbau und die Ausrüstung von medizinischen Anstalten oder ähnlichen Einrichtungen anzuwenden sind 212



1970

Dekret

vom 14. November 1969

betreffend die Bestimmung der am Ausbau der kantonalen Strasse Saint-Gingolph - Brig, sowie der interkantonalen und internationalen Strassen interessierten Gemeinden.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, den Ausbau der kantonalen Strasse Saint-Gingolph - Brig, sowie der interkantonalen und internationalen Strassen fortzusetzen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten der kantonalen Strasse Saint-Gingolph - Brig, sowie der interkantonalen und internationalen Strassen : Grimsel, Furka, Nufenen, Steg-Goppenstein, Grosser St. Bernhard, Forclaz, Morgins und Bouveret-Villeneuve sind als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die diesbezüglichen Kredite werden jährlich auf dem Budgetwege erteilt.

Art. 3

Als interessierte Gemeinden werden betrachtet :

- a) Für die kantonale Strasse Saint-Gingolph - Brig : sämtliche Kantonsgemeinden, die an diese Strasse durch eine kantonale klassierte Strasse erschlossen sind ;
- b) Für die interkantonalen und internationalen Strassen :
- Furka** : sämtliche Gemeinden des Bezirkes Goms, östlich Raron, sowie die Gemeinden Brig, Glis und Naters ;
- Steg-Goppenstein** : Gampel, Steg, Hochtenn, Ferden, Kippel, Wiler und Blatten. Der Anteil dieser sieben Gemeinden ist auf 5 % der wirklichen Kosten festgesetzt ;
- Grosser St. Bernhard** : Martigny, Martigny-Combe, Bovernier, Sembrancher, Vollèges, Bagnes, Orsières, Liddes und Bourg-Saint-Pierre ;
- Forclaz** : Martigny, Martigny-Combe, Trient und Finhaut ;
- Morgins** : Monthey, Troistorrents, Val-d'Illiez und Champéry ;
- Bouveret-Villeneuve** : sämtliche Gemeinden, die an der kantonalen Strasse Saint-Gingolph - Brig interessiert sind.

Art. 4

Die Arbeiten werden durch das Baudepartement geleitet.

Art. 5

Die Gültigkeit des gegenwärtigen Dekretes ist auf 5 Jahre beschränkt.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von bleibender Dauer, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt ab Veröffentlichung durch den Staatsrat in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 11. Januar 1970, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 10. Dezember 1969.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Dekret

vom 10. November 1969

betreffend die Korrektio:n der Rhone zwischen Brig und Leuk-Susten.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen dass es notwendig ist die Ebene gegen die Überschwemmungsgefahren wirksam zu schützen, indem die Dämme erhöht, der Abschnitt zwischen Naters-Brig und Lalden ausgebaut und die erforderlichen Aufschüttungen für das Doppelgeleise zwischen Leuk-Susten und Visp ausgeführt werden ;

Erwägend dass die Korrektionsarbeiten an der Rhone in diesem Abschnitt unverzüglich in Angriff genommen werden müssen ;

Eingesehen die Begehren der Ufergemeinden von Erig bis Susten ;

Eingesehen das Begehren der Schweizerischen Bundesbahnen ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektio:n und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen die grundsätzliche Zustimmung des eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau ;

In Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Rhonekorrektio:n vom Brig bis Leuk-Susten gemäss dem vom Baudepartement erstellten Projekt wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 8 000 000.— veranschlagt.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen des Artikels 21 vorgenannten Gesetzes, mit einer Beisteuer von 30 % der wirklichen Kosten.

Art. 4

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt je nach Stand der ausgeführten Arbeiten und nach den vom Staat zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 5

Als Beteiligte an den Kosten dieser Korrektur werden herangezogen, weil sie daraus einen unmittelbaren Nutzen ziehen und sich im Aktionsbereich des Wasserlaufes befinden :

- Die Schweizerischen Bundesbahnen ;
- Der Staat Wallis als Eigentümer der Kantonsstrasse ;
- Die Lonza A. G. ;
- Die Schweizerischen Aluminium A. G. ;
- Die direkt interessierten Territorialgemeinden jedes ausgebauten Teilstückes :

Brig, Naters, Glis, Mund, Gamsen, Brigerbad, Eyholz, Lalden, Visp, Baltschieder, Ausserberg, Raron, Niedergesteln, Hohstenn, Steg, Gampel, Turtmann, Bratsch und Leuk.

Die Kostenverteilung erfolgt auf Grund des Artikels 25 des vorgenannten Gesetzes.

Art. 6

Die Arbeiten werden, nach Anhören der Gemeinden, durch den Staatsrat beschlossen ; sie stehen unter der Leitung des Baudepartementes.

Art. 7

Die Arbeiten sind in einer Frist von 10 Jahren zu vollenden, von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekretes an gerechnet. Diese Frist kann jedoch je nach Dringlichkeit verkürzt werden.

Art. 8

Für die Ausführung dieser Arbeiten wird vom Staat Wallis ein Konto eröffnet, welches durch die im Artikel 5 vorgesehenen Einnahmen, nämlich die Bundesbeiträge sowie den Anteil der Interessierten gewährleistet wird.

Die Zinse dieses Kontos werden durch den Staat und die Interessierten im Verhältnis zu ihrer Beteiligung übernommen.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret wird, weil nicht von allgemeiner und ständiger Tragweite, nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. November 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 11. Januar 1970, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 10. Dezember 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 14. November 1969

betreffend die Korrektioin des Wildbaches « Mauvoisin » auf Gebiet der Gemeinden Saint-Maurice und Vérossaz.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft tretend ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Saint-Maurice vom 14. August 1969 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Erwägend dass die Überschwemmungen vom 24. Juli, 13., 15. und 17. August 1969 an der Kantonsstrasse, am Geleise der S.B.B. und in der Stadt Saint-Maurice grosse Schäden verursacht haben ;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoranschlag ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten des Mauvoisin-Baches, auf Gebiet der Gemeinden Saint-Maurice und Vérossaz, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten, die schätzungsweise sich auf Fr. 2 200 000.— belaufen, gehen zu Lasten der Gemeinden Saint-Maurice und Vérossaz, auf deren Gebiet diese Arbeiten ausgeführt werden. Die Gemeinde Saint-Maurice hat für die ausgeführten Arbeiten den Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Was-

serläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages wird im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und nach den vom Staate Wallis zur Verfügung stehenden Krediten erfolgen.

Die Auszahlung der abgestuften Subvention wird gemäss Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen stattfinden, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und aufgrund des Staatsratsbeschlusses vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser den Gemeinden Saint-Maurice und Vérossaz haben sich, gestützt auf Artikel 22 und nachfolgende des vorgenannten Gesetzes, an der Kosten dieser Korrektion noch zu beteiligen :

- Die Schweizerischen Bundesbahnen ;
- Der Staat Wallis für die Kantonsstrasse ;
- Die Portlandzement-Fabrik in Saint-Maurice.

Art. 7

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 8

Die Beiträge der Drittinteressierten werden jährlich der Gemeinde Saint-Maurice ausbezahlt, die für den Bund und Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 9

Gegenwärtige Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Bornet

Die Schriftführer :

H. Parchet

O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 11. Januar 1970, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 10. Dezember 1969.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 7. Januar 1970

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Dienstag, den 17. Februar 1970** zur verlängerten Novembersession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 7. Januar 1970.

Der Präsident des Staatsrates:
A. Bender

Der Staatskanzler:
N. Roten

Tagesordnung der ersten Sitzung:

- 1 Dekret betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die III. Etappe der Güterzusammenlegung Vollèges, Gemeinde Vollèges (2. Lesung), Nr. 4 ;
- 2 Dekret betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die II. Etappe der Güterzusammenlegung Bagnes, Gemeinde Bagnes (2. Lesung), Nr. 5 ;
3. Dekret betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Trink- und Wasserwasserversorgungsinstallationen Ausserberg, Gemeinde Ausserberg (2. Lesung), Nr. 6 ;

4. Postulat der radikal-demokratischen Gruppe des Grossen Rates betreffend die Zusammenschlussmöglichkeiten von Gemeinden, Nr. 573 ;
5. Motion Viktor Summermatter und Konsorten betreffend die Errichtung einer Station zur Verbesserung der Graswirtschaft, Nr. 566 ;
6. Interpellation Werner Perrig betreffend Planung auf dem Gebiet des Fürsorgewesens, Nr. 571 ;
7. Dekret betreffend die Korrektur des Baches Lärch-Furra, auf dem Gebiet der Gemeinde Randa (2. Lesung), Nr. 17 ;
8. Dekretsentwurf betreffend die zusätzliche Korrektur der Vispe, auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt, Nr. 18 ;
9. Interpellation Aloys Copt betreffend die Tätigkeit der Walliser Kraftwerke, Nr. 385 ;
10. Dekretsentwurf betreffend den Ausbau und Auftrag eines Beleges auf der Strasse Riddes-Rosselin-Audes, auf dem Gebiet der Gemeinde Riddes, Nr. 20 ;
11. Dekretsentwurf betreffend die Umfahrung von Lens im Rahmen des Ausbaus der Strasse Botyre-Icogne-Lens-Crans, Nr. 13.

Beschluss

vom 17. Dezember 1969

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch vom 8. Dezember 1969, durch welches das Ehepaar Georges André Oberli-Simonin, heimatberechtigt in Lützelflüh (Bern), für ihre Adoptivtochter Christine, geboren am 18. August 1960 in Neuchâtel, heimatberechtigt in Guttet, um Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und der Gemeinde Guttet nachsucht ;

Erwägend, dass Oberli Christine im Kanton Bern eingebürgert wurde und infolge ihrer Adoption das Bürgerrecht der Gemeinde Lützelflüh erworben hat ;

Eingesehen die einschlägige Praxis ;
Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst :

Oberli Christine, geboren am 18. August 1960 in Neuchâtel, Adoptivtochter der Eheleute Oberli-Simonin, heimatberechtigt in Guttet, wohnhaft in La Chaux-de-Fonds, aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis und der Gemeinde Ausserberg zu entlassen.

Das Justizdepartement wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Für getreue Abschrift :

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 11. Februar 1970

über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 (FZAG).

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Februar 1970, aus welchem hervorgeht, dass das Gesetz vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 (FZAG) mit 21452 Ja, gegen 5162 Nein auf 26614 Stimmende angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der durch das Gesetz festgesetzten Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben wurde ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;
Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst :

Einziges Artikel

Das Gesetz vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 (FZAG) wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. April 1970 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Februar 1970, um im « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 8. März 1970, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 11. Februar 1970

über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (FZSG).

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Februar 1970, aus welchem hervorgeht, dass das Gesetz vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (FZSG) mit 21566 Ja, gegen 5122 Nein auf 26688 Stimmende angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der durch das Gesetz festgesetzten Frist gegen diese Abstimmung keine Einsprache erhoben wurde ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst :

Einziger Artikel

Das Gesetz vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (FZSG) wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. April 1970 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. Februar 1970, um im « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 8. März 1970, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 25. Februar 1970

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 12. April 1970 über die Revision vom 25. Juni 1959 der Artikel 88 und 91 der Kantonsverfassung für die Verleihung des Stimmrechts und der Wahlfähigkeit an die Frauen.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 12. April 1970 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der Revision vom 25. Juni 1969 der Artikel 88 und 91 der Kantonsverfassung auszusprechen.

Art. 2

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchen ein **Ja** für die Annahme und ein **Nein** für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 Gebrauch machen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmänner die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 4. April 1970 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 2. und 12. April 1970 einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 4. April 1970 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zugeben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Die Militärpatienten werden gemäss Artikel 34 des Wahlgesetzes stimmen und lassen ihre Stimmzettel durch die Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departemente des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolles wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 9

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung des Stimmverbales und des Telegrammes werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 10

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Artikel 11 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 11

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Franken 100.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Art. 12

Für diese Abstimmung sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 25. Februar 1970 um ins « Amtsblatt » eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 29. März, 5. und 12. April 1970 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Revision

vom 25. Juni 1969

der Art. 88 und 91 der Verfassung für die Verleihung des Stimmrechts und der Wahlfähigkeit an die Frauen.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 104 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen die vom Grossen Rat in der verlängerten Mal-session 1967 und in der ordentlichen Novembersession 1967 abgegebenen Stimmen, welche die Abänderung des Art. 88 der Verfassung für die Verleihung des Stimmrechts und der Wahlfähigkeit an die Frauen und des Art. 91, der die Unverträglichkeitsfälle regelt, als zweckmässig erklären ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Erster Artikel

Der Art. 88 der Verfassung wird wie folgt abgeändert :
Der Bürger und die Bürgerin über ihre politischen Rechte mit der Erfüllung des zwanzigsten Altersjahres aus.

Alle Stimmfähigen sind in die öffentlichen Ämtern wählbar.

Art. 2

Der Art. 91 der Verfassung wird daher wie folgt abgeändert :
Es können nicht zugleich im Staatsrat sitzen :

1. Ehegatten ;
2. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie im ersten Grad ;
3. Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad und ;
4. Verschwägte in der Seitenlinie im zweiten Grad.

Diese Unverträglichkeiten sind auch auf die Gemeinde- und Burgerräte sowie auf die Gerichte und Gerichtsschreiber anwendbar.

Ehegatten und Verwandte oder Verschwägte im ersten Grad in gerader Linie können nicht zugleich im Generalrat sitzen.

Art. 3

Diese Verfassungsrevisionen werden der Volksabstimmung unterbreitet. Der Staatsrat wird das Datum ihrer Inkrafttretung festsetzen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

Reglement

vom 7. Januar 1970

betreffend Abänderung einiger Artikel des Ausführungsreglementes vom 9. Juni 1953 zum Gesetz vom 14. Mai 1952 über die Bergführer und Skilehrer.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 14. Mai 1952 betreffend die Bergführer und die Skilehrer und sein Ausführungsreglement vom 9. Juni 1953 ;

Erwägend, dass es als angebracht erscheint, einige Artikel des Ausführungsreglementes den heutigen Ansprüchen des Tourismus und des Sports anzupassen ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

b e s c h l i e s s t :

Folgende Artikel des Ausführungsreglementes werden abgeändert :

II. TEIL

Bergführer und Führeraspiranten

Art. 15

Die kantonale Führerkommission ordnet im Einverständnis mit dem Justiz- und Polizeidepartement in der Regel alle drei Jahre Führerkurse an.

Art. 17

Um zum Bergführerkurs und zur Prüfung zugelassen zu werden muss der Bewerber :

1. Schweizer Bürger sein und wenigstens seit zwei Jahren im Kanton seinen Wohnsitz haben ;
2. am 1. Januar des Kurs- oder Prüfungsjahres das erfüllte 21. Altersjahr erreicht und das 30. Altersjahr nicht überschritten haben ;
3. militärdienstpflichtig sein ;

4. im Genusse der bürgerlichen Rechte sein und einen guten Leumund haben ;
5. die zur Ausübung des Berufes erforderlichen moralischen und körperlichen Eigenschaften besitzen. In zweifelhaften Fällen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden ;
6. mindestens seit zwei Jahren ohne Unterbruch im Besitze des Führerasspirantenbüchleins sein und als Führerasspirant in Begleitung von Führern eine Anzahl Hochtouren ausgeführt haben ;
7. sich über Kenntnisse im Skifahren und des Hochgebirges im Winter ausweisen ;
8. gute Kenntnisse einer zweiten Sprache besitzen.

Art. 18

Die Anmeldung zu den Kursen ist nach deren Ankündigung im kantonalen « Amtsblatt » an das Justiz- und Polizeidepartement zu richten.

Sie hat die vollständigen Personalien und die Adresse des Gesuchstellers zu enthalten.

Der Anmeldung sind ausserdem folgende Ausweise beizulegen :

1. ein Lebenslauf ;
2. eine Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde, aus welcher hervorgeht, dass der Gesuchsteller am 1. Januar des laufenden Jahres das erfüllte 21. Altersjahr erreicht und das 30. Altersjahr nicht überschritten hatte, seit wenigstens zwei Jahren im Kanton wohnsässig ist und im Genusse eines guten Leumundes und der bürgerlichen Rechte ist ;
3. ein Zeugnis, wonach der Bewerber mit Erfolg einen Samariterkurs zur Behandlung der Verwundeten oder einen ähnlichen Kurs besucht hat ;
4. das Militärbüchlein ;
5. das Führerasspiranten-Büchlein ;
6. zwei Photographien in Reisepassformat.

Art. 23

Die Klassenlehrer sollen patentierte grundsätzlich im Kanton wohnsässige Führer sein. Die Prüfungen finden unter der Aufsicht der kantonalen Führerkommission statt, welche Experten nach ihrer Wahl beiziehen kann. Der Präsident des Bergführervereins vom Wallis kann daran mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 28, Abs. 2

Der Gebrauch vom schadhafte Material wird mit den in Artikel 97 und ff. vorgesehenen Sanktionen bestraft.

Art. 29

Einem Führer, der während fünf aufeinanderfolgender Jahre seinen Beruf nicht mehr ausgeübt hat, kann das Diplom entzogen werden. Jedoch kann er nach einer erfolgreich bestandenen neuen Prüfung seinen Beruf wieder aufnehmen.

Art. 33

Das Justiz- und Polizeidepartement stellt den Kandidaten, welche mit Erfolg einen Spezialkurs absolviert haben, das Aspiranten-Büchlein aus.

Art. 34

Das Justiz- und Polizeidepartement setzt, auf Antrag der kantonalen Bergführerkommission, das Datum und die Dauer des Aspiranten-Kurses fest.

In der Regel wird der kantonale Bergführerverein mit der Organisation dieses Kurses beauftragt.

Die Prüfungen finden unter der Aufsicht der kantonalen Bergführerkommission statt.

Art. 35

Wer sich zum Führerberuf vorbereiten will, muss sich jeweilen bis zum 31. Mai beim Polizeidepartement anmelden. Er muss das 18. Altersjahr erfüllt haben, einen guten Ruf geniessen und ein ärztliches Zeugnis vorweisen.

Art. 36

Der Führer-Aspirant steht während der Touren unter der Leitung und Aufsicht des Führers und soll ihm gehorchen. Im Falle von Gehorsamsverweigerung hat der Führer dem Polizeidepartement Bericht zu erstatten.

Bescheinigungen über ausgeführte Touren müssen vom Touristen und vom Führer unterzeichnet sein.

Art. 38

Es ist den Führer-Aspiranten verboten, ausserhalb der Seilschaft eines diplomierten Führers Touristen auf Hochtouren zu führen oder zu begleiten. Ein diplomierter Bergführer kann jedoch unter seiner Aufsicht und seiner Verantwortung, mit der Zustimmung des Bergführer-Büros, dem er angeschlossen ist, einem Aspiranten die Führung einer Seilschaft in seinen Gruppen anvertrauen.

Art. 43

Bergführer und Aspiranten müssen den vom Staatsrate angenommenen Tarif anwenden.

Art. 46, Abs. 2

Der Staatsrat kann weitere Vorschriften über die Organisation des Rettungswesens im Gebirge erlassen.

Art. 49

Versicherungen

Die Bergführer und Bergführer-Aspiranten sind verpflichtet, sich für die folgenden Minimalleistungen versichern zu lassen :

- a) Unfälle :
Todesfälle Fr. 50 000.— ; Arbeitsunfähigkeit Fr. 100 000.— ;
Tagesentschädigung Fr. 20.— ; Behandlungskosten Fr. 5000.—.
- b) Haftpflicht : pro Ereignis unbeschränkte Deckung.

III. TEIL

Skilehrer

Art. 52

Letzter Absatz : Bei ihrer Ankunft in einer Winterstation müssen diese Skilehrer die Liste der Mitglieder ihrer Gruppe aufstellen und sie (die Liste) zur Verfügung der Skischule halten.

Art. 57

Die Orstkommission erstattet der kantonalen Skilehrerkommision Bericht über Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder das Reglement und über Klagen, die ihr gegen die Schulen zukommen.

Art. 58

Die Bewilligung zur Weiterführung der Skischulen ist jedes Jahr beim Justiz- und Polizeidepartement einzuholen. Wird sie erteilt, so ist eine Gebühr von Fr. 50.— bis Fr. 500.— zu entrichten.

Die Bewilligung kann aus sehr wichtigen Gründen zu jeder Zeit zurückgezogen werden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat innert 20 Tagen.

Art. 60

Der normale Bestand einer Klasse darf 10 Schüler nicht übersteigen. Diese Zahl kann jedoch während kurzen Stossperioden ausnahmsweise erhöht werden.

Art. 62

Die kantonale Skilehrerkommission organisiert grundsätzlich alle 2 Jahre die Skilehrerprüfungen. Sie lässt die Prüfungen durch eine Vertretung, die sie durch andere Experten erweitert, abnehmen.

Art. 63

Der Kandidat hat folgende Prüfungen und Kurse zu bestehen :

- a) eine Eintritts-Prüfung über Skitechnik ;
- b) einen Vorkurs von 10-15 Tagen, welcher im Frühjahr des Vorjahres der Schlussprüfung stattfindet ;
- c) eine Ausscheidungsprüfung über die Kenntnisse einer zweiten Sprache ;
- d) einen technischen Kurs von 15-20 Tagen, welcher unmittelbar der Schlussprüfung vorangeht ;
- e) die Schlussprüfung.

Die Kandidaten, die im Besitze eines vom Interverband für Skilauf ausgestellten Skiinstruktoren-Brevets sind und die Eintrittsprüfung bestanden haben, werden vom Vorkurs dispensiert. Die Skifahrer, welche der Nationalmannschaft, alpine Disziplinen A, angehört haben, können von der Eintrittsprüfung und dem Vorkurs dispensiert werden.

Art. 64

Um zu den Prüfungen zugelassen zu werden muss der Kandidat :

- a) Schweizer Bürger sein und seit mindestens zwei Jahren im Kanton ansässig sein ;
- b) im Jahre der Schlussprüfungen das 20. Altersjahr erreicht und das 40. nicht überschritten haben. Für Kandidaten, die bereits Inhaber des Diploms waren, kann die kantonale Skikommission Ausnahmen gestatten ;
- c) einen guten Leumund haben und im Besitze der bürgerlichen Rechte sein ;
- d) sich über die zur Ausübung des Skiberufes und des Ski-Unterrichtes notwendigen körperlichen Fähigkeiten ausweisen ;
- e) an einem Samariterkurs teilgenommen haben und im Besitze eines Samariterzeugnisses zur Pflege der Verwundeten sein ;
- f) während zwei vollen Wintersaisons in einer Skischule Unterricht erteilt und vom Skischulleiter eine Bestätigung über seine technischen Fähigkeiten und sein Benehmen erhalten haben.

Art. 65

Anmeldungen zu den Prüfungen sind an das Justiz- und Polizeidepartement zu richten. Es sind die genauen Personalien und die Adresse anzugeben.

Der Kandidat hat seinem Gesuche beizulegen :

- a) einen kurzen Lebenslauf ;
- b) eine Wohnsitzbescheinigung ;
- c) ein Leumundszeugnis ;
- d) eine Stage-Bestätigung ;
- e) ein Samariterzeugnis für Verwundetenpflege ;
- f) zwei Photographien in Reisepassformat.

Art. 67

Die Prüfung dauert mehrere Tage.

Sie erstreckt sich auf :

- a) die technischen Kenntnisse des Kandidaten ;
- b) seine theoretischen Kenntnisse ;
- c) seine pädagogischen Kenntnisse ;
- d) seine Kenntnisse bezüglich Ausrüstung und Materialreparaturen ;
- e) die erste Hilfeleistung bei Unfällen und Lawinen ;
- f) seine Allgemeinbildung ;
- g) seine Fähigkeit, sich geläufig in einer zweiten Sprache auszudrücken.

Art. 72

Das Diplom muss jedes Jahr anlässlich des Wiederholungskurses, erneuert werden.

Art. 74

Der Satz « vor dem 15. Dezember » fällt.

Art. 75

Auf Antrag der kantonalen Kommission können die Diplome anderer Kantone als dem Walliser Diplom gleichwertig anerkannt werden, wenn diese Kantone Gegenrecht halten und deren Erteilung und Erneuerung von Bedingungen abhängig machen, die denjenigen des Kantons Wallis entsprechen.

Art. 76

Die Skilehrer-Kandidaten, die den Vorbereitungskurs mit Erfolg bestanden haben, dürfen zwischen dem Kurse und der Prü-

fung in anerkannten Skischulen unter Kontrolle und Aufsicht des Skischulleiters Unterricht erteilen.

Die Aspiranten erhalten vom Polizeidepartement einen Ausweis, den sie den Aufsichtsorganen und den Schülern auf Begehren vorzuweisen haben. Sie sind ferner sämtlichen Verpflichtungen, welche die Artikel 82 und 90 dieses Reglementes den Skilehrern auferlegen, unterworfen. Im Widerhandlungsfalle kann die kantonale Skilehrerkommission dem Fehlbaren das Recht entziehen, sich zur Prüfung zu stellen.

Art. 77

Wiederholungskurse finden jedes Jahr statt. Sie sind, so weit als möglich, zu dezentralisieren.

Art. 85, Abs. 2

Er trägt auf sich das nötige Material für Reparaturen und eine Taschenapotheke.

Art. 86, Abs. 3

Der Staatsrat kann weitere Vorschriften über die Organisation der Sicherheit der Skipisten erlassen.

Art. 87

Die Skilehrer und Skilehrer-Aspiranten sind verpflichtet, sich für die folgenden Minimalleistungen versichern zu lassen :

- a) Unfälle :
Todesfalle Fr. 50 000.— ; Arbeitsunfähigkeit Fr. 100 000.— ;
Tagesentschädigung Fr. 20.— ; Behandlungskosten Fr. 5000.—.
- b) Haftpflicht : pro Ereignis unbeschränkte Deckung.

IV. TEIL

Verschiedene Bestimmungen

Art. 91

- a) Das Bergführerdiplom wird in Form eines Büchleins ausgestellt, in dem enthalten sind :
 1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Photographie und Unterschrift des Inhabers ;
 2. das Datum der Verabfolgung des Diploms ;
 3. die Daten der Erneuerung ;
 4. Blätter zur Eintragung der Touren oder der Zeugnisse der Klienten.

- b) Das Skilehrerdiplom wird in Form einer Identitätskarte ausgestellt. in der enthalten sind :
1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Photographie und Unterschrift des Inhabers ;
 2. das Datum der Verabfolgung des Diploms ;
 3. die jährliche Erneuerungsmarke.

Art. 92

Der Satz : « Es darf nicht getragen werden, wenn das Diplom nicht erneuert oder zurückgezogen worden ist » fällt.

Finanzielles

Art. 93

Die Kurs- und Prüfungsgebühre, die zu Lasten der Teilnehmer sind, werden von der kantonalen Bergführer- und Skilehrerkommission festgesetzt.

Art. 94

Das Bergführer- oder Skilehrerdiplom wird gegen eine Gebühr von Fr. 20.— verabfolgt.

Das Bergführer- oder Skilehrer-Aspirantenbüchlein wird gegen eine Gebühr von Fr. 10.— ausgestellt.

Art. 95

Der Tarif für die jährliche Erneuerung des Bergführer- oder Skilehrerdiploms beträgt Fr. 10.— und derjenige für die Erneuerung des Bergführer- oder Skilehrer-Aspirantenbüchleins Fr. 5.—.

Strafbestimmungen

Art. 96

Die dem Gesetz oder diesem Reglement Zuwiderhandelnden werden bestraft :

- a) mit der unter Artikel 8 des Gesetzes vorgesehenen Busse ;
- b) mit zeitweiligem oder endgültigen Entzug des Diploms.

Diese Sanktionen werden nach Anhörung des Interessenten ergriffen.

Rekurse

Art. 100

Die Entscheide der kantonalen Kommission können an das Justiz- und Polizeidepartement weitergezogen werden.

Gegen die vom Justiz- und Polizeidepartement in erster oder zweiter Instanz ausgesprochenen Entscheide kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 101

Der Rekurs ist innert 20 Tagen von der Eröffnung des Entscheides an einzureichen. Im übrigen sind die Bestimmungen des Beschlusses betreffend über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen anwendbar.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 7. Januar 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
Arthur Bender

Der Staatskanzler :
Norbert Roten

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 22. März 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um am 1. April 1970 in Kraft zu treten.

Sitten, den 4. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
Arthur Bender

Der Staatskanzler :
Norbert Roten

Dekret

vom 17. Februar 1970

**betreffend die Korrektion der Lärch-Furra auf dem Gebiet der
Gemeinde Randa.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Randa vom 25. März 1969 ;

Eingesehen das Begehren der Brig-Visp-Zermatt-Bahn vom 28. Mai 1969 ;

Eingesehen das Begehren der Abteilung Strassen ;

Eingesehen das Begehren des eidgenössischen Amtes für Verkehr vom 22. Juli 1969 ;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe ;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten der Lärch-Furra, auf Gebiet der Gemeinde Randa, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf Fr. 350 000.— und gehen zu Lasten der Gemeinde Randa, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen des Artikels 20 des Gesetzes über die Wasserläufe mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben.

Art. 4

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag.

Art. 5

Die Arbeiten werden unter Leitung und Aufsicht des Baudepartementes ausgeführt.

Art. 6

Die Brig-Visp-Zermatt-Bahn wird für die Gemeinde Randa zur Deckung der Auslagen den Vorschuss leisten bis zur Höhe der festgelegten Kredite.

Art. 7

Ausser der Territorialgemeinde haben sich, gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe, die Brig-Visp-Zermatt-Bahn und der Staat Wallis für die Kantonsstrasse an den Kosten dieses Werkes zu beteiligen.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt werden.

Art. 9

Der Beitrag der Drittinteressierten wird jährlich der Brig-Visp-Zermatt-Bahn bezahlt. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement ausgestellt werden.

Art. 10

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates:
A. Bender

Der Staatskanzler:
N. Roten

Zusätzliches Dekret

vom 17. Februar 1970

**zum Dekret vom 14. Mai 1965 betreffend die Korrektlon der Vispe
in Zermatt, auf Gebiet der Gemeinde Zermatt.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932
über die Wasserläufe ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Zermatt vom 26. Sep-
tember 1969 ;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom
Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoranschlag ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die zusätzlichen Korrektionsarbeiten an der Vispe, auf Ge-
biet der Gemeinde Zermatt, werden als Werk öffentlichen Nutzens
erklärt.

Art. 2

Die Kosten werden auf Fr. 800 000.— geschätzt und gehen zu
Lasten der Gemeinde Zermatt, auf deren Gebiet die Arbeiten aus-
geführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, ge-
mäss Artikel 20 des Gesetzes, mit einer Beisteuer von 25 % der
wirklichen Ausgaben.

Art. 4

Die Auszahlung des Staatsbeitrages wird im Verhältnis zum
Fortschreiten der Arbeiten erfolgen und je nach den verfügbaren
Mitteln im Voranschlag des Staates.

Art. 5

Die Arbeiten werden unter Leitung und Aufsicht des Baudepartementes ausgeführt.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde haben sich, gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Wasserläufe, die **Grande Dixence S. A. in Sitten** als Konzessionär der Wasser der Vispe und deren Zuflüsse, oberhalb von Zermatt, und die **Gesellschaft der Zermatt-Gornergrat-Bahn** an den Kosten dieses Werkes zu beteiligen.

Art. 7

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt werden.

Art. 8

Die Beiträge der Dritinteressierten werden jährlich der Gemeinde Zermatt bezahlt, die für den Bund und Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 19. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 19. Februar 1970

**für den Ausbau und den Auftrag eines Belages auf der Strasse
Riddes-Rosselin-Audes.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Riddes ;

Erwägend dass es notwendig ist die Strasse Riddes-Rosselin-Audes auszubauen ;

In Anwendung der Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Ausbau und der Auftrag eines Belages auf der Strasse Riddes-Rosselin-Audes werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Der vom Baudepartement erstellte Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 900 000.—.

Art. 3

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 4

Die Arbeiten werden auf eine Frist von 3 Jahren verteilt. Sie können nur ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm 1968-1970 oder in einem späteren Programm vorgesehen sind.

Art. 5

Die Kosten werden zwischen der Gemeinde Riddes und dem Staat im Verhältnis von 30 % zu 70 % gemäss Artikel 87 des vorgenannten Gesetzes verteilt. Der Staatsanteil wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite ausbezahlt.

Art. 6

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 19. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

b e s c h l i e s s t :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 17. Februar 1970

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die III. Etappe der Güterzusammenlegung Vollèges, Gemeinde Vollèges.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Güterzusammenlegungsgenossenschaft Vollèges ;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Kosten der Arbeiten der III. Etappe der Güterzusammenlegung von Vollèges, werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag von Fr. 1 600 000.— festgesetzt.

Art. 2

Der Kanton beteiligt sich mit einem Beitrag von 41 % der effektiven Kosten von Fr. 1 600 000.— oder Fr. 656 000.— im Maximum.

Art. 3

Der Kantonsbeitrag wird, je nach Stand der ausgeführten Arbeiten, nach den zur Verfügung stehenden Krediten ausbezahlt.

Art. 4

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Bornet

Die Schriftführer :

H. Parchet

O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Bender

Der Staatskanzler:

N. Roten

Dekret

vom 17. Februar 1970

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die II. Etappe der Güterzusammenlegung von Bagnes, Gemeinde Bagnes.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Güterzusammenlegungsgenossenschaft von Bagnes ;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Kosten der Arbeiten der II. Etappe der Güterzusammenlegung von Bagnes werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag von Fr. 3 500 000.— festgesetzt.

Art. 2

Der Kanton beteiligt sich mit einem Beitrag vom 25 % der effektiven Kosten von Fr. 3 500 000.— oder Fr. 875 000.— im Maximum.

Art. 3

Der Kantonsbeitrag wird, je nach Stand der ausgeführten Arbeiten, nach den zur Verfügung stehenden Krediten ausbezahlt.

Das Vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Bornet

Die Schriftführer :

H. Parchet

O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Bender

Der Staatskanzler:

N. Roten

Dekret

vom 17. Februar 1970

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Trink- und Wässerwasserinstallationen Ausserberg, Gemeinde Ausserberg.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Ausserberg ;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Erstellung der Trink- und Wässerwasserinstallationen Ausserberg, Gemeinde Ausserberg, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag von Fr. 3 250 000.— festgesetzt.

Art. 3

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde Ausserberg im Verteilungsschlüssel der abgestuften Subventionen, beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 33 % der effektiven Kosten und von Fr. 1 072 500.— im Maximum.

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird, je nach Stand der ausgeführten Arbeiten, nach den zur Verfügung stehenden Krediten ausbezahlt.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 19. Februar 1970

betreffend die Errichtung von Überführungen über die SBB und die BVZ auf den Strassen, die Lalden und Brigerbad mit der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig verbinden.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, die Sicherheit des Verkehrs auf den Niveauübergängen von Lalden und Brigerbad zu garantieren ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 betreffend die Beteiligung an die Aufhebungskosten von Niveauübergängen oder deren Sicherung ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bau einer Bahnüberführung über die SBB und die BVZ in Lalden, sowie einer Bahnunterführung in Brigerbad und der entsprechenden Verbindungsstrassen, auf dem Gebiet der Gemeinden Visp, Eyholz, Lalden und Brigerbad, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 4 300 000.—.

Art. 3

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der Bundesanteile, derjenigen der SBB und der BVZ, in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 21. Februar 1964, gemäss Verfügungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staate und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 4

Der endgültige Ausbau der Verbindungsstrasse Lalden-Brigerbad wird entsprechend den Bedürfnissen des Nationalstrassenprogramms erfolgen.

Art. 5

Sind am Bau dieses Werkes interessiert : für die Brücke über die SBB- und BVZ Linien, über die Rhone und die N9, die beiden Zufahrtsrampen und das Strassenteilstück auf dem Gebiet der Gemeinde Lalden : die Gemeinden Visp, Eyholz und Lalden.

Art. 6

Die Beiträge der SBB und der BVZ werden in zwei gleichen Teile für die Sanierung jedes einzelnen Niveauüberganges aufgeteilt.

Art. 7

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm 1968-1970 oder in einem späteren Programm enthalten sind.

Art. 8

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 19. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 18. Februar 1970

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der medizinischen Ausrüstung und an den Einrichtungen des Regionalspitals von Sitten.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung des Artikels 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

b e s c h l i e s s t :

Erster Artikel

Die medizinische Ausrüstung und die Einrichtungen des Regionalspitals von Sitten, für welche die Direktion am 31. März 1969 um eine finanzielle Beteiligung nachgesucht hat, treten in den Genuss der in Artikel 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen vorgesehenen Subventionen.

Art. 2

Der Staatsrat beteiligt sich an der medizinischen Ausrüstung mit 45 % der Ausgaben, veranschlagt auf Fr. 1 101 615.—, d. h. höchstens Fr. 495 726.— und mit 35 % der effektiven Ausgaben an die Einrichtungen, veranschlagt auf Fr. 665 385.—, d. h. höchstens Fr. 232 884.—.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Subventionen zu gewähren, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Die Beiträge werden in Jahresraten im Verhältnis der verfügbaren Kredite des Staates ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, ist mit der Ausführung dieses Dekretes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung, im Staatsrat zu Sitten, den 18. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 20. Februar 1970

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Niedergesteln für den Bau von Abteilungskanälen und einer Reinigungsanlage.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Niedergesteln ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Niedergesteln, nämlich :

- Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes ;
 - Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes ;
 - Reinigungsanlage,
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 15 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde auf Fr. 240 700.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 36 300.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 35 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes und der Reinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde auf Fr. 472 855.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 165 600.—.

Art. 4

Der Höchstbetrag der Subvention beläuft sich somit auf Fr. 201 900.—.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subventionen, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Bornet

Die Schriftführer :

H. Parchet

O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Dekret

vom 20. Februar 1970

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Guttet für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Guttet ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Guttet, nämlich :

- Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes ;
 - Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes ;
 - Reinigungsanlage,
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 24 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 165 000.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 39 600.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 44 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes und der Reinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde auf Fr. 670 000.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 295 000.—.

Art. 4

Der Höchstbetrag der Subvention beläuft sich somit auf Fr. 334 600.—.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subventionen, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Bornet

Die Schriftführer :

H. Parchet

O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Dekret

vom 20. Februar 1970

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Bürchen für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Bürchen ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Bürchen, nämlich :

- Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes ;
 - Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes ;
 - Reinigungsanlage,
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 22 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde auf Fr. 1 454 330.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 320 000.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 42 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes und der Reinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde auf Fr. 351 120.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 147 500.—.

Art. 4

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 467 500.—.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subventionen, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Bornet

Die Schriftführer :

H. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18 März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Dekret

vom 20. Februar 1970

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Eischoll für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Eischoll ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Eischoll, nämlich :

- Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes ;
 - Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes ;
 - Reinigungsanlage,
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 20 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde auf Fr. 411 970.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 82 500.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 40 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes und der Reinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde auf Fr. 401 290.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 161 000.—.

Art. 4

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 243 500.—.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subventionen, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 20. Februar 1970

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Monthey für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Monthey vom 16. Dezember 1969 ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Monthey, nämlich :

- Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes und Hebewerke ;
 - Reinigungsanlage und ihre Neubauwerke ;
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 20 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes, der Hebewerke, der Reinigungsanlage und ihrer Neubauwerke. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 5 660 000.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 132 000.—.

Art. 3

Der Höchstbetrag der Subvention beläuft sich somit auf Fr. 1 132 000.—.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen

Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

b e s c h l i e s s t :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 20. Februar 1970

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chalais
für den Bau von Ableitungskanälen.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Chalais ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung und der durch das Dekret vom 15. Mai 1964 angebrachten Abänderungen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Chalais, nämlich :

- Abwasserkanalisationen innerhalb des Baugebietes ;
 - Abwasserkanalisationen ausserhalb des Baugebietes ;
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 10 b) des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 21 % an den Baukosten der Abwasserkanalisationen innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 955 000.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 200 550.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 10 c) des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 41 % an den Baukosten der Abwasserkanalisationen ausserhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde auf Fr. 190 000.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 77 900.—.

Art. 4

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 278 450.—.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 10 d) des Dekretes vom 15. Mai 1964 vorgesehenen zusätzlichen Subventionen, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Bornet

Die Schriftführer :

H. Parchet

O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Dekret

vom 20. Februar 1970

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde St. Gingolph für den Bau von Ableitungskanälen.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde St. Gingolph ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung und der durch das Dekret vom 15. Mai 1964 angebrachten Abänderungen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde St. Gingolph, nämlich :

- Abwasserkanalisationen innerhalb des Baugebietes ;
 - Abwasserkanalisationen ausserhalb des Baugebietes ;
 - Reinigungsanlage ;
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 10 b) des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 24 % an den Baukosten der Abwasserkanalisationen innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 425 487.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 102 117.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 10 c) des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 44 % an den Baukosten der Abwasserkanalisationen ausserhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde auf Fr. 746 474.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 328 448.—.

Art. 4

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 430 565.—.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 10 d) des Dekretes vom 15. Mai 1964 vorgesehenen zusätzlichen Subventionen, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Bornet

Die Schriftführer :

H. Parchet

O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Dekret

vom 20. Februar 1970

betreffend den Bau einer Strasse, welche das Dorf Embd (Fluh) mit der Strasse Stalden-Törbel verbindet, sowie die verschiedenen Weiler des Gebietes und die landwirtschaftliche Zone erschliesst, Etappe Strasse Stalden-Törbel-Weiler Barlei, auf dem Gebiet der Gemeinde Törbel.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Embd ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Dorf Embd (Fluh) und die verschiedenen Weiler des Berghanges mit der Strasse Stalden-Törbel zu verbinden ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 und desjenigen über die Bodenverbesserungen vom 2. Februar 1961 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

In Bestätigung des Dekrets vom 17. Mai 1968, wird der Bau einer Strasse zur Verbindung des Dorfes Embd-Barlei mit der Strasse Stalden-Törbel, auf dem Gebiet der Gemeinde Törbel, als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten dieser Etappe, zwischen Barlei und der Abzweigung der Strasse Stalden-Törbel, belaufen sich, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, auf Fr. 2 400 000.—.

Art. 3

Die Gemeinden der interessierten Gegenden sind jeneren Embd, Törbel, Stalden und Visp.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden durch den Staat und die interessierten Gemeinden, gemäss den Bestimmungen obenerwähnten Strassengesetzes, nach Abzug der Subventionen des eidgenössischen Meliorationsamtes, übernommen.

Art. 5

Die Arbeiten werden durch das Baudepartement geleitet.

Art. 6

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm 1971-1974 oder in einem späteren Programm enthalten sind.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung der Sitzung des Grossen Rates zu Sitten, den 20. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 12. April 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 25. März 1970

betreffend die Einberufung des Grossen Rates.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 11. Mai 1970**, zur ordentlichen Maisession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzufeilen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 25. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Bender

Der Staatskanzler:

N. Roten

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Periodische Wahlen ;
2. Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1969 (Lesung des Berichtes der Finanzkommission).

Beschluss

vom 22. April 1970

**betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 7. Juni 1970
bezüglich den Bundesbeschluss vom 20. März 1970 über das Volks-
begehren gegen die Überfremdung.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und das kantonale Einführungsdekret vom 18. November 1966 ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiet beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 25. März 1970 welcher die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 20. März 1970 betreffend das Volksbegehren gegen die Überfremdung auf den 7. Juni 1970 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den Eidgenössischen-, Kantonalen- und Gemeindewahlen und -abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 7. Juni 1970, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 20. März 1970 betreffend das Volksbegehren gegen die Überfremdung auszusprechen.

Art. 2.

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizer Bürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahre, welcher

übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Der Schweizer Bürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3.

Die Bürger welche verhindert sind an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Donnerstag 4 Juni 1970 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsdekretes vom 18. November 1966 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (siehe «Amtsblatt» Nr. 4 vom 27. Januar 1967).

Der Wähler, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Wähler eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht). Der Artikel 35 des Wahlgesetzes ist anwendbar.

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Wähler, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visa von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4.

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. einen leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 30. Mai 1970 stattfinden.

Art. 5.

Beim Versand des Stimmmaterials an den Wehrmann haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6.

Die Wehrmänner, die zwischen dem 28. Mai 1970 und dem 7. Juni 1970 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 30. Mai 1970 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7.

Die Wehrmänner die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmenkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihren Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8.

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Art. 9

des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte, zuzustellen.

Art. 9.

Jeder Bürger, der seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10.

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen wenigstens zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11.

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12.

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem JA für die Annahme oder einem NEIN für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13.

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der Telegramme können mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft werden.

Art. 15.

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16.

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17.

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 22. April 1970, um ins « Amtsblatt » eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 24. und 31. Mai und 7. Juni 1970 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 22. April 1970

betreffend die Einführung des Frauenstimmrechts.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die revidierten Artikel 88 und 91 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Gemeinde- und Burgerverwaltungen sind eingeladen ihre Stimmregister, unter Berücksichtigung der Einführung des Frauenstimmrechts, auf den 1. Juni 1970 nachzuführen.

Diese Nachführung hat gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen zu geschehen.

Am 1. Juni 1970 geben die Gemeinde- und Burgerverwaltungen dem Departement des Innern die Zahl der eingeschriebenen Wählerinnen bekannt.

Art. 2

Die bereinigten Stimmregister können in den Gemeindebüros und Kanzleien der Burgerschaften während 20 Tagen, nämlich vom 1. bis 20. Juni 1970, eingesehen werden.

Die Bürger und Bürgerinnen können ihre eventuellen Einsprachen gegen diese Register bis zum 10. Juli 1970 bei den Gemeinde- und Burgerverwaltungen schriftlich geltend machen.

Art. 3

Die Gemeinde- und Burgerverwaltungen werden über diese Einsprachen bis zum 31. August 1970 entscheiden.

Ihre Entscheide können bis zum 10. September 1970 Gegenstand einer schriftlichen Einsprache beim Staatsrat sein.

Art. 4

Das Datum der Inkrafttretung der verfassungsmässigen Abänderung der Artikel 88 und 91 wird vom Staatsrat in einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. April 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

VOLLZUGSVERORDNUNG

vom 11. Februar 1970

betreffend die Abänderung der Vollzugsverordnung (FZSV) vom 29. April 1958 zum Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) vom 6. Februar 1958.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958, abgeändert durch das Gesetz vom 14. November 1969 ;

Auf Antrag des Departements, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist,

beschliesst:

Die Vollzugsverordnung vom 29. April 1958 wird wie folgt geändert :

Art. 4, Abs. 1

Beginn und Ende des Anspruchs

Die Familienzulage wird geschuldet ab dem ersten Tage des Geburtsmonats des Kindes und ist zahlbar bis zum Ende des Monats in welchem es das in Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Altersjahr vollendet. Beim Tod des Kindes wird die Familienzulage für den laufenden Monat geschuldet.

Art. 4 bis

Zulage für berufliche Ausbildung

Die gesetzliche Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA) setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von Fr. 25.— und einer zusätzlichen Zulage von Fr. 20.—. Sie beträgt Fr. 45.— monatlich.

Anspruch auf Familienzulagen für berufliche Ausbildung (ZBA) haben :

- a) **Lehrlinge** im Besitze eines vom kantonalen Lehrlingsamt genehmigten Lehrvertrages ;
- b) **Studenten**, welche während des Tages ihre Studien an einer öffentlichen oder privaten Lehranstalt nach einem mindestens 20 Wochenstunden umfassenden Lehrplan fortsetzen. Bei einer geringeren Stundenzahl hat die Lehranstalt zu bestätigen, dass

der Student dem Lehrprogramm regelmässig folgt. Diese Bestätigung wird dem kantonalen Amt für Mittelschulen zur Genehmigung unterbreitet.

Berufslehre und Studien werden durch bezahlte Ferien, Schulferien, Rekrutenschule oder Wiederholungskurse nicht als unterbrochen betrachtet, wenn die Lehre oder das Studium nach den Ferien oder dem Militärdienst fortgesetzt wird.

Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

So gegeben im Staatsrat in Sitten am 11. Februar 1970, um dem Grossen Rate zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Paret **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

bes chlies st :

Vorliegende Vollzugsverordnung soll ins «Amtsblatt» eingedrückt und am Sonntag, den 8. März 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um am 1. April 1970 in Kraft zu treten.

Sitten, den 4. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 20. Mai 1970

betreffend die Einberufung des Grossen Rates.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 22. Juni 1970** zur verlängerten Maisession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Postulat Camille Michaud betreffend die Steuerbefreiung vom Einkommen der AHV-Minimalrenten, sofern diese das einzige versteuerbare Einkommen darstellen, Nr. 145 ;
2. Postulat Alois Imhof betreffend die Verteilung der Gelder des Fonds über den interkommunalen Finanzausgleich, Nr. 146 ;
3. Interpellation Albert Imsand betreffend Waffen- und Schiessplätze im Goms, Nr. 149 ;
4. Reglementsentwurf zur Ergänzung des Ausführungsreglementes vom 14. Oktober 1960 zum Finanzgesetz vom 6. Februar 1960, Nr. 7 ;
5. Postulat Werner Perrig betreffend finanzpolitischen Richtlinien der Regierung für die Jahre 1971 bis 1975, Nr. 156.

Dekret

vom 13. Mai 1970

**betreffend die Errichtung einer Bahnüberführung über die SBB
und die BVZ in Brigerbad.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, die Sicherheit des Verkehrs nach Brigerbad zu gewährleisten ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 betreffend die Beteiligung an den Aufhebungskosten von Niveauübergängen oder deren Sicherung ;

Eingesehen den Beschluss des eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau vom 8. Dezember 1969 ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Der Bau einer Bahnüberführung über die SBB und die BVZ in Brigerbad, sowie der nötigen Verbindungsstrassen auf dem Gebiet der Gemeinden Brigerbad und Glis, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 3 180 000.—.

Art. 3

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der Anteile des Bundes, der SBB, der BVZ und der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig, gemäss Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 4

Die am Bau dieses Werkes interessierten Gemeinden sind Brigerbad, Glis und Brig.

Art. 5

Die Beiträge der SBB und der BVZ werden zu gleichen Teilen für die Aufhebung der Niveauübergänge von Lalden und Brigerbad reserviert.

Art. 6

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm 1968-1970 oder in einem späteren Programm enthalten sind.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 13. Mai 1970

**betreffend die Umfahrung von Lens, im Rahmen der Korrektio-
der Strasse Botyre-Icogne-Lens-Crans, auf dem Gebiet der Ge-
meinde Lens.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Lens ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Dorf Lens zu umfahren, um
die Strasse Botyre-Icogne-Lens-Crans dem heutigen Verkehr anzu-
passen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektio der Strasse Botyre-Icogne-Lens-Crans, auf dem
Gebiet der Gemeinde Lens, ist als Werk öffentlichen Nützens er-
klärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Bau-
departement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 900 000.—.

Art. 3

Die interessierten Gemeinden sind Lens und Icogne.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Staat
und den interessierten Gemeinden, gemäss den Bestimmungen des
vorerwähnten Gesetzes, verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie
im Strassenprogramm 1968-1970 oder in einem späteren Programm
enthalten sind.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 15. Mai 1970

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Isérables für den Bau von Ableitungskanälen und einer Abwasserreinigungsanlage.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Isérables ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Isérables, nämlich :

- Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes ;
- Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes ;
- Abwasserreinigungsanlage,

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 12 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 384 400.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 46 200.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 32 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes und der Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 882 300.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 282 400.—.

Art. 4

Der Höchstbetrag der Subvention beläuft sich somit auf Fr. 328 600.—.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 13. Mai 1970

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Martinach für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Martinach vom 12. März und vom 30. April 1969 ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Martinach, nämlich :
— Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes und Hebewerke ;
— Reinigungsanlage mit ihren Nebenbauwerke,
werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 20 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes, der Hebewerke, der Reinigungsanlage und ihrer Nebenbauwerke. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 5 603 000.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 120 000.—.

Art. 3

Der Höchstbetrag der Subvention beläuft sich somit auf Fr. 1 120 000.—.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen,

denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 15. Mai 1970

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Töbel für den Bau von Ableitungskanälen und einer Abwasserreinigungsanlage.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Töbel ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Töbel, nämlich :

- Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes ;
- Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes ;
- Abwasserreinigungsanlage,

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 20 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 591 600.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 118 400.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 40 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes und der Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 559 000.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 223 600.—.

Art. 4

Der Höchstbetrag der Subvention beläuft sich somit auf Fr. 342 000.—.

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 15. Mai 1970

betreffend den Wiederaufbau der Brücke über die Rhone, welche St. Leonhard mit Brämis verbindet, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Sitten ;

Eingesehen die Notwendigkeit, eine neue Brücke über die Rhone zwischen St. Leonhard und Brämis zu errichten ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Wiederaufbau der Brücke über die Rhone, welche St. Leonhard mit Brämis verbindet, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 1 400 000.—.

Art. 3

Die am Bau dieses Werkes interessierten Gemeinden sind Sitten, St. Leonhard und Grône.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie im durch den Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 15. Mai 1970

betreffend die Korrektio n der Strasse Siders-Corin-Ban, auf dem Gebiet der Gemeinden Montana und Chermignon.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Montana und Chermignon ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Strassenteilstück Corin-Ban zu verbessern ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Die Korrektio n der Strasse Siders-Corin-Ban, auf dem Gebiet der Gemeinden Montana und Chermignon, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Bau-departement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 600 000.—.

Art. 3

Die am Werk interessierten Gemeinden sind Siders, Randogne, Montana, Chermignon und Granges.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des obenerwähnten Gesetzes, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Programm enthalten sind.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Paret **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 15. Mai 1970

betreffend die Korrektio n der Losentze und deren Zuflüsse, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft tretend ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektio n und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Chamoson ;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio nsarbeiten der Losentze und deren Zuflüsse, auf Gebiet der Gemeinde Chamoson, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Korrektio nsarbeiten belaufen sich auf Fr. 2 500 000.— und gehen zu Lasten der Gemeinde Chamoson, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des obgenannten Gesetzes, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag.

Die Auszahlung der abgestuften Subvention wird auf Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde haben sich, gestützt auf Artikel 22 und folgende des vorgenannten Gesetzes, an den Kosten dieser Korrektur zu beteiligen:

- Die Gemeinde **Leytron** ;
- Die Burgergemeinden **Chamoson** und **Leytron** ;
- Die **SBB** ;
- Der Staat **Wallis** für die **Kantonsstrasse**.

Art. 7

Die Beiträge der Drittinteressierten werden jährlich der Gemeinde **Chamoson** bezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

E. v. Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Dekret

vom 15. Mai 1970

**betreffend die Korrektioin des Réchy-Baches, auf dem Gebiet der
Gemeinden Chalais und Granges.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft tretend ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektioin und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Chalais und Granges ;

Eingesehen die vom Baudepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektioinsarbeiten des Réchy-Baches, auf Gebiet der Gemeinden Chalais und Granges, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Korrektioinsarbeiten belaufen sich auf Fr. 160 000.— und gehen zu Lasten der Gemeinden Chalais und Granges, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des obgenannten Gesetzes, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und insofern der Staat über die erforderlichen Kredite verfügt.

Die Auszahlung der abgestuften Subvention wird auf Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser der Gemeinden Chalais und Granges haben sich, gestützt auf Artikel 22 und folgende des vorgenannten Gesetzes, an den Kosten dieser Korrektur zu beteiligen :

- Die Gemeinde Grône ;
- Die Burgergemeinden Chalais, Granges und Grône.

Art. 7

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 8

Die Beiträge der Drittinteressierten werden jährlich der Gemeinde Granges bezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 15. Mai 1970

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Trinkwasserversorgung und Bewässerungsanlage von Ayent, Gemeinde Ayent.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Ayent ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Erstellung der Trinkwasserversorgung und Bewässerungsanlage von Ayent, Gemeinde Ayent, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag von :

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| a) für die Trinkwasserversorgung | Fr. 2 510 000.— ; |
| b) für die Bewässerungsanlage | Fr. 1 250 000.— ; |
- festgesetzt.

Art. 3

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde Ayent im Verteilungsschlüssel der abgestuften Subventionen, beteiligt sich der Kanton :

- an die Trinkwasserversorgung mit einem Beitrag von 19 % der effektiven Kosten oder mit Fr. 476 900.— im Maximum ;
- an die Bewässerungsanlage mit einem Beitrag von 30 % der effektiven Kosten oder mit Fr. 375 000.— im Maximum.

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird gemäss den zur Verfügung stehenden Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 15. Mai 1970

betreffend die Gewährung einer kantonalen Subvention für den Umbau und die Vergrößerung des Altersheims « Riond-Vert » in Vouvry.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das von der Gemeindeverwaltung Vouvry gestellte Begehren ;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege ;

Eingesehen den Artikel 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Eine Subvention von 30 % der wirklichen Ausgaben wird dem Altersheim « Riond-Vert » in Vouvry als Beteiligung an die auf Fr. 2 370 000.— veranschlagten Vergrößerungs-, Umbau- und Baukosten gewährt.

Art. 2

20 % der wirklichen Kosten, nämlich höchstens Fr. 474 000.— werden auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege und 10 %, nämlich höchstens Fr. 237 000.— auf Grund des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen gewährt.

Art. 3

Diese Beträge werden im Verhältnis zu den finanziellen Verfügbarkeiten des Staates, nach der endgültigen Anerkennung der Arbeiten und der Genehmigung der Abrechnungen, ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch seine Departemente des Innern und des öffentlichen Gesundheitswesens, ist mit dem Vollzug des gegen-

wärtigen Dekretes beauftragt, das unverzüglich in Kraft tritt, da es nicht der Volksabstimmung unterliegt.

So angenommen in erster und zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates zu Sitten, den 15. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Paret **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 15. Mai 1970

betreffend die Erhöhung des Dotationskapitals der Walliser Kantonalbank.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates ;
Eingesehen den Artikel 3 des Dekretes vom 24. Juni 1969 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Das Dotationskapital der Walliser Kantonalbank wird von 40 auf 45 Millionen Franken erhöht.

Art. 2

Die Erhöhung erfolgt im Jahre 1970 durch die Zahlung von 5 Millionen Franken.

Art. 3

Der Vollzug und die Bedingungen der aufzunehmenden Anleihe werden vom Staatsrat bestimmt.

Art. 4

Auf Grund des Dekretes vom 24. Juni 1969 liegt dieser Beschluss in der Kompetenz des Grossen Rates ; er unterliegt nicht der Volksabstimmung.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

E. v. Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Dekret

vom 15. Mai 1970

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Bau eines Personalgebäudes und an verschiedenen Einrichtungen im Spital Siders.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung des Artikels 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Personalgebäude und die Einrichtungen, für welche die Direktion des Spitales Siders am 24. November 1969 und am 9. Februar 1970 um eine finanzielle Beteiligung nachgesucht hat, treten in den Genuss der in Artikel 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen vorgesehenen Subventionen.

Art. 2

Der Staat beteiligt sich an den Arbeiten und Einrichtungen mit 35 % der effektiven Kosten, veranschlagt auf Fr. 5 267 950.—, d. h., höchstens Fr. 1 843 782.— und mit 45 % der Kosten, veranschlagt auf Fr. 40 400.—, d. h., höchstens Fr 18 180.— an der medizinischen Ausrüstung.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge zu leisten für die Kosten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindexes zurückzuführen sind.

Art. 4

Die Beiträge werden in Jahresraten im Verhältnis der verfügbaren Kredite des Staates ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

b e s c h l i e s s t :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 14. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 15. Mai 1970

betreffend den Bau einer Strasse, welche das Dorf Zen-Schmieden (Eisten) mit den Weilern Bifig und Asp verbindet, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Eisten ;
Eingesehen die Notwendigkeit, die Weiler des rechten Ufers der Vispe mit dem Dorf Zen-Schmieden (Eisten) zu verbinden ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Der Bau einer Strasse, welche das Dorf Zen-Schmieden (Eisten) mit den Weilern Bifig und Asp verbindet, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Bau-departement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 1 500 000.—.

Art. 3

Die interessierte Gemeinde ist Eisten.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden nach Abzug der Bundessubvention für Bodenverbesserungen, gemäss Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind.

Art. 6

Die Strasse wird je nach ihrem Ausbau als kantonale Nebenstrasse klassiert.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
A. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 21. Juni 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Dekret

vom 26. Juni 1970

**betreffend die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18
des Strassengesetzes vom 3. September 1965**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung der Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

In Ergänzung der Dekrete vom 8. Juli 1966, vom 12. Mai 1967, vom 27. Juni 1968 und vom 21. Januar 1969 bezüglich der Einreihung der Strassen ;

Eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 30. Oktober 1968 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Als « kantonale Haupt-Bergstrasse » wird eingereiht :

- Die Strasse Botyre - Saint-Romain - Anzère.

Art. 2

Als « kantonale Neben-Bergstrassen » werden eingereiht :
Die Strassen :

- Blitzingen - Bodmen ;
- Bergstation Seilbahn Bellwald - Ried - Eggen - Bodmen - Giebelegge (Wendeplatte) ;
- Mörel - Ebenacker - Halten ;
- Eichen - Ried-Mörel ;
- Blatten - Ausserer Faflerbach ;
- Turtmann - Eischoll ;
- Susten - Pletschen ;
- Venthône - Darnonaz ;
- Ayer - Ried (Gemeinde Hérémente) ;
- Fey - Basse-Nendaz ;
- Daviaz - Chavannes - La Dœy ;
- La Preyse-d'en-Bas - La Preyse.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 9. August 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 29. Juli 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Dekret

vom 26. Juni 1970

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten
der Erstellung eines Lagers und einer Kühlanlage
für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Visp**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Oberwallis, welche die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der Erstellung eines Lagers und einer Kühlanlage für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Visp beantragt ;

Erwägend die Notwendigkeit des geplanten Werkes ;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Erstellung eines Lagers und einer Kühlanlage für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Visp wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen unterstellt.

Art. 2

Die Kosten der beitragsberechtigten Arbeiten werden auf Fr. 1 500 000.— festgesetzt.

Art. 3

Der Kanton wird sich an den effektiven Kosten mit einem Beitrag von 25 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 375 000.— beteiligen.

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird gemäss den zur Verfügung stehenden Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Im Lager und in der Kühlanlage sind bei der Einlagerung und Behandlung den Erzeugnissen des Kantons den Vorrang ein-

zuräumen. Wird dieser Vorschrift nicht Folge geleistet, müssen die Kantonsbeiträge zurückerstattet.

Art. 6

Das Gebäude von Visp wird Eigentum der Landwirtschaftlichen Genossenschaft Oberwallis, in Visp und Brig, welche die Verpflichtung übernimmt, dasselbe in Betrieb zu nehmen und zu unterhalten. Jegliche Veräusserung ohne die Bewilligung des Staatsrates und Zweckentfremdung im Sinne der Artikel 84 und folgende des Landwirtschaftsgesetzes und der Artikel 56 und folgende der Bodenverbesserungsverordnung vom 29. Dezember 1954, sind mit der Bedingung verknüpft, die Beiträge zurückzuerstatten. Ein diesbezüglicher Vermerk wird im Grundbuch eingetragen.

Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 26. Juni 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
H. Parchet **O. Guntern**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 9. August 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 29. Juli 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. von Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Reglement

vom 15. April 1970

zur Ergänzung des Ausführungsreglementes vom 14. Oktober 1960
zum Finanzgesetz vom 6. Februar 1960

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 178 und 190 des
Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

verordnet :

Artikel 1

Das Ausführungsreglement vom 14. Oktober 1960 zum Finanz-
gesetz vom 6. Februar 1960 wird wie folgt ergänzt :

Artikel 34bis

1. Kultusauslagen :

(Art. 178, Abs. 3)

Soweit sie nicht durch Erträge aus pfarreilichen oder kirch-
lichen Stiftungen oder aus anderen regelmässigen Einnahmen her-
kommend aus einer gewinnbringenden Beschäftigung gedeckt sind,
gehören namentlich folgende Leistungen zu den Kultusauslagen,
die von den Gemeinden zu tragen sind :

- a) Die Besoldung der Pfarregeistlichen, die neben der freien
Wohnung mindestens folgende Beträge ausmachen soll ·
 - für den Pfarrer ein Jahresgehalt von Fr. 14 400.— bis
Fr. 18 400.— ;
 - für die Hilfsgeistlichen Fr. 12 960.— bis Fr. 16 560.— (Teuerung
inbegriffen gemäss Index am 1. Juli 1970), wobei das Höchst-
mass bei 10jähriger Tätigkeit als Priester erreicht wird und
die jährliche Zulage demgemäss Fr. 400.—, bzw. Fr. 380.—
beträgt.Diese Gehälter sind den gleichen Schwankungen wie die-
jenigen des Staatspersonals unterworfen ; sie werden all-
monatlich ausbezahlt.

b) Der Arbeitgeberbeitrag des Gehaltes an eine Fürsorgeeinrichtung für Priester, insofern der Geistliche Mitglied dieser Institution ist, sowie der Arbeitgeberbeitrag an die öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen. Dieser Beitrag wird entsprechend den für das Staatspersonal geltenden Regeln berechnet.

2. Für die Pfarrgeistlichen, die selber im Genuss des Ertrages der Pfarrbenefizien sind, wird das durch die Gemeinde zu bezahlende Bargehalt um den Nettoertrag dieser Benefizien vermindert.

3. Im Falle, dass zwischen der Gemeinde und dem Geistlichen Meinungsverschiedenheiten über die Bewertung des Nettoertrages aus dem Pfarreibenefizium bestehen, entscheidet das Finanzdepartement unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheides.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Beschlusses vom 11. Oktober 1966 über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen anwendbar.

4. Bei Verletzung dieser ergänzenden Vorschriften durch die Gemeinden oder ihre Organe sind die Strafbestimmungen des Artikels 129, Absatz 3 des Finanzgesetzes sowie Artikel 53, Ziffer 9 der Kantonsverfassung anwendbar.

5. Die im vorliegenden Reglement enthaltenen Bestimmungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 1971 in Kraft.

Artikel 2

Die Anwendungsbestimmungen des vorliegenden Reglementes (Ferien, Vertretungen, Krankheit usw.) werden vom Staatsrate im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat festgesetzt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 15. April 1970, um den Grossen Rate zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :

G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :

H. Parchet

O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins «Amtsblatt» eingerückt und am Sonntag, den 9. August 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um ab 1. Januar 1971 in Kraft zu treten.

Sitten, den 29. Juli 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 5. August 1970

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom
27. September 1970 bezüglich :

1. den Bundesbeschluss vom 18. März 1970 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27 *quinquies* betreffend die Förderung von Turnen und Sport ;
2. den Bundesbeschluss vom 20. März 1970 über das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und das kantonale Einführungsdekret vom 18. November 1966 ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 1970 welcher die Volksabstimmung über :

1. den Bundesbeschluss vom 18. März 1970 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27 *quinquies* betreffend die Förderung von Turnen und Sport ;
2. den Bundesbeschluss vom 20. März 1970 über das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes

auf Sonntag, den 27. September 1970 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Artikel eins

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 27. September 1970, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder Verwerfung des :

1. Bundesbeschlusses vom 18. März 1970 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27 *quinquies* betreffend die Förderung von Turnen und Sport ;
2. Bundesbeschlusses vom 20. März 1970 über das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes

auszusprechen.

Art. 2

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizer Bürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahr, welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Der Schweizerbürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens 10 Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Donnerstag 24. September 1970 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsdekretes vom 18. November 1966 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe

an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (siehe «Amtsblatt» Nr. 4 vom 27. Januar 1967).

Der Wähler, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Wähler eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht). Der Artikel 35 des Wahlen- und Abstimmungen Gesetzes ist anwendbar.

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Wähler, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visa von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. den leeren amtlichen Doppel-Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 19. September 1970 stattfinden.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf welchem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 17. und dem 27. September 1970 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 19. September 1970 dem Gemeinde-

präsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmenkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 9

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist

Art. 10

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem JA für die Annahme oder einem NEIN für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist. Wenn die Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um kein Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolles wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büro sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägiger Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 5. August 1970 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 13., 20. und 27. September 1970 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Neue

Vorschriften

über das militärische Kontrollwesen

Der Staatsrat des Kantons Wallis macht darauf aufmerksam, dass der Bundesrat mit Verfügung vom 23. Dezember 1969 eine neue Verordnung über das militärische Kontrollwesen erlassen hat.

Diese Verfügung, die am 1. Juli 1970 in Kraft getreten ist, ist in der eidgenössischen Gesetzessammlung (GS 1970, 359, 447) publiziert worden.

Zuhanden der Bürger, der Gemeinde- und Kantonsbehörden, der betreffenden Anstalten, werden nachstehend die wichtigsten Verfügungen publiziert :

Art. 13

¹ Das Dienstbüchlein ist die militärische Ausweisschrift des Inhabers, in das alle Angaben über die Erfüllung der Wehrpflicht des Inhabers einzutragen sind. Der Inhaber hat es aufzubewahren, bis er die Wehrpflicht erfüllt hat.

² Das Dienstbüchlein einverlangen, darin Einsicht nehmen oder sich darin enthaltene Angaben bekanntgeben lassen dürfen nur :

- a) die Militärbehörden sowie die zivilen Behörden mit militärischen Aufgaben, die zweiten jedoch nur zum Zweck der Erfüllung ihrer militärischen Aufgaben ;
- b) die Militärpflichtersatzbehörden ;
- c) die schweizerischen Vertretungen ;
- d) die Schul-, Kurs- und Truppenkommandanten sowie die militärischen Kommandostellen, jedoch nur für militärische Zwecke ;
- e) die Behörden und Dritte, die gestützt auf die Militärgesetzgebung und ihre Ausführungsvorschriften Meldungen zu erstatten oder Eingaben zu machen haben, denen das Dienstbüchlein beigelegt werden muss ;
- f) die Vertrauensärzte des Zivilschutzes für die sanitärische Beurteilung von Schutzdienstpflichtigen.

³ Der Inhaber des Dienstbüchleins darf dieses nur den in Absatz 2 Aufgeführten aushändigen, sie darin Einsicht nehmen lassen oder ihnen darin enthaltene Angaben bekanntgeben.

⁴ Die Sektionschefs sind gegenüber Behörden des Zivilschutzes, des Strassenverkehrs und gegenüber den Polizeikorps auf Gesuch hin auskunftspflichtig über Personalien, Dienstpflicht, Grad, Funktion, militärische Einteilung usw. von Wehrpflichtigen, mit Ausnahme der Befunde über sanitärische Untersuchungen (Befund

bei der Aushebung, spätere sanitärische Untersuchungen, Befunde und Verfügungen von sanitärischen Untersuchungskommissionen, Spezialuntersuchungen sowie Verfügungen der Truppenärzte).

Art. 75

¹ Die Einwohner- und Familienregisterführer sind verpflichtet, dem Sektionschef für die Aushebung alljährlich vor Beginn der Vorbereitungsarbeiten Verzeichnisse über die in das stellungspflichtige Alter tretenden Schweizer Bürger auszustellen.

² Die Einwohner- und Familienregisterführer sowie die Zivilstandsbeamten haben alle für die Kontrollführung nötige Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

Art. 76

¹ Über Todesfälle von Schweizer Bürgern, die der militärischen Meldepflicht unterlagen, hat der Zivilstandsbeamte des Sterbortes mit dem Formular «Meldung über den Todesfall eines meldepflichtigen Schweizer Bürgers» dem Sektionschef des Wohnortes sofort Kenntnis zu geben. Der Sektionschef übermittelt die Meldung mit Beilage des Dienstbüchleins unverzüglich seinem Kreiskommando.

(Die Todesfälle von Schweizer Bürgern im Ausland werden nach den neuen Vorschriften von den schweizerischen Vertretungen der Abteilung für Adjutantur des Eidgenössischen Militärdepartements gemeldet, die für die Weiterleitung an die interessierten militärischen Stellen besorgt ist.)

Art. 77

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Hinterlegung oder den Rückzug der Ausweisschriften eines stellung- oder wehrpflichtigen Schweizer Bürgers dem Sektionschef, der für die Gemeinde zuständig ist, sofort zu melden.

Art. 78

¹ Die Aufnahme von Ausländern im Alter der Stellung- oder Wehrpflicht in das schweizerische Bürgerrecht, die Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrecht, Änderungen im Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie Namensänderungen von Stellung- oder Wehrpflichtigen hat die zuständige kantonale Behörde den Militärbehörden wie folgt zu melden :

- a) bei in der Schweiz Wohnenden :
an die Militärbehörde des Wohnortkantons ;
- b) bei im Ausland Wohnenden :
an die Militärbehörde des zuständigen Heimatkantons.

Art. 79

¹Die zivilen Gerichtsbehörden, die über Stellungs- oder Wehrpflichtige sowie noch nicht Ausgehobene vom 16. Altersjahr an Freiheitsstrafen, Haftstrafen ausgenommen, aussprechen, haben jedes rechtskräftig gewordene Urteil mit dem Formular « Urteilsauszug » unverzüglich der Militärbehörde des Wohnortkantons zur Kenntnis zu bringen.

Art. 82

¹Die Verwaltungen der Straf-, Verwahrungs- und Arbeitserziehungsanstalten sind verpflichtet, den Eintritt und die Entlassung eines stellungs- oder wehrpflichtigen Schweizer Bürgers mit dem Formular « Meldung über den Eintritt bzw. Meldung über die Entlassung eines stellungs- oder wehrpflichtigen Schweizer Bürgers in bzw. aus einer Straf-, Verwahrungs- oder Arbeitserziehungsanstalt » der Militärbehörde des Kantons, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt bzw. der Entlassung zu melden. Der Meldung über den Eintritt ist das Dienstbüchlein beizulegen.

Art. 83

¹Die Direktionen der staatlichen und privaten psychiatrischen Kliniken und Spitäler, der Anstalten für Epileptische und der Heilstätten für Alkoholgefährdete melden der Abteilung für Sanität des Eidgenössischen Militärdepartements mit dem von ihr geschaffenen Formular stellungspflichtige sowie dienst- oder hilfsdienstpflichtige Patienten, deren seelischer Gesundheitszustand die Erfüllung der Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung voraussichtlich dauernd oder auf längere Zeit ausschliesst.

²Bei freiwillig eingetretenen urteilsfähigen Patienten ist die Meldung nur zu erstatten, wenn sie ihre schriftliche Zustimmung dazu geben.

(Die in Artikel 83 vorgeschriebene Meldung haben die betreffenden Direktionen auf einem Formular der Abteilung für Sanität des Eidgenössischen Militärdepartements zu erstatten, das bei der Abteilung für Sanität bezogen werden kann.)

Art. 84

Die Vormundschaftsbehörden haben der Militärbehörde des Wohnortkantons zuhanden der eidgenössischen verwaltenden Stellen bzw. der kontrollführenden kantonalen Militärbehörde mit dem Formular « Meldung über Bevormundung » unverzüglich zu melden, wenn Offiziere oder Unteroffiziere sowie Dienst- oder Hilfsdienstpflichtige mit entsprechender Hilfsdienstfunktion unter Vormundschaft gestellt werden.

Art. 85

Die Betreibungs- und Konkursämter haben der Abteilung für Adjutantur mit dem Formular « Meldung über Konkurseröffnung oder fruchtlose Auspfändung » unverzüglich zu melden, wenn Offiziere oder Unteroffiziere sowie Dienst- oder Hilfsdienstpflichtige mit entsprechender Hilfsdienstfunktion in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden. Sofern nach ihren Wahrnehmungen der Vermögensfall auf leichtsinniges, betrügerisches oder unehrenhaftes Verhalten des Offiziers oder Unteroffiziers oder des Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Hilfsdienstfunktion zurückzuführen ist, haben sie dies auf der Meldung bekanntzugeben.

Art. 99

¹ Die Formulare, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind, werden vom Eidgenössischen Militärdepartement erstellt. Sie sind von den Kantonen in der Regel auf eigene Rechnung zu beschaffen. Sofern sie nicht von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale bezogen, sondern von den Benützern selbst in Druck gegeben werden, haben sie genau den vom Eidgenössischen Militärdepartement herausgegebenen offiziellen Formularen zu entsprechen.

(Für die in den zitierten Vorschriften erwähnten, von nicht militärischen Stellen zu liefernden Verzeichnisse und zu erstattenden Meldungen bestehen folgende Formulare, die bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in 3000 Bern bezogen werden können :

Form Nr.	Bezeichnung	Art. KV
1.3	Verzeichnis der auszuhebenden Schweizer Bürger	75
1.19	Meldung über den Todesfall eines meldepflichtigen Schweizer Bürgers	76
1.32	Meldung über den Eintritt in bzw. die Entlassung aus Strafanstalten	82
1.43	Urteilsauszug	79
1.70	Meldung über Konkurseröffnung, fruchtlose Auspfändung oder Bevormundung	84, 85)

Gegeben in Sitten, in der Sitzung des Staatsrates vom 5. August 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. von Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 5. August 1970

betreffend den eidgenössischen Bettag

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September eidgenössischer Bettag ist und dass angezeigt ist, dem Feste den von den eidgenössischen Behörden gewünschten würdigen Rahmen zu verleihen ;

Auf Antrag des Staatspräsidenten,

beschliesst :

Art. 1

Anlässlich der Feier des « Eidgenössischen Bettags » wird den Gemeinden und der Bevölkerung des Kantons empfohlen, sich der « Interkantonalen Bewegung des Eidgenössischen Bettags » gegenüber wohlwärtig zu zeigen, deren Fonds dieses Jahr zur Hilfe der Notdürftigen in der Welt bestimmt ist (Postcheckkonto Sitten 19-4868).

Art. 2

Nach Brauch und Sitte obliegt den Gemeinden die Verpflichtung, am nächsten Sonntag, den 20. September 1970 sämtliche Weinschenken und andere ähnliche Betriebe bis um 16 Uhr schliessen zu lassen und die öffentlichen Belustigungen (Kermessen, Budenbetriebe usw.) während des ganzen Tages zu verbieten.

Art. 3

Die Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses und gegen die von den Gemeinden erlassenen Vollzugsbestimmungen werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 80, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. November 1916 über die Gasthöfe und Herbergen bestraft.

Mitglieder der Gemeindebehörden, die den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf sie die in Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafmassnahmen Anwendung finden (Haft oder Büsse).

Der Staatsrat behält sich ausserdem vor, diesen gegenüber die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 9, der Kantonsverfassung anzuwenden.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 5. August 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Allgemeines Reglement

vom 26. August 1970

über die Mittelschulen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 61 und 73 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

I. Schuldauer und Schulfreie Tage

Art. 1

Schuldauer und schulfreie Tage

Der Staatsrat erlässt jedes Jahr Richtlinien für die Organisation des Schuljahres ; er setzt die freien Tage und die Ferien fest. Beginn und Abschluss des Schuljahres werden vom Erziehungsdepartement (abgekürzt : Departement) auf Antrag jeder Schulleitung bestimmt.

II. Anmeldung und Aufnahme der Schüler

Art. 2

Anmeldung

Neu eintretende Schüler müssen in der von der Schule festgelegten Frist ein Aufnahmegesuch einreichen. Nötigenfalls haben sie sich einer vom Departement vorgesehenen Prüfung zu unterziehen.

Art. 3

Einschreibung

Jede Schule führt ein Register über die angemeldeten Schüler, das die vom Departement vorgeschriebenen Angaben enthält.

Dem Aufnahmegesuch ist das Schulzeugnis oder, wo es fehlt, ein Studienausweis beizulegen.

Jeder neu eintretende Schüler kann verpflichtet werden, sich auf eigene Kosten einer gründlichen Untersuchung durch einen von der Schulleitung bezeichneten Arzt zu unterziehen.

Art. 4

Aufnahmeprüfungen

Schüler aus anderen Kantonsschulen, aus öffentlichen Schulen oder offiziell anerkannten Privatschulen können ohne Prüfung aufgenommen werden, sofern sie an der früheren Schule rechtmässig befördert worden sind.

Ein fremdsprachiger Schüler kann einer Prüfung unterzogen werden, die feststellt, ob er die notwendigen sprachlichen Kenntnisse besitzt, um dem Unterricht mit Gewinn zu folgen.

Art. 5

Hörer

Schüler und Hörer, die nur einzelne Schulstunden besuchen wollen, werden im allgemeinen nicht angenommen. Die Schulleitung kann sie jedoch im Einverständnis mit dem Departement zulassen. Sie stellt die Bedingungen fest, die den normalen Arbeitsablauf der Klassen gewährleisten.

Art. 6

Neueinschreibung

Die Schüler müssen sich fristgemäss bei der betreffenden Schule für das folgende Schuljahr einschreiben.

Art. 7

Spätere Aufnahme, Wegzug während des Schuljahres

In der Regel kann kein Schüler nach Beginn des Schuljahres zugelassen werden oder die Schule im Verlauf des Jahres verlassen. In Ausnahmefällen entscheidet das Departement nach Anhören der Schulleitung. Artikel 2 des vorliegenden Reglementes bleibt vorbehalten.

III. Noten und Promotion

Art. 8

Notenskala

Der Wert aller Leistungen (Jahresnoten und Prüfungsergebnisse) wird in folgenden Noten ausgedrückt :

6 = ausgezeichnet	4 = genügend
5,5 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = sehr schwach
4,5 = ziemlich gut	1 = unbrauchbar

Die Note 0 darf gegeben werden, wenn jede Antwort verweigert wird oder bei Betrug.

Art. 9

Durchschnittsnoten

Die Durchschnittsnoten werden mit einer Dezimal berechnet, ohne weitere Kommastellen zu berücksichtigen (z. B. 5,29 = 5,2).

Art. 10

Berechnung der Durchschnittsnoten

Alle Programmfächer sind mit dem Koeffizienten 1 versehen und bestimmen den Trimesterdurchschnitt.

Im allgemeinen bestimmen die drei Trimester im gleichen Verhältnis den Jahresdurchschnitt.

Die Professoren haben den Schülern die schriftlichen Arbeiten korrigiert und bewertet zurückzugeben und ihnen alle erhaltenen Noten mitzuteilen.

Art. 11

Promotionen

Ein Schüler wird promoviert, wenn er folgende Noten erlangt hat :

- a) den Durchschnitt von 4,0 in sämtlichen Fächern,
- b) den gleichen Durchschnitt von 4,0 in den Hauptfächern gemäss Programm jeder Abteilung.

Nicht promoviert wird ein Schüler, der eine Note 1 (1-1,4) oder zwei Noten 2 (1,5-2,4) oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2,5-3,4) oder mehr als drei Noten 3 in irgendeinem Fach erhalten hat.

Ein Schüler, der aufgrund von Alinea 2 dieses Artikels nicht promoviert worden ist, der aber den Gesamtdurchschnitt von 4,0 erreicht hat, darf Promotionsprüfungen machen.

Art. 12

Aussergewöhnliche Promotion

Ein Schüler, der sich durch hervorragende Schulleistungen auszeichnet und zugleich über die entsprechenden moralischen und physischen Kräfte verfügt, kann am Ende des Schuljahres das Gesuch stellen, eine Klasse zu überspringen. Die Schulleitung ent-

scheidet nach Anhören der daran interessierten Professoren. Das Departement muss darüber benachrichtigt werden.

Art. 13

Mindestleistungen

Ein Schüler, der in den Hauptfächern nicht den Jahresdurchschnitt von 3,0 erreicht, kann die Klasse nicht wiederholen.

Ein Schüler darf nicht zweimal die gleiche Klasse wiederholen.

Besondere Fälle, wie längere Abwesenheit wegen Krankheit oder Militärdienst, bleiben vorbehalten und werden vom Departement entschieden.

Art. 14

Zusätzliche Anforderungen

Das Departement kann für die Promotion in bestimmten Klassen zusätzliche Anforderungen stellen.

Art. 15

Besondere Fälle

Ein Schüler, der wegen längerer Abwesenheit infolge Krankheit, Militärdienst oder anderer unvorhergesehener Umstände nicht promoviert worden ist, kann zu Beginn des nächsten Schuljahres zu einer Promotionsprüfung zugelassen werden.

IV. Schule und Elternhaus

Art. 16

Zusammenkünfte der Eltern

Die Schulleitung und die Professoren fördern die Kontakte mit den Familien ihrer Schüler und organisieren, immer wenn die Umstände es verlangen, im allgemeinen zweimal im Jahr, Zusammenkünfte mit den Eltern.

Art. 17

Recht der Eltern

Eltern, deren Kinder ernsthaften Schwierigkeiten begegnen, müssen auf Gesuch hin gleichzeitig von der Schulleitung und den Professoren angehört werden.

Art. 18

Elternvereinigungen

Vom Departement anerkannte Elternvereinigungen gelten bei der Schulleitung und den Professoren als Gesprächspartner für Schülerprobleme.

Art. 19

Pflichten der Eltern

Die Eltern haben die Pflicht, mit der Schulleitung und dem Lehrkörper zusammenzuarbeiten, um das von der Schule angestrebte Ziel zu erreichen.

V. Mitsprache der Schüler

Art. 20

Recht sich zusammenzuschliessen

Die Schüler haben das Recht, sich zusammenzuschliessen, um eine gute Mitarbeit mit der Schulleitung und den Professoren betreffend Studium, Disziplin und Schulleben zu gewährleisten.

Art. 21

Organisationsform

Die Schülervertretung muss den Klassen entstammen. Bei ihrer Zusammensetzung sind alle Abteilungen zu berücksichtigen.

Art. 22

Besonderes Reglement

Die Organisation jeder Schule wird in einem Reglement, das von der Schulleitung und dem Departement zu genehmigen ist, festgehalten.

VI. Abwesenheit von der Schule

Art. 23

Besuch des Unterrichts

Der Besuch aller im Programm erwähnten Unterrichtsstunden ist obligatorisch.

Art. 24

Abwesenheit

Bewilligungen für eine Abwesenheit liegen in der Kompetenz der Schulleitung oder des hiefür in jeder Schule Verantwortlichen.

Für jede unvorhergesehene Abwesenheit hat der Schüler bei seiner Rückkehr dem Verantwortlichen eine von den Eltern oder deren Stellvertretern unterschriebene Rechtfertigung vorzuweisen.

Der Schüler muss ferner Verantwortlichen über den voraussichtlichen Zeitpunkt seiner Rückkehr in die Schule benachrichtigen.

Wenn die Abwesenheit durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde, kann ein Arzteugnis verlangt werden. Jede unbegründete Abwesenheit wird bestraft.

VII. Disziplin und Verhalten der Schüler

Art. 25

Disziplin

Die Disziplin soll erzieherisch sein ; sie verlangt die Mitarbeit des Schülers und seiner Familie und soll zur Bildung des Charakters und der Persönlichkeit beitragen. Die Professoren helfen innerhalb und ausserhalb der Schule an der Aufrechterhaltung der Disziplin mit. Ihre Autorität erstreckt sich über alle Schüler.

Art. 26

Höflichkeit

Die Schüler beachten überall die Regeln des Anstandes und der Höflichkeit, besonders den Behörden und dem Lehrkörper gegenüber.

Art 27

Externe Schüler

Externe Schüler, die nicht am Schulort wohnen, und deren Betragen auf dem Schulweg, sei es in der Eisenbahn, sei es auf der Strasse, zu begründeten Klagen Anlass gibt, werden bestraft. Bei Rückfall können diese Schüler vor die Wahl gestellt werden, entweder auf das Reisen zu verzichten oder die Schule zu verlassen.

Art. 28

Wahl von Pension und Unterkunft

Die Wahl der Pension und der Unterkunft ausserhalb der Familie muss der Schulleitung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 29

Beaufsichtigtes Studium

Externe, die nicht am Schulort wohnen und solche, die am Mittag nicht nach Hause gehen, können verpflichtet werden, die Mittagsmahlzeit in der Schule einzunehmen und zu den von der Schule bestimmten Zeiten unter Aufsicht dem Studium zu obliegen.

Art. 30

Kleidung

Die Schüler sollen sauber und anständig gekleidet sein ; jede Schule kann entsprechende Vorschriften erlassen.

Art. 31

Ausflüge und Anlässe

Alle Schüler sind verpflichtet, an den von der Schule organisierten Ausflügen und Anlässen teilzunehmen, sofern nicht berechtigte Gründe, worüber die Direktion entscheidet, sie daran hindern. Für Ausflüge, die länger als einen Tag dauern, ist die Zustimmung der Eltern notwendig.

Art. 32

Verbote

Es ist den Schülern untersagt :

- a) im Schulgebäude zu rauchen, ausser in den hiezu besonders vorgesehenen Räumen ;
- b) von der Schulleitung als unanständig oder schädlich bezeichnete Bücher oder Zeitschriften zu besitzen oder zu verteilen ;
- c) im Besitz von schädlichen Produkten oder gefährlichen Gegenständen zu sein.

Der Besuch von öffentlichen Lokalen, Bällen, Kinos, Dancings usw., ist durch die gesetzlichen Vorschriften geregelt. Schüler, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden auch von der Schule bestraft.

Art. 33

Ausserschulische Tätigkeiten

In Übereinstimmung mit den Eltern kann die Schulleitung jedem Schüler verbieten, in einem Verein mitzuwirken oder sich einer ausserschulischen Tätigkeit zu widmen, wie Kursen, verschiedenen Lehrstunden, sportlichen oder musikalischen Wettkämpfen, wenn es dem Studium und der Disziplin schadet.

Art. 34

Verantwortung der Schüler

Die Schüler sind für die Räume, die sie benützen, und für die ihnen anvertrauten Gegenstände verantwortlich. Bei Beschädigung fallen die Reparaturkosten zu Lasten der Schuldigen. Die disziplinarische Bestrafung bleibt vorbehalten.

VIII. Strafen

Art. 35

Strafen

Den Schülern können folgende Strafen auferlegt werden :

- a) durch den Professor :
 - 1. zusätzliche nützliche Arbeiten ;
 - 2. Nachsitzen bis zu zwei Stunden, jedoch unter Aufsicht ;
 - 3. Ausschluss von einer Unterrichtsstunde (muss der Schulleitung mitgeteilt werden) ;
 - 4. Mitteilung des Vergehens an die Eltern oder ihre Stellvertreter ;
- b) ferner durch den Verantwortlichen für die Disziplin oder durch den Klassenlehrer :
 - 5. Nachsitzen bis zu vier Stunden, jedoch unter Aufsicht (muss den Eltern mitgeteilt werden) ;
- c) ferner durch den Rektorsrat :
 - 6. Verwarnung ;
 - 7. zeitweilige Suspendierung ;
 - 8. Drohung des Ausschlusses ;
- d) ferner durch die Schulleitung, allein oder nach Beschluss der allgemeinen Professorenkonferenz :
 - 9. Ausschluss von der Schule.

Der Ausschluss von der Schule kann vom Departement auf alle Schulen des Kantons ausgedehnt werden. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Schülers liegt in der Zuständigkeit, des Departementes.

Bevor ein Ausschluss vorgenommen wird, müssen die Professoren der betreffenden Klasse angehört werden.

Die unter Ziffer 6 bis 9 erwähnten Strafen sind den Eltern oder ihren Stellvertretern von der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

Kollektivstrafen sind untersagt.

Art. 36

Ausschluss

Die dritte Verwarnung innerhalb von zwei Jahren bewirkt den Ausschluss von der Schule.

Art. 37

Strafmotive

Gewohnheitsmässige Trägheit, schlechtes Betragen, schlechter Geist und ständige Disziplinlosigkeit sind immer Gründe für eine Verwarnung oder für den Ausschluss von der Schule.

Art. 38

Rechte der Professoren

Die Professoren einer Klasse können den Anschluss eines Schülers verlangen; der Fall wird der zuständigen Stelle unterbreitet.

IX. Rekurse

Art. 39

Rekurse

Die Rekurse gegen die Beschlüsse eines Professors oder eines andern Verantwortlichen der Schule sind an die Schulleitung zu richten; beide Parteien sind anzuhören.

Die Rekurse gegen die Beschlüsse der Schulleitung sind an den Vorsteher des Departementes zu richten.

Art. 40

Befugnisse

Zur Einreichung eines Rekurses sind einzig zuständig:

- a) der Professor oder der interessierte Verantwortliche;
- b) der Schüler oder, wenn er minderjährig ist und es sich um einen Rekurs an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes handelt, sein gesetzlicher Vertreter.

Art. 41

Form und Frist bei Rekursen

Jeder Rekurs muss, um berücksichtigt zu werden:

- a) individuell sein;

- b) schriftlich abgefasst sein ;
- c) innert zehn Tagen nach Mitteilung des Beschlusses hinterlegt werden.

X. Verschiedenes

Art. 42

Anwendung

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes sind in den kantonalen Kollegien sowie in allen vertraglich an den Staat angeschlossen oder von ihm subventionierten Mittelschulen anwendbar.

Art. 43

Reglement jeder Schule

Ein besonderes Reglement für jede Schule bestimmt die Einzelheiten der Organisation, der Disziplin und der Aufsicht. Es muss vom Departement genehmigt werden.

Art. 44

Unvorhergesehene Fälle

Das Departement beschliesst über Fälle, die in diesem Reglement oder demjenigen der einzelnen Schulen nicht vorgesehen sind.

Die Vorschriften des Maturitätsreglementes bleiben vorbehalten.

Art. 45

Widerruf

Das Disziplinarreglement für die Kollegien des Kantons Wallis vom 18. November 1949 wird aufgehoben.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, am 26. August 1970.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler

N. Roten

Beschluss

vom 9. September 1970

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1. — Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 26. Oktober 1970**, zu einer aussergewöhnlichen Session einberufen.

Art. 2. — Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 9. September 1970.

Der Präsident des Staatsrates:

E. v. Roten

Der Staatskanzler:

N. Roten

Tagesordnung: Richtlinien der Planung für die Jahre 1971 bis 1974.

Beschluss

vom 17. Juni 1970

betreffend den Schutz des Landschaftsbildes der Kapelle in Bettmeralp

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die Kapelle von Bettmeralp durch die Errichtung von Gebäuden bedroht wird ;

Willens zu verhindern, dass dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht in nicht wiedergutzumachender Art und Weise zerstört wird ;

Eingesehen den Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ;

Eingesehen die Verordnung vom 13. Januar 1967 über die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Baukommission ;

Auf Antrag des Baudepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Der Schutz des Landschaftsbildes in der Umgebung der Kapelle von Bettmeralp wird als gemeinnützig anerkannt.

Art. 2

Jeder Neubau in der Nähe der Kapelle von Bettmeralp und innerhalb des Umkreises, der im Situationsplan, welcher integrierender Bestandteil des vorliegenden Beschlusses bildet (Zone A), abgegrenzt ist, ist untersagt.

Art. 3

In dieser Zone sind ebenfalls untersagt :

- a) Jede Umänderung oder jeder Umbau von bestehenden Gebäuden ohne vorherige Bewilligung der kantonalen Baukommission und des Kantonsarchitekten ;
- b) jede Arbeit, die eine Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge haben kann, ohne vorherige Bewilligung der kantonalen Baukommission und des Kantonsarchitekten.

Art. 4

In der Zone B, die südwestlich der Kapelle liegt, und die im Situationsplan abgegrenzt ist, wird die Gebäudehöhe auf zwei Geschosse begrenzt. Untergeschosse zählen als Vollgeschosse, wenn deren Mauerfläche mehr als die Hälfte über den gewachsenen Boden hinausragt. Dachgeschosse zählen als Vollgeschosse, wenn deren nutzbare Wohnfläche mehr als die Hälfte eines Normalgeschosses beträgt. Die Dächer sind mit Schieferplatten, Eternitschiefer oder Schindeln einzudecken. Dachlukarnen sind untersagt.

Art. 5

Das Bauverbot und die übrigen Eigentumsbeschränkungen, welche die Zonen A und B belasten, werden auf Begehren des Baudepartementes im Grundbuch vorgemerkt werden.

Der Zonenplan, welcher integrierender Bestandteil des Beschlusses bildet, kann beim Baudepartement und bei der Gemeindeverwaltung Betten eingesehen werden. Dieser wird in die Katasterpläne übertragen werden.

Art. 6

Jede Übertretung dieses Beschlusses wird durch die kantonale Baukommission mit einer Busse von 10 bis 10 000 Franken bestraft, die bei Nichtbezahlung in Haft umgewandelt werden kann.

des Zuwiderhandelnden die sofortige Einstellung der Arbeiten
Die kantonale Baukommission verfügt überdies auf Kosten und ordnet gegebenenfalls die Wiederinstandstellung des früheren Ortsbildes an.

Art. 7

Verfügungen der kantonalen Baukommission und des Kantonsarchitekten können innert zwanzig Tagen seit ihrer Zustellung mittels Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Baudepartement wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 17. Juni 1970 um im kantonalen « Amtsblatt » veröffentlicht und durch öffentlichen Ausruf in der Gemeinde Betten bekanntgegeben zu werden.

Der Präsident des Staatsrates
E. v. Roten

Der Staatskanzler
N. Roten

Beschluss

vom 23. September 1970

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1. — Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 9. November 1970**, zur ordentlichen Novembersession einberufen.

Art. 2. — Er wird sich um 8 Uhr 15 im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8 Uhr 30 wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 23. September 1970.

Der Präsident des Staatsrates:

E. von Roten

Der Staatskanzler:

N. Roten

Tagesordnung der ersten Sitzung:

- 1° Kostenvoranschlag für das Jahr 1971 (Lesung des Berichtes der Finanzkommission), Nr. 2;
- 2° Dekret betreffend den Bau einer Steinschlaggalerie auf der Strasse Illas-St. Niklaus, auf dem Gebiet der Gemeinden Stalden und Grächen, Nr. 15 (2. Lesung).

Beschluss

vom 7. Oktober 1970

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 15. November 1970 über den Bundesbeschluss vom 24. Juni 1970 über die Änderung der Finanzordnung des Bundes

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und das kantonale Einführungsdekret vom 18. November 1966 ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 16. September 1970 welcher die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss vom 24. Juni 1970 über die Änderung der Finanzordnung des Bundes auf den 15. November 1970 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 15. November 1970, um 10 Uhr einberufen um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1970 über die Änderung der Finanzordnung des Bundes auszusprechen.

Art. 2

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizer Bürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahr, welcher übri-

gens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Der Schweizer Bürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Donnerstag 12. November 1970 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsdekretes vom 18. November 1966 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 1967).

Der Wähler, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Wähler eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht). Der Artikel 35 des Wahlgesetzes ist anwendbar.

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Wähler, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visa von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. einen leeren amtlichen Stimmzettel und
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 7. November 1970 stattfinden.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 5. und dem 15. November 1970 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 7. November 1970 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmenkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9

des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 9

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem JA für die Annahme oder einem NEIN für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist. Wenn die Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um kein Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolles wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telegraphisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 7. Oktober 1970 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 1., 8. und 15. November 1970 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 21. Oktober 1970

**der die neuen Artikel 88 und 91 der Kantonsverfassung in Kraft
setzt**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret des Grossen Rates vom 25. Juni 1969 ;

Eingesehen die Ergebnisse der kantonalen Abstimmungen vom
12. April 1970 ;

Eingesehen den Beschluss vom 22. April 1970 betreffend die
Einführung des Frauenstimmrechtes ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 17. Juni 1970 welcher
der revidierten Verfassung des Kantons Wallis die eidgenössische
Gewährleistung erteilt ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Einziges Artikel

Das Datum der Inkraftsetzung der neuen Artikel 88 und 91
der Kantonsverfassung betreffend die Einführung des Frauen-
stimmrechtes wird auf den 1. November 1970 festgesetzt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Oktober 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. von Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 28. Oktober 1970

der den neuen Artikel 87 der Kantonsverfassung in Kraft setzt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret des Grossen Rates vom 12. November 1968 ;

Eingesehen die Ergebnisse der kantonalen Abstimmung vom 14. September 1969 ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 17. Juni 1970 welcher der revidierten Verfassung des Kantons Wallis die eidgenössische Gewährleistung erteilt ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Der neue Artikel 87 der Kantonsverfassung betreffend die Gemeinde- und Bürgerwahlen wird nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses im Amtsblatt in Kraft treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Oktober 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 2. Oktober 1970

**über die Festsetzung der Einschreibegebühren für die Diplom-
und Maturitätsprüfungen**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 5 des Reglementes vom 23. Februar 1968 betreffend die Maturitätsprüfungen der Bildungsanstalten, deren Maturitätszeugnisse vom Kanton Wallis anerkannt sind ;

Eingesehen Artikel 13 des Reglementes der Handelsschulen des Kantons Wallis vom 27. Juni 1967 ;

Eingesehen Artikel 2 des Dekretes vom 18. November 1966 über die Festsetzung der Gebührentarife für Verwaltungsakte ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Die Einschreibegebühr für die Maturitätsprüfungen beträgt Fr. 100.—.

Art. 2

Die Einschreibegebühr für die Handelsdiplom-Prüfungen beträgt Fr. 50.—.

Dieser Beschluss tritt ab sofort in Kraft. Er ersetzt die diesbezüglichen Beschlüsse des Staatsrates vom 13. Juni 1949 und 23. März 1965.

So beschlossen im Staatsrate, zu Sitten, am 2. Oktober 1970, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 28. Oktober 1970

betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über die Änderung des Obligationenrechts (Kündigungsbeschränkung im Mietrecht)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 267 f des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über die Änderung des Obligationenrechts (Kündigungsbeschränkung im Mietrecht) ;

Erwägend, dass nach dieser Bestimmung das Verfahren eine rasche Beurteilung gewährleisten soll ;

Eingesehen Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Zuständige richterliche Behörde

Die zuständige richterliche Behörde für den Entscheid über Begehren um Erstreckung eines Mietvertrages gemäss Artikel 267 a und 267 b rev. O. R. ist der Instruktionsrichter am Ort der gelegenen Sache.

Art. 2

Verfahren

Anwendbar ist das summarische Verfahren. Dabei gelten folgende, vom ordentlichen Verfahren abweichende Regeln :

- a) Das Begehren ist, kurz begründet und mit den erforderlichen Unterlagen, beim Richter in so vielen Exemplaren einzureichen wie Beteiligte sind. Es ist vom Gesuchsteller oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ; dieser hat ausserdem eine Vollmacht zu hinterlegen ;
- b) Der Richter lädt die Parteien mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Grundes kurzfristig vor ;
- c) Grundsätzlich entscheidet der Richter aufgrund der eingereichten Belege. Wenn nötig, kann er die Akten ergänzen, namentlich Parteien oder Zeugen verhören, neue Belege verlangen oder die gemieteten Räumlichkeiten besichtigen ;

- d) Der Richter hält in der Regel unter Beizug des Gerichtsschreibers Sitzung ; er entscheidet kurzfristig, auch in Abwesenheit der Parteien ;
- e) Der Entscheid enthält kurz den Gang des Verfahrens, die wichtigen Erklärungen der Parteien, den Sachverhalt und die Begründung.

Art. 3

Weiterzug

Die Parteien können den Entscheid des Instruktionsrichters binnen zehn Tagen durch Nichtigkeitsklage anfechten.

Art. 4

Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat tritt der vorliegende Beschluss mit dem Bundesgesetz am 19. Dezember 1970 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 28. Oktober 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. von Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 12. August 1970

über die Ausübung der Jagd im Wallis, im Jahre 1970

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 und 23. März 1962 über Jagd und Vogelschutz und die Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1962 ;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung über Jagdbannbezirke und Jagdasyle ;

Eingesehen das kantonale Vollziehungsdekret vom 13. Mai 1964 ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes

beschliesst :

ERSTES KAPITEL

ALLGEMEINES

Art. 1

Gesetzgebung

Jede Person, die ein Jagdpatent löst, muss die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen kennen und sich danach richten.

Art. 2

Kontrolle

Der Jäger hat sein Patent auf sich zu tragen und dasselbe vorzuweisen auf Verlangen eines Agenten der Jagdpolizei, eines andern Jägers, sowie des Eigentümers oder Pächters eines Landgutes, das der Jäger betritt und auf dem sich ein bewohntes Haus befindet.

Art. 3

Jagd bei Schneefall

Die Jagd ist bei Schnee verboten, solange die Spuren des Wildes in demselben verfolgt werden können. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für die Jagd auf Gamsen, Murmeltiere, Hirsche und Wildkaninchen.

Art. 4

Begehen eines Banngebietes

Das Begehen eines Reservates mit Waffen und Hunden ist gestattet :

1. wenn ein in einem Banngebiet wohnsässiger Jäger dieses durchqueren muss, um sich auf die Jagd oder von dieser nach Hause zu begeben ;
2. wenn ein Talweg ein Reservat durchquert, welches beide Talseiten umfasst.

In allen andern Fällen ist eine Bewilligung der kantonalen Jagdabteilung obligatorisch.

Die Gewehre müssen entladen sein und die Hunde sind an der Leine zu führen.

Jegliches Stehenbleiben in einem Reservat ist untersagt.

Art. 5

Transport von Waffen auf Fahrzeugen

Einzig Inhaber eines Jagdpatentes und Personen im Besitze einer besondern Bewilligung sind berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit des Patentes oder der Bewilligung, Jagdwaffen in Motorfahrzeugen mitzuführen.

Jede andere Person, welche ohne Bewilligung Waffen in einem Motorfahrzeug mitführt, wird als Frevler angesehen und als solcher angezeigt. Die Waffen werden in Beschlag genommen.

Die Träger von Faustfeuer-, Ordonnanz- und Sportfeuerwaffen (Jagdschiessen) müssen den Beweis erbringen, dass sie sich tatsächlich zu Schiessübungen begeben oder davon zurückkehren.

Art. 6

Jagd mit Fahrzeugen

Es ist untersagt, auf irgendeinem Fahrzeuge mit einer geladenen Waffe zu verkehren und aus dem Innern eines Wagens zu schiessen.

Jeder Motorfahrzeugführer, der irgend ein Stück Wild überfahren hat, ist verpflichtet, dasselbe auf dem nächstgelegenen Kantonspolizeiposten abzuliefern.

Art. 7

Lampen - Scheinwerfer

Es ist untersagt, das Wild mittels starken, weitleuchtenden Lampen oder Scheinwerfern zu stören, zu treiben, zu beobachten oder zu blenden. Es ist ebenfalls unzulässig, das Wild mit einem Fahrzeug zu verfolgen.

Art. 8

Petarden, Sprengstoffe usw.

Jeder Versuch, das Wild aus einem Banngebiet herauszulocken, zu treiben oder es zu zwingen, sich aus einem Reservat zu flüchten, ist sowohl den Jägern als auch den Wildhütern untersagt.

Der Gebrauch von Sprengstoffen zum Treiben des Wildes ist nicht gestattet.

Der **Gebrauch von Sprengstoffen** zum Sprengen von Baumstämmen und Steinen in den Bannbezirken ist einer Bewilligung unterstellt, welche drei Tage zuvor beim nächsten Kantonspolizeiposten eingeholt werden muss. Die Polizei setzt die interessierten Wildhüter davon in Kenntniss.

Während der Jagd ist es den Jägern und jedermann verboten, in den Wäldern das Bellen des Hundes nachzuahmen oder andern Lärm zu erzeugen, um das Wild aus den Wäldern hinauszujagen. Verboten und als Beeinträchtigung der Wildaufsicht angesehen und als solche bestraft werden auch alle andern Methoden, die dazu angetan sind, die Wildhüter unnötigerweise zu alarmieren.

Art. 9

Gebrauch von Funkapparaten

Beim Jagen ist der Gebrauch von Funkapparaten unter Jägern untersagt. (Art. 42 des Bundesgesetzes von 1922 betreffend die telegraphischen und telephonischen Verbindungen.)

Art. 10

Transport mit Flugzeug und Helikopter

Es ist untersagt, sich per Flugzeug oder Helikopter auf die Jagd zu begeben oder sich von diesen für die Jagd irgendwo absetzen zu lassen. Ebenso ist der Transport von erlegtem Wild auf dem Luftwege verboten.

Art. 11

Schalldämpfer

Diese Geräte sind für jegliche Jagd verboten.

Art. 12

Erlaubte Waffen

1. Kugelwaffen

Für die Jagd mit der Kugelwaffe sind nur einschüssige Kugelgewehre gestattet, die ein Kaliber von mindestens 8 mm aufweisen und an die unmöglich ein Magazin angebracht werden kann. Das Schiessen mit diesen Waffen ist in der Rhoneebene verboten.

2. Schrotwaffen

Das Kaliber der Schrotwaffen muss zwischen 12 und 20 liegen. Ein- oder zweiläufige Waffen dürfen nicht mehr als zwei Patronen aufnehmen können.

Es sind nur Waffen mit glattgezogenen Läufen gestattet. Die Verwendung von Patronen mit nur einem einzigen Geschoss ist verboten.

3. Drillinge und gemischte Waffen

Diese Waffen sind für jegliche Jagd verboten.

Art. 13

Zielfernrohr, Schussdistanz

Zielfernrohre sind auf Kugelwaffen gestattet. Es ist verboten den Hirsch, das Reh und die Gemse aus einer grösseren Entfernung als 300 m zu schiessen. Für Murmeltiere gilt als grösste Schussdistanz 150 m.

Art. 14

Ohrmarken

Folgendes Wild ist in der Stückzahl beschränkt und muss mit einer Ohrmarke versehen werden :

die Gemse	3 Stück	Farbe gelb
der Rehbock	1 Stück	Farbe rot
die Rehgeiss	1 Stück	Farbe blau
das Murmeltier	5 Stück	Farbe weiss

Nachdem das in der Stückzahl beschränkte Wild erlegt ist, muss dieses, noch bevor es ausgeweidet wird, fest mit einer Ohrmarke versehen werden. Kann diese geöffnet werden, gilt das Tier als gefrevelt und wird beschlagnahmt.

Der Jäger, der ein geschütztes Wild erlegt hat, muss dieses auf dem für das Abschussgebiet zuständigen Polizeiposten abliefern. Vorgängig muss das Tier mit einer Ohrmarke versehen werden.

Der Jäger, der das geschützte Wild erlegt hat, hat das Vorkaufsrecht.

Die Ohrmarken sind persönlich und nicht übertragbar mit Ausnahme derjenigen für Gemsen, die unter Jägern der gleichen Gruppe ausgetauscht werden können.

Art. 15

Schontage

Schontage, während denen jegliche Jagd verboten ist, sind: **Alle Sonn- und Feiertage** (Art. 25 des Vollziehungsdekretes), sowie **jeder Dienstag und Freitag** ab 29. September 1970 bis Schluss der Jagd (B-Patent).

Art. 16

Wildkaninchen

Wildkaninchen werden als Schädlinge angesehen.

Eine Vertilgungsaktion wird von der kantonalen Jagdabteilung nach Schluss der Jagd durchgeführt werden. Ein Reglement wird die Bedingungen und Tage dieser Jagd festlegen. Von der zuständigen Abteilung wird ein besonderes Patent ausgestellt.

Die Verwendung von Frettwieseln ist gestattet.

Art. 17

Jagd auf Füchse und Marder

Besondere Jagden auf Füchse und Marderarten können von den Dianapräsidenten ab Ende der Jagd bis 31. Dezember 1970 organisiert werden. Jäger mit A-, B- oder C-Patent können an diesen Jagden teilnehmen.

Die für diese Jagd vorgesehenen Daten und die Teilnehmer sind mindestens 24 Stunden vorher dem zuständigen Kantonspolizeiposten bekanntzugeben, damit die Aufsicht vorgesehen werden kann. Eine Diana kann nur auf ihrem Gebiet die Fuchsjagd betreiben.

Ab 1. Januar 1971 erteilt die kantonale Jagdabteilung die Fuchsjagdbewilligungen, mit Kopie an den betreffenden Kantonspolizeiposten. Sie leitet auch alle andern allfälligen Unternehmen.

Art. 18

Prämien für schädliche Tiere und Tollwut-Bekämpfung

Um der Gefahr der Ausdehnung der Tollwut wirksam entgegenzutreten, entrichtet das Departement des Innern, Veterinäramt, eine Prämie von Fr. 15.— für jeden bis am 31. Dezember 1970

erlegten Fuchs. Zur Erlangung dieser Prämie hat jeder Wildhüter oder Jäger auf dem Polizeiposten seines Wohnortes die am ersten Gelenk abgetrennte rechte Vorderpfote des Fuchses abzuliefern.

Dem kantonalen Veterinäramt ist das Auftauchen tollwutverdächtiger Tiere zu melden.

Für Elstern, Rabenkrähen und Eichelhäher wird eine Abschussprämie von Fr. 1.50 ausbezahlt. Die Abschussprämie für Wiesel und Hermelin beträgt Fr. 5.—.

Um in den Genuss dieser Prämien zu gelangen muss das ganze Tier, spätestens am 5. Tage nach Abschluss der Jagd, auf dem nächsten Polizeiposten abgeliefert werden.

Für Fussringe von Fasanen und Rebhühnern, die auf den Polizeiposten abgegeben werden, wird eine Prämie von Fr. 1.— ausbezahlt. Die Prämie für den Ring eines ungarischen Hasen beträgt Fr. 10.—.

Es muss immer das ganze Tier auf dem Posten vorgewiesen werden.

Art. 19

Jagd in den Weinbergen

Die Eröffnung der Jagd in den Weinbergen wird später durch die kantonale Jagdabteilung im « Amtsblatt » bekanntgegeben. Diese Eröffnung wird sofort nach der Weinlese stattfinden. Anlässlich dieser Jagd kann ebenfalls das Rebhuhn, aber nur in den Weinbergen und nur am ersten und letzten Tag, geschossen werden.

Ausserhalb dieser Zeit dürfen die Jäger nicht näher als auf 100 m an die Weinberge heran gehen und die Jagdhunde dürfen in diese nicht eindringen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für einzelne Weinberge inmitten anderer Kulturen, insofern die Weinlese stattgefunden hat, sowie für die Crêtes des Maladaires, für Tourbillon und Valeria und im Gehölz von Ardon, um Wildkaninchen zu jagen.

Art. 20

Statistik - Kontrollbüchlein

Gemäss Artikel 11, Absatz 3, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juli 1962 und Artikel 8 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964, ist jeder Jäger verpflichtet, der zuständigen Behörde eine Statistik über das durch ihn erlegte Wild abzugeben.

Aus diesem Grunde wird jedem Jäger ein Kontrollbüchlein abgegeben, in welchem er jedes erlegte Wild sofort einzutragen hat.

Das Kontrollbüchlein trägt die gleiche Nummer wie das Patent des Jägers. Es enthält Weisungen, die der Jäger zu befolgen hat, und Strafandrohungen, denen er sich aussetzt, wenn er diesen Weisungen nicht nachlebt.

Das Kontrollbüchlein gilt als wesentlicher Bestandteil des Patentes. Sein Verlust verpflichtet den Jäger, unverzüglich jegliche Jagd abzubrechen und sich bei der Ausgabestelle des Patentes ein Duplikat zu besorgen. Dieses wird gegen eine Gebühr von Fr. 10.— ausgehändigt. Das neue Kontrollbüchlein muss nachgeführt werden.

Nach Abschluss der Jagd, spätestens aber am 1. Oktober 1970 für die Inhaber des Patentes A, und am 14. November 1970 für die Inhaber des Patentes B und C, ist das Kontrollbüchlein, vom Jäger unterschrieben, der Ausgabestelle des Patentes zuzustellen.

Nach diesem Datum erhalten die säumigen Jäger von den Polizeiposten ein Mahnschreiben. Gleichzeitig erstellen sie zuhanden der Dianapräsidenten eine Liste der Jäger, die das Kontrollbüchlein nicht abgegeben haben.

Nach Ablauf der gesetzten Frist erfolgt Strafanzeige gegen die Fehlbaren.

ZWEITES KAPITEL

DAS WILD

Art. 21

Geschütztes Wild (Haarwild)

Nebst dem unter Artikel 4 des Eidgenössischen Jagdgesetzes erwähnten Wild, sind im Wallis folgende Tiere geschützt :

1. Hirsch

- 1.1 der Spiesser (Hirsch des zweiten Jahres) ;
- 1.2 der Vierender oder Gabler ;
- 1.3 der Hirsch :
 - 1.3.1 auf dem rechten Rhoneufer, von der Massa abwärts bis zur Salentze ;
 - 1.3.2 auf dem linken Rhoneufer, von der Saltina abwärts bis zur Fare in Riddes ;
 - 1.3.3 in den Bezirken Saint-Maurice und Monthey.

2. Gemswild

- 2.1 am Ardevaz, oberhalb Leytron, in dem wie folgt begrenzten Gebiet :
 - N : Strasse von Ovronnaz - Mayensässe von Chamoson ;
 - O : Strasse der Mayensässen von Chamoson bis Chamoson-Dorf ;
 - S : Strasse Chamoson - Leytron ;
 - W : Strasse von Leytron zu den Mayensässen von Ovronnaz ;
- 2.2 in Bieudron-Isérables auf dem Gebiet zwischen :
 - O : der Druckleitung des Elektrizitätswerkes von Bieudron ;
 - N : der Strasse von Aproz bis Riddes ;
 - W : der Drahtseilbahn Riddes - Isérables ;
 - S : dem Fussweg Isérables - Condémines ;
- 2.3 in Evolène, auf dem wie folgt begrenzten Gebiet ;
 - N : Höhenquote 2000.5 und die Strasse zum Kieswerk ;
 - O : Grenze des Reservates von Bréona ;
 - S : der Wildbach von La Sage ;
 - W : die Borgne.

3. Rehwild

Im Nikolaital, oberhalb des Jungbaches und des Riedbaches.

4. Wildschwein

Dieses Wild ist im ganzen Kanton geschützt.

5. Murmeltier

- 5.1 200 m links und rechts aller Alpenbahnen, Drahtseilbahnen und touristischen Sesselbahnen, sowie der Bergstrassen des Grossen St. Bernhard, des Simplons, der Furka, der Grimsel, des Nufenen und längs des Herrenweges von der Riederfurka bis zum Märjelensee ;
- 5.2 in einem Umkreis von 500 m um sämtliche SAC- und Ski-Klubbütten und in einem Umkreis von 1000 m um die Klubbütte von Susanfe ;
- 5.3 auf dem Gebiete der Gemeinde Törbel ;
- 5.4 auf dem Gebiete der Gemeinde Staldenried ;
- 5.5 im Turtmantal, 100 m links und rechts der Strasse, die von Meiden nach der Stauwehr von Turtmann führt (Pt 2174) ;
- 5.6 im Lötschental, in einem Umkreis von 300 m um den Gletscherstafel ;
- 5.7 in einem Umkreis von 500 m um die Kurorte Arolla, Evolène und Salay (Ferpècle) ;
- 5.8 auf einem Streifen von 200 m Breite dem rechten Ufer der Borgne von Arolla entlang ;
- 5.9 im Gemsreservat von Evolène, beschrieben unter Ziffer 2.3 (siehe Gemswild) ;
- 5.10 auf dem Gebiet der Gemeinden Hérémente, Vex und Evolène, mit Ausnahme der drei ersten Tage der Hochjagd (Patent A), d. h. auf den Alpen von Thyon, Essertze, Orcherria, Métal, Alèves (linkes Ufer der Dixence) und Méribé-Novelly (rechtes Ufer der Dixence), sowie auf dem Gebiet zwischen den Reservaten von Mandelon und Arolla oberhalb der obersten Waldgrenze über den Alpen von Vendaz, Artzinol, Meina und Vouasson ;
- 5.11 auf dem Gebiet der Gemeinden Arbaz und Ayent ;
- 5.12 auf dem Gebiet der Gemeinde Arbaz kann das Murmeltier während der drei ersten Tage der Hochjagd gejagt werden ;
- 5.13 200 m um den Stausee von Zeuzier ;
- 5.14 in den Maiensässen von Dorbagnon (Savièse) ;
- 5.15 auf dem Gebiet der Alpen von Gundis, d. h. auf La Pierre, Le Pointet, Le Larzey, Flore und Aire ; auf diesen Gebieten kann das Murmeltier während der drei ersten Tage der Hochjagd gejagt werden ;
- 5.16 auf den Alpen von Arpille und Mont Ravoire im Bezirk Martinach ;
- 5.17 auf dem Gebiet des Kurortes Verbier zwischen der Pierre-à-Voir und dem Mont Fort, d. h. auf den Alpweiden von La Marline, Les Grands-Plans, Le Vacheret und La Chaux ;
- 5.18 im Westen von Ferret auf dem wie folgt begrenzten Gebiet : südlich des eidgenössischen Banngebietes von Fer-

ret, längs des Wildbaches, der die Alpweiden des Ars und des Plan-de-la-Chaux teilt bis zum Pass des Planards, dem Grat des Monts Telliers entlang bis zum Pass von Fenêtre, der italienischen Grenze entlang bis zum Pass von Ban Darrey, abwärts zur Schnelle des Wildbaches von Econdui, diesen Wildbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Dranse und dieser entlang wieder aufwärts bis zum Ausgangspunkt ;

- 5.19 auf dem Gebiet der Gemeinden Dorénaz und Collonges ;
- 5.20 auf der Dent de Valerette (St. Maurice) ;
- 5.21 auf dem Gebiet der Gemeinde Collombey-Muraz, inbegriffen die Hochebene von Conchettes ;
- 5.22 auf dem Gebiet der Burgergemeinde von Monthey in der Talmulde von Morgins, begrenzt durch den Pas de Morgins - Tête du Géant - Pointe de Chésery - Col de Chésery - Pointe de l'Au - Morgins ;
- 5.23 auf Gebiet der Gemeinde Vouvry, ausser am 24., 25. und 26. September 1970 ;
- 5.24 auf dem Gebiet der Gemeinde Troistorrents.

6. Eichhörnchen

ausgenommen in Aprikosenkulturen.

7. Federwild

- 7.1 der Auerhahn ;
- 7.2 das Rebhuhn auf dem linken Rhoneufer zwischen der Brücke von Riddes und derjenigen von Dorénaz ;
- 7.3 die Fasanenhenne und die nicht gefleckten Fasanenjungen ;
- 7.4 sämtliches Wild im Reservat von Poutafontana (Grône) und das Wasserwild in einem Umkreis von 200 m um dieses Reservat ;
- 7.5 das Wasserwild in der Reede von Bouveret, zwischen dem Landungsplatz und der Rhona, sowie im Hafen von St. Gingolph.

Art. 22

Irrtümlich erlegtes Wild

In Ergänzung von Artikel 21 des Vollziehungsdekret vom 13. Mai 1964 wird bestimmt, dass :

- jeder Jäger, der unfreiwillig ein geschütztes Tier abgeschossen hat, verpflichtet ist, dies **unverzüglich** den Organen der Jagdaufsicht zu melden und das Wild abzuliefern. Er hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Wildbret erhalten bleibt. Jäger, die dieser Bestimmung nicht Folge leisten, die versuchen das Wild zu unterschlagen, es absichtlich an Ort und Stelle belassen, es verstümmeln, damit es nicht mehr erkenntlich ist, werden der Übertretung angezeigt ;
- jeder Abschuss geschützter Tiere hat eine Untersuchung der Jagdpolizei zur Folge ;
- in jedem Fall wird das geschützte Wildbret beschlagnahmt und zu Gunsten des Wiederbevölkerungsfonds verkauft. Der Jäger, der das geschützte Wild erlegt hat, hat das Vorkaufsrecht.

Art. 23

Verletztes Wild

Jeder Jäger soll nur aus einer treffsichern Distanz schiessen, damit er das Wild nicht nur verletzt, sondern es schnell und schmerzlos erlegen kann. Ist das Wild verletzt, ist er verpflichtet, es aufzusuchen und zu töten. Flüchtet sich das verletzte Wild in ein Banngebiet, muss es der Jäger aufsuchen, aber **ohne Waffe**. Für die Nachsuche nach Grosswild muss er sich mit der Jagdpolizei in Verbindung setzen.

Bei der Nachsuche nach einem verletzten Murmeltier darf ein Haken benutzt werden. Die Verwendung anderer Werkzeuge oder von Sprengstoffen ist verboten.

Art. 24

Fallwild

Gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über Jagd und Vogelschutz wird jedermann, der gefrevelte Tiere oder **Fallwild** widerrechtlich sich aneignet, feilbietet, veräussert, erwirbt, verheimlicht oder absetzen hilft, mit der Strafe belegt, die in Artikel 39 oder 40 für das widerrechtliche Erlegen der betreffenden Tiere angedroht ist. Das Auflesen von Trophäen fällt unter die gleiche Bestimmung.

Art. 25

Kontrolle des Wildbretes

Jede Person ist verpflichtet, auf Verlangen eines Agenten der Jagdpolizei, das durch sie erlegte Wild kontrollieren zu lassen, sowie die Motorfahrzeuge, Anhänger, die Last der Saumtiere, die Wildtaschen usw. nach gesetzwidrig erlegtem Wild untersuchen zu lassen.

Bei Weigerung, oder schwerem Widerstand, wird der Fehlbare dem zuständigen Strafgericht wegen Verletzung von Artikel 286 des Schweizerischen Strafgesetzbuches angezeigt, weil er einen Beamten an einer innerhalb seiner Amtsbefugnisse liegenden Handlung gehindert hat.

Art. 26

Transport des Wildbretes

Das erlegte Wild muss ungehäutet bis in die Dörfer, Posthaltstellen und zum Wohnsitz der Familie des Jägers verbracht werden.

Art. 27

Verkauf von Wildbret

Auf Grund der Artikel 85, 100, 108, 109 und 110 der Eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957, und der Artikel 54, 67, 75, 76 und 77 der kantonalen Verordnung vom 24. März 1961, fällt der Verkauf von Wildbret unter folgende Vorschriften:

1. alles Wildbret, welches an Metzger oder Dritte verkauft wird, untersteht am Bestimmungsort der Fleischschau;

- 2 in den Verkaufslokalen müssen deutlich abgetrennte Stände für den Verkauf von Wild in der Haut oder in den Federn eingerichtet sein.
Dieses Wildbret darf **gleichzeitig zusammen mit frischem Fleisch** weder in Verkaufslokalen von Metzgereien ausgestellt oder verkauft, noch in Kühlanlagen eingelagert werden. **Eine Ausnahme kann nur unter der Bedingung gemacht werden, dass alles andere eingefrorene Fleisch in angemessener Weise verpackt ist ;**
3. beim Transport von Grosswild ohne Kopf (Gemse, Reh, Hirsch), muss die Wunde mit Plastikfolie und Packleinen fest verschnürt werden.

DRITTES KAPITEL

DIE JAGDPATENTE

Art. 28

Das Jagdpatent

Das Jagdpatent ist persönlich und nicht übertragbar. Es muss alle Beweise enthalten, dass sein Träger wirklich die zum Jagen berechnigte Person ist und Auskunft geben über die Art des Patentes, das er gelöst hat.

Art. 29

Erfordernisse zur Erlangung eines Jagdpatentes

1. Jeder Jäger muss Mitglied eines dem kantonalen Jägerverband angeschlossenen Vereins sein und sich beim Lösen des Patentes als solches ausweisen können. In der Regel muss ein Jäger Mitglied der Diana seines Wohnsitzes sein.
2. Zur Erlangung eines Jagdpatentes sind folgende Belege erforderlich :
 - 2.1 eine für das laufende Jahr gültige Mitgliederkarte eines Jägervereins ;
 - 2.2 eine neuere Pass-Photographie, welche auf dem Patent angebracht und abgestempelt wird. Undeutliche Photos und solche, die dem Format nicht entsprechen, werden zurückgewiesen ;
 - 2.3 alle Belege, welche von der Ausgabestelle oder der kantonalen Jagdabteilung verlangt werden ;
 - 2.4 für Jungjäger die Bestätigung der bestandenen Prüfung.

Art. 30

Haftpflichtversicherung

Jeder Jäger ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die ihn bis zu einer Million Franken für Schäden deckt, für die er als Waffen- und Hundebesitzer belangt werden könnte.

Weist der Jäger keine entsprechende Versicherungsquittung vor, wird die Versicherungsprämie einer Kollektiv-Versicherung des Staates mit der Patentgebühr erhoben (Fr. 21.—).

Art. 31

Ausgabestellen der Patente für Wohnsässige

Die im Wallis wohnsässigen Jäger müssen das Jagdpatent bei den nachstehend angeführten Amtsstellen beziehen :

Bezirk Goms : Kantonspolizei Fiesch.

Bezirk Östlich Raron : Kantonspolizei Brig.

Bezirk Brig : Kantonspolizei Brig.

Bezirk Visp : Kantonspolizei Visp, St. Niklaus, Saas Fee und Zermatt.

Bezirk Westlich Raron : Kantonspolizei Visp und Gampel.

Bezirk Leuk : Kantonspolizei Susten-Leuk.

Bezirk Siders : Kantonspolizei Siders.

Bezirk Sitten : Kantonspolizei Sitten (Rue de Conthey).

Bezirk Ering : rechtes Rhoneufer : Kantonspolizei Sitten (Rue de Conthey) ; linkes Rhoneufer : Kantonspolizei Vex.

Bezirk Gundis : Kantonspolizei Ardon.

Bezirk Martinach : Kantonspolizei Martinach.

Bezirk Entremont : Kantonspolizei in Bagnes und Orsières, entsprechend der Zugehörigkeit zur Diana.

Bezirk Saint-Maurice : Kantonspolizei Saint-Maurice.

Bezirk Monthey : Kantonspolizei Monthey.

Eine blossе Quittung, die das Bezahlen des Jagdpatentes bestätigt, berechtigt nicht zum Jagen.

Art. 32

Patentausgabestelle für Nicht-Wohnsässige

Die im Kanton nicht Wohnsässigen lösen das Patent bei der kantonalen Jagdabteilung in Sitten.

Art. 33

Jagdpatente

Es gibt fünf Arten von Jagdpatenten :

1. das Patent A : für die Jagd auf den Hirsch, auf die Gemse und auf das Murmeltier ;
2. das Patent B : für die Jagd auf das Reh und das kleine Haarwild ;
3. das Patent C : für die Jagd auf das Federwild ;
4. das Patent D : für die Jagd auf das Wasserwild ;
5. das Patent E : für die Dachsjagd.

Art. 34

Patent A

Begriff

Dieses Patent umfasst die Jagd auf den Hirsch, die Gemse und das Murmeltier, ohne Hund und **ausschliesslich mit Kugelwaffen.**

Eröffnung und Dauer

Diese Jagd beginnt am **14. September** und dauert bis und mit dem **26. September.**

Tag vor Eröffnung

Um sich auf die Jagd auf Gamsen, Hirsche und Murmeltiere zu begeben, dürfen die Jäger am **Tage vor der Eröffnung das Dorf oder die letzte Poststation nicht vor Mittag verlassen.**

Umfang dieser Jagd

Das Patent A gibt das Recht, folgendes Wild zu erlegen :

1. **1 Hirsch, Sechsender oder darüber, oder eine unbegleitete Hirschkuh.**

Jeder erlegte Hirsch soll noch am gleichen Tage dem zuständigen Wildhüter oder auf dem nächsten Kantonspolizeiposten angemeldet und gezeigt werden.

2. **3 nicht geschützte Gamsen ;**
3. **5 ausgewachsene Murmeltiere ;**
4. gelegentlich auch Fuchs, Raubwild (Steinmarder, Hausmarder, Iltiss, Hermelin und Wiesel) und Dachs.

In bezug auf das Anbringen der Ohrmarken und den Eintrag in das Kontrollbüchlein wird auf Artikel 14 und 20 dieses Beschlusses verwiesen.

Für den Einsatz von Schweisshunden wird auf Artikel 44 verwiesen.

Zur Ausübung der Jagd gesperrte Strassen : siehe Artikel 36.

Art. 35

Patent B

Begriff

Dieses Patent umfasst die Jagd auf das Reh und das kleine Haarwild.

Eröffnung und Dauer

Dieses Jagd beginnt am **14. September 1970** und dauert bis am **7. November 1970.**

Umfang dieser Jagd

Diese Jagd zerfällt in zwei getrennte Zeitabschnitte :

1. vom 14. September 1970 bis 26. September 1970 und
2. vom 28. September 1970 bis 7. November 1970.

1. Während des **ersten Zeitabschnitts** kann der Inhaber des Patentes B folgendes Wild erlegen :

- 1.1 **1 Reh, Bock oder nichtführende Geiss, jedoch nur mit der Kugel und ohne Hund ;**
- 1.2 **den Hasen, aber nur in der Rhoneebene auf dem rechten Rhoneufer zwischen der Einmündung der Raspille und der Brücke von Branson ;**
- 1.3 **das Wildkaninchen** und das Wild, für welches eine Abschussprämie ausbezahlt wird (siehe Art. 18).

Für die unter 1.2 und 1.3 beschriebene Jagd ist der Einsatz des Laufhundes gestattet.

Der Jäger ist verpflichtet, in der Talebene und nicht an den Hängen zu jagen.

Er ist gehalten in Begleitung seines Hundes heimzukehren. Muss er diesen suchen, sucht er ohne Waffe.

2. Während des **zweiten Zeitabschnittes**, d. h. vom 28. September bis am 7. November 1970, kann der Inhaber des Patentes B folgendes Wild erlegen :

2.1 **1 Reh**, unter Einsatz des Laufhundes, aber nur mit der Flinte, am 28. und 30. September 1970, sowie am 1., 3., 5. und 7. Oktober 1970. Wenn er während der Zeit der Jagd mit der Kugel kein erlaubtes Reh geschossen hat, kann er während vorerwähnten Tagen dieses mit der Flinte erlegen.

2.2 **den Hasen und das kleine Haarwild** in allen für die Jagd offenen Gebieten, ausgenommen an den Schontagen (Art. 15) ;

2.3 **die schädlichen Vögel**, für welche eine Prämie ausbezahlt wird.

In bezug auf das Anbringen der Ohrmarke und den Eintrag in das Kontrollbüchlein wird auf Artikel 14 und 20 dieses Beschlusses verwiesen.

Art. 36

Während der Kugeljagd für Motorfahrzeuge gesperrte Strassen

Während der Ausübung der Jagd mit der Kugel (Patente A, B und C), dürfen die Jäger auf folgenden Strassen keine Motorfahrzeuge benutzen :

1. **Goms**

Folgende **Forststrassen** sind während der Jagd mit der Kugel für den Motorfahrzeugverkehr gesperrt :

1.1 die Forststrasse vom Kalten Kehr nach Nassboden ;

1.2 die Forststrassen nach den Alpen Hohbach und Meretzen, vom Schnittpunkte der Forststrasse Reckingen - Blinnen-tal. (Letztere ist für den Verkehr offen.)

1.3 die Forststrasse von Gluringen nach der Alpe von Ritzin-gen ;

1.4 die Forststrasse von Ernen nach der Alpe Frid ;

1.5 die Forststrasse vom Dorf Bellwald nach der Alpe Richinen.

2. **Gegend von Unterbäch**

Ab Mittag des Tages vor der Jagderöffnung : die Strasse von Brandalp nach Ginals, von der Wasserfassung des Kraftwerkes von Unterbäch aufwärts.

3. **Bagnertal**

Alle Strassen und Feldwege auf Gebiet der Gemeinde Bagnes, die ausserhalb der normalen Postautoroute liegen.

4. **Tal von Entremont**

Alle Strassen ausserhalb der normalen Postautorouten oder des letzten bewohnten Dorfes, speziell aber :

4.1 die Strasse von Valsorey ;

4.2 die Alpstrasse nach Cœur oberhalb Liddes ;

4.3 die Alpstrasse, welche in Ferret beginnt und auf die ver-schiedenen Alpweiden im Talinnern führt.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf den Transport von Mate-rial (Waffen ausgenommen) vor der Jagd. Auch zum Transport eines erlegten Hirsches ist die Benützung eines Fahrzeuges ge-stattet.

Art. 37
Patent C
Begriff

- Dieses Patent berechtigt einzig zur Jagd auf Federwild, d. h. :
- Birkhähne, Rackelhühner, Schneehühner, Steinhühner Rebhühner, Wachteln, Fasane ;
 - Ringel- und Hohltauben, Haus- und Feldsperlinge ;
 - wilde Gänse, wilde Enten (mit Ausnahme der Kolbenenten), Sägetaucher, Waldschnepfen, Doppelschnepfen, Zwergschnepfen, Bekassinen, sämtlicher Seetaucher- und Steissfussarten, Blässhühner, Kormorane ;
 - Kolkraben, Raben-, Saat- und Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher.

Der gelegentliche Abschuss von Füchsen und Raubwild ist gestattet.

Eröffnung und Dauer

Diese Jagd beginnt am **14. September 1970** und dauert bis am **7. November 1970**.

Birkhahn

Für die Jagd auf den Birkhahn ist ein Vorstehhund obligatorisch. Ein Vorstehhund genügt für eine Gruppe von maximal drei Jägern.

Wenn der verwendete Vorstehhund frei läuft und unter Lautgabe Haarwild verfolgt, setzt er sich den Massnahmen betreffend Laufhunden aus, die auf der Fährte von Hirsch, Gemse oder Reh betroffen werden. Siehe Artikel 42.2, letzter Absatz dieses Beschlusses.

Rebhuhn

Die Jagd auf das Rebhuhn endet am 17. Oktober 1970. Dieses Wild kann ebenfalls am Tage der Eröffnung und am Schlusstage der Jagd in den Weinbergen gejagt werden, aber lediglich in den Weinbergen.

Dieses Wild ist auf dem linken Rhoneufer zwischen der Brücke von Riddes und der von Dorénaz geschützt. (Siehe Art. 21 unter 7.2).

Das Patent C gibt dem Inhaber das Recht, nach der Jagd an organisierten Treibjagden auf Füchse teilzunehmen.

Die Jäger werden eingeladen, die Fussringe von Rebhühnern und Fasanen auf dem Polizeiposten ihres Wohnortes, unter Bekanntgabe der Abschussorte der Vögel, abzugeben. Eine Prämie von Fr. 1.— wird pro abgegebenen Fussring ausbezahlt. (Siehe Art. 18).

Art. 38
Patent D
Wasserwild

Dieses Patent berechtigt zum Erlegen von wilden Gänsen, wilden Enten (mit Ausnahme der Kolbenente), Sägetaucher, Bekassinen, sämtliche Seetaucher- und Steissfussarten, Blässhühner und Kormorane. Diese Jagd ist offen vom 9. November 1970 bis am 30. Januar 1971. Sie kann auf der Rhone, den Kanälen der Ebene und auf dem Genfersee betrieben werden.

Nur von der kantonalen Jagdabteilung ausgestellt, untersteht die Ausgabe dieses Patentes, folgenden Bedingungen :

1. dieses Patent wird nur Jägern erteilt, die die Patente A, B oder C für 1970 gelöst haben ;
2. Personen, die in den drei letzten Jahren wegen eines Jagd- oder Fischereivergehens bestraft worden sind, wird das Patent verweigert. Das Patent kann auch verweigert werden, wenn die Vormeinung des Sektionspräsidenten der Jagdvereinigung negativ ausfällt und entsprechend begründet ist ;
3. während der Jagd auf Wasserwild dürfen die Jäger nur in unmittelbarer Nähe des für diese Jagd offenen Wasserlaufes mit geladener Waffe verkehren. Während des Standortwechsels auf freiem Felde, in Gehölzen und in Fahrzeugen, müssen die Waffen entladen sein ;
4. die Jagd auf Wasserwild ist in den Reservaten längs der Rhone gestattet. Hingegen ist sie in den Häfen von Bouveret und Saint-Gingolph und im Reservat von Poutafontana, sowie in einem Umkreis von 200 m um dieses, verboten.

Art. 39

Patent E

Dachs Jagd

Die Dachs Jagd ist offen vom 14. September bis 7. November 1970.

Bedingungen

1. Für die Ausübung dieser Jagd muss der Jäger im Besitze einer Haftpflichtversicherung sein, die ihn und seinen Hund deckt. Die Prämie beträgt Fr. 9.—.
2. Diese Jagd wird ohne Schusswaffe ausgeübt.
3. Für die Ausübung dieser Jagd dürfen nur Hunde verwendet werden, die sich dazu eignen und als solche vom örtlichen Kantonspolizeiposten anerkannt wurden. Wolfs- und Dobermannhunde kommen nicht in Frage ;
4. Ausserhalb der Zeit der Dachs Jagd können die Inhaber dieses Patentes, insofern Schäden festgestellt werden, besondere Bewilligungen für diese Jagd erhalten.

Art. 40

Gebühren für Jagdpatente

1. Für im Kanton wohnsässige Schweizer Bürger

1.1 Patent A, Kugel Jagd auf Hirsch, Gemse und Murmeltier	
Grundtaxe	Fr. 129.70
Wiederbevölkerungsfonds	Fr. 20.—
Wildschadenfonds	Fr. 25.—
Zeitschriften	Fr. 15.—
Wiederbevölkerungsfonds des Jägerverbandes	Fr. 8.—
Tuberkulose-Marke	Fr. 2.—
Stempelgebühr	Fr. —.30
Total	Fr. 200.—

1.2	Patent B, Jagd auf Reh und Kleinwild, wie oben	Fr. 200.—
1.3	Patent C, Jagd auf Federwild	Fr. 200.—
1.4		1 Patent Fr. 200.—
		2 Patente Fr. 350.—
		3 Patente Fr. 500.—
2.	Walliser und Schweizer Bürger, die 10 Jahre im Kanton wohnhaft waren	
	Patent A Fr. 300.—	1 Patent Fr. 300.—
	Patent B Fr. 300.—	2 Patente Fr. 550.—
	Patent C Fr. 300.—	3 Patente Fr. 800.—
3.	Niedergelassene Ausländer und nicht niedergelassene Schweizer Bürger	
	Patent A Fr. 450.—	1 Patent Fr. 450.—
	Patent B Fr. 450.—	2 Patente Fr. 850.—
	Patent C Fr. 450.—	3 Patente Fr. 1250.—
4.	Ausländer	
	Patent A Fr. 700.—	1 Patent Fr. 700.—
	Patent B Fr. 700.—	2 Patente Fr. 1350.—
	Patent C Fr. 700.—	3 Patente Fr. 2000.—
5.	Wasserwild	
	Zuschlag auf Patent A, B oder C	Fr. 50.—
6.	Dachspatent	Fr. 20.30

Art. 41

Besondere Vorschrift für Inhaber mehrerer Patente

Für Jäger, die zwei oder mehrere Patente gelöst haben, gilt folgende Regel :

Niemand darf auf freiem Feld gleichzeitig zwei Waffenarten tragen ; weder in Form eines Kugel- und eines Schrotgewehrs, noch in Form eines Drillings oder einer andern gemischten Waffe. (Siehe Art. 12).

VIERTES KAPITEL

DIE HUNDE

Art. 42

1. Trainieren von Jagdhunden

Das Trainieren von Jagdhunden ist jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag vom 1. August 1970, bis und mit 6. September 1970 gestattet. Der nächstgelegene Kantonspolizei-posten ist zu avisieren.

Das Trainieren von Jagdhunden in den Bannbezirken ist verboten.

Der Jäger muss seine Hunde begleiten und sie womöglich zurückbringen. Jagen Hunde unbeaufsichtigt herum, ist der Jäger strafbar, und die Bewilligung kann ihm in Zukunft verweigert werden.

2. Gebrauch von Laufhunden während der Jagd mit der Kugel

Vom 14. bis 26. September 1970 können Laufhunde von Inhabern des Patentes B auf dem rechten Rhoneufer zwischen der Raspille und der Brücke von Branson, aber nur in der Rhoneebene, eingesetzt werden. (Siehe Art. 35, Ziffer 1.2).

Werden Laufhunde auf der Fährte von Hirsch, Gemse oder Reh angetroffen, können diese, laut Artikel 15, Absatz 3 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964, von beruflichen Wildhütern abgeschossen werden.

Vorstehhunde hingegen können für die Jagd auf Birkhähne eingesetzt werden, vorausgesetzt, dass der Jäger sie jederzeit unter Kontrolle hat, und dass sie nicht unter Lautgabe Grosswild verfolgen. Sollte dies der Fall sein, würden sie sich den Massnahmen gegen Laufhunde aussetzen.

Art. 43

Transport von Hunden

Der Transport von Hunden mittels Motorfahrzeugen untersteht Artikel 74 der Vollziehungsverordnung vom 13. November 1962 betreffend den Strassenverkehr. Für den Transport von Hunden **im Kofferraum** von Motorfahrzeugen ist eine besondere Bewilligung erforderlich. Diese wird von der kantonalen Automobilkontrolle in Sitten ausgestellt.

Art. 44

Schweisshunde

Schweisshunde, speziell dressiert zur Nachsuche nach verletztem Wild, können in diesem Sinne verwendet werden. Sie sind ständig an der Leine zu halten.

Diese Hunde dürfen den Jäger auf der Jagd nicht begleiten. Sie dürfen nur angesetzt werden, wenn es sich wirklich um die Nachsuche nach einem Stück Grosswild handelt, welches durch den Jäger angeschossen wurde.

Art. 45

Impfung der Jagdhunde gegen Tollwut

Die zur Jagd benutzten Hunde müssen gegen Tollwut geimpft sein. Die letzte Impfung darf nicht weiter als zwei Jahre zurückliegen.

Der Jäger muss die Impfscheine seiner Hunde auf Verlangen eines Jagdpolizeibeamten jederzeit vorweisen können.

FÜNFTES KAPITEL

VERSCHIEDENES

Art. 46

Stare und Bergdohlen

Um Wildschäden durch Stare und Bergdohlen in den Weinbergen vorzubeugen, ist deren Bekämpfung folgendermassen geregelt :

1. durch die Weinbergbesitzer mittels Schreckschüssen, Karbidapparaten, Schutznetzen, Schallplatten, welche den Alarm-schrei der Stare nachahmen ;
2. durch die Flur- und Weinberghüter der Gemeinden durch Schüsse mit blinder Munition ;
3. durch die beruflichen Wildhüter und die durch die Diana-präsidenten zu diesem Zwecke bezeichneten Hilfswildhüter, welche die Stare abschiessen und diese Vögel aus den Sümpfen wegtreiben, wo diese die Nacht zubringen.

In Weinbergen von einer gewissen Fläche, welche speziell durch die Stare gefährdet sind, können vertrauenswürdige Jäger eingesetzt werden, die durch Vermittlung der Dianapräsidenten von der kantonalen Jagdabteilung Abschussbewilligungen für Stare erhalten.

Jäger mit B- und C-Patent sind ermächtigt, Stare und Droseln in der Nähe von Weinbergen und Saattfeldern abzuschliessen. (Art. 31 des Bundesgesetzes). Der Verkauf dieser Vögel ist untersagt.

Art. 47

Murmeltiere im Saastal

Durch den vorliegenden Beschluss werden die Rechte des Saastales (Bezirk Visp) betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht beeinträchtigt, Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.

Für die Murmeltiere im Saastal gelten gemäss Beschlüssen der Burgerverwaltungen folgende Bestimmungen :

1. Jäger, die Murmeltiere im Saastal jagen wollen, müssen sich nummerierte Knöpfe verschaffen, die gleichzeitig mit dem Jagdpatent von der Kantonspolizei in Saas Fee ausgegeben werden. Diese Knöpfe werden nur an Bürger der vier Talgemeinden abgegeben, die gleichzeitig in einer dieser vier Gemeinden wohnsässig sind.
2. Die Abschusszahl ist auf sieben beschränkt. Jeder berechtigte Jäger darf Murmeltiere nur auf dem Gebiet seiner Bürgergemeinde und auf dem Gemeinschaftsgebiet Mattmark schiessen.
3. In folgenden Gebieten ist jeder Abschuss von Murmeltieren verboten :

Gemeinde Saas Grund :

Trifhorn (3395,5) - Triftgrätji (2855 - 2770) — Krommen (2227) - in gerader Linie über Café Triftalp zum Triftbach - Triftbach aufwärts, angrenzend an das kantonale Banngebiet, d. h. über 2099 - 2488 - 2981 - 3357 - 4010,1 Lagginhorn - Weissmies (4023) - Trifhorn (3395,5).

Gemeinde Saas Balen :

Grenze zwischen den Gemeinden Saas Balen und Eisten bei Niedergut (Vispe) - den Lammengraben aufwärts über 2020 -

3132 - Guglen (2952) zu 2362 - den Bach abwärts (Laubbach) bis Einmündung in Vispe und dieser entlang zum Ausgangspunkt.

4. Zuwiderhandlungen werden gemäss Jagdbeschluss und den weitern einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch die Burgerverwaltung bestraft.

Art. 48

Prämien für Jagd-Trophäen

Die nachfolgenden Prämien sind vorgesehen für diejenigen Jäger, die am Ende der Jagd 1970 die schönsten Trophäen eines im Kanton erlegten Hirsches, einer Gemse oder eines Rehbocks vorzeigen können :

1. Preis für jede Tierart : Fr. 200.—
2. Preis für jede Tierart : Fr. 100.—
3. Preis für jede Tierart : Fr. 50.—

Teilnahmebedingungen

Der Jäger muss :

1. das Tier auf dem zuständigen Kantonspolizeiposten vorzeigen ;
2. den Ort, wo das Wild geschossen wurde, genau bezeichnen und Angaben über die näheren Umstände des Abschusses machen, unter Bekanntgabe allfälliger Zeugen ;
3. die Trophäe am Tage des Wettbewerbes präsentieren. Diese dürfen ausschliesslich mit blanker Hirnschale vorgeführt werden. Schlecht präsentierende oder ausgestopfte Trophäen werden zurückgewiesen.

Beim Vorzeigen der Tiere auf den Kantonspolizeiposten werden die Trophäen sofort summarisch vermessen und markiert. Gleichzeitig wird ein spezielles Formular ausgefüllt.

Die Trophäen bleiben Eigentum des Jägers.

Die Prämienverteilung wird durch eine fachmännische Kommission, an deren Spitze die kantonale Jagdabteilung steht, vorgenommen.

Art. 49

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und vom 23. März 1962 und den im kantonalen Vollziehungsdekret vom 13. Mai 1964 vorgesehen Strafen geahndet.

Bussen

Die Zuwiderhandlungen gegen das vorgenannte Dekret, sowie gegen die Bestimmungen, welche durch Beschluss des Staatsrates oder durch interkantonale Verordnungen betreffend Jagd und

Vogelschutz aufgestellt sind, werden, insofern die Verurteilung nicht durch Bundesgesetz vorgesehen ist, mit einer Busse bis zu Fr. 1000.— bestraft.

Art. 50

Schlussbestimmungen

Die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses ist dem mit der Jagd betrauten Departement übertragen.

Der Beschluss vom 13. August 1969 ist hiemit widerrufen.

Die im Nachtrag festgelegten eidgenössischen und kantonalen Banngebiete gelten von 1966 bis 1970.

Sie sind in der Jagdkarte des Kantons Wallis im Massstab 1 : 200 000 eingetragen.

Für Einzelheiten gilt die Nationalkarte 1 : 50 000.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 12. August 1970, um im « Amtsblatt » des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Art. 51

Nachtrag Nr. 1

betreffend die Banngebiete, welche von 1966 bis 1970 Gültigkeit haben :

a) **Reservate für die Jagd, mit der Flinte (Patent B) in der Gegend von Zermatt :**

Die Niederjagd ist in der Gegend von Zermatt zwischen :

1. dem Triftbach und dem Zmuttbach ;
2. dem Gornerbach und dem Findelenbach, untersagt.

b) **Die Banngebiete Nr. 90 (Dent du Midi) und 91 (Inkrene) sind beibehalten.**

Immerhin, um den Wildschäden an den neugepflanzten Waldungen vorzubeugen, kann die Jagd auf das Rehwild mit Hunden, mit dem Patent B durchgeführt werden.

c) **Reservat Nr. 65 (Grand-Garde) abgeändert.**

Von der Gouille, P. 1660, in östlicher Richtung zu P. 2141 ; von dort den Graben der Jeurotte abwärts bis zur Salentze Richtung P. 1112 ; von dort zur Waldstrasse und längs dieser in südlicher Richtung bis zu ihrem Schnittpunkte mit dem Wege der zu P. 1181 führt ; diesen Weg folgend in westlicher Richtung zu P. 900 (Tzanton de la Limbe) ; von dort längs

der Felsen bis zum Pfade von Airette P. 1089, 1287, 1393, Randonne und längs des Fussweges nach Lousine, P. 1559 zur Gouille, P. 1660 Ausgangspunkt.

Nachtrag Nr. 2

betreffend die Jagdbannbezirke gültig von 1966 bis 1970

- A. **Das Reservat Nr. 44 von Nax** ist wegen Wildschäden in dessen unterm Teil aufgehoben.
- B. **Das Reservat Nr. 41 von Arolla** wird dahin abgeändert, dass in der Gegend der neuen Alpe de l'Etoile, die obere Waldgrenze durch den Weg, welcher die alten Alpen Crettaz und Nivaz verbindet, ersetzt wird.
- C. **Das Reservat Nr. 76 Allèves Pallasuit** wird abgeändert, indem die Grenze auf der Strecke Boveyre-d'En-Bas - torrent de Berova verschoben werden. Die neue Umschreibung des Reservates lautet wie folgt :
Von der Einmündung des Pallasuit-Baches diesen Bach hinauf über Punkt 1322, 1321, 1605 bis zur Wasserleitung de la Dreuze. (Buchstabe P von Pallasuit); diesem Bach entlang über Punkt 1984. (Die Dreuze) bis zu seinem Zusammenfluss mit der Wasserleitung, die von d'Allèves-Bach kommt und dieser Wasserleitung entlang bis zu ihrer Fassung am vorgenannten Bach. Den Torrent d'Allèves hinauf bis zu Punkt 2229 (Boveyres-d'En-Bas) von dort dem Weg entlang bis über Punkt 2204 bis zur Druckleitung Boveyre-Valsorey dieser Leitung entlang bis zum Berova-Bach; diesen Bach hinunter bis zur Strasse des Grossen St. Bernhard; diese Strasse hinunter bis zum d'Allèves-Bach; diesen Bach hinunter bis zur Dranse; dieser entlang abwärts bis zum Ausgangspunkt bei der Einmündung des Pallasuit-Baches.
- D. **Reservate von Bouveret**
Die Reservate von Praille Nr. 95 und Plage du Bouveret Pisciculture Nr. 96 werden vereinigt und sind begrenzt wie folgt :
« Von der Einmündung der Rhone in den Genfersee, diesem entlang bis zur Einmündung des Stockalperkanals; diesen hinauf bis zur Gemeindegrenze von Vouvry, gegenüber von « Le Dézaley » Kanton Waadt; von dort in gerader Linie zur Rhone; diesen Fluss hinunter bis zum Genfersee. »

Nachtrag Nr. 3

Reservat Nr. 3 Obergesteln (Leichte Textänderung)

Von der Einmündung des Mühlebach in die Rhone, diesem Wildbach entlang aufwärts bis zu seiner Abzweigung zu P. 2167 (Gufarli), von dort den Fussweg abwärts bis zum Kehr auf dem Boden, von dort der Verbauungsstrasse entlang bis zum Kehr unterhalb P. 2251 (Bidmer), dann auf gleicher Höhe in gerader Linie zum Täligraben, diesem Graben nach abwärts zum Oberbach und diesem Wildbach entlang bis zu dessen Einmündung in die Rhone; diesen Strom aufwärts bis zum Mühlebach.

Reservat Nr. 7 Eggerhorn (Leichte Änderung).

Vom Eggerhorn, P. 2503,1 über Schafgallen zu P. 2430, 2543,6 und den Schweifengrat 2516 zum Faulhorn 2677; von dort in gerader Linie abwärts bis zur Wasserfassung der Mubisa des Feldbaches; diesen Bach abwärts über Kehlmatte bis Binna; diesen Wildbach abwärts bis zur Brücke im Dorfe Binn; von dort die Strasse abwärts bis P. 1286 (letzte Kurve vor Ausserbinn), von dort längs des Weges in nordöstlicher Richtung nach Ried bis zur Weggabelung Eggen-Wang; von dort dem «Hohfluhweg» entlang nach Eggen; von dort, den neuen Weg hinauf nach Frid, dann dem Weg Richtung Rappental entlang bis zu dessen Kreuzung mit der Wasserleitung aus dem Rappental; dieser Wasserleitung entlang bis zum Graben Nord Eggerhorn (Markierung) diesen Graben hinauf in südlicher Richtung zum Eggerhorn.

Reservat Nr. 16 bis. Brigerbad (Schongebiet für Fasanen).

Dieses Reservat wird aufgehoben.

Reservat Nr. 35 Montana-Dorf.

Dieses Reservat wird infolge Wildschäden aufgehoben.

Reservat Nr. 88 von Tanay (neu).

N.B. — Dieses Reservat ersetzt dasjenige von der Verne.

Vom Pass von Tanay, P. 1440 über den Setzon aufwärts zur Hohenquote 1795; von dort westlich dem Grate entlang bis Cham-bairy, P. 2206; von dort abwärts in gerader Linie zur Brücke der Gouille, P. 1661; von dort längs des Weges bis zum alten Chalet der Au und längs des Fussweges der Combe bis P. 1915 u. P. 2215,1, die Jumelles; von dort längs der Gemeindegrenze von Vouvy zum Grammont; von dort abwärts über Alamon, Pass von Braye Richtung Chalet Peney; von dort längs des Fussweges bis zum Engpass des Weges von Plan de Peney P. 1415,15 und aufwärts unterhalb der Felsen der Faiselle; von dort zum Réservoir von Tanay und zum Pass gleichen Namens.

Nachtrag Nr. 4

Das Reservat Nr. 80, La Creusa, wird wie folgt abgeändert:

Vom Le Luisin (2785,5) über Punkt 2466, La Goletta 2627, Petits-Perrons, 2616, Le Tsarvo, 2503, 2365, 2238, Pointe du Djona, 2082 (Scex des Granges), 1402 bis zur Strasse Salvan - Salanfe, diese Strasse abwärts, bis zum Ausgleichsbecken des Wasserschlosses, entlang der Forststrasse bis Planajeur, über Punkt 1365, 1587 (Le Temelet), von dort den Fussweg entlang über Punkt 1972,1, 2233, 2453 zum Luisin, dem Ausgangspunkt.

Dekret

vom 15. November 1968

über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung und seine Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1962, welcher Artikel 7 der vorgenannten Verordnung abändert ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe und seine Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1964 ;

Eingesehen den Artikel 30, Ziffer 3 b der kantonalen Verfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Dekret bestimmt die Vorschriften und Massnahmen zum Schutze der Gewässer gegen die Verunreinigung oder andere schädliche Beeinträchtigung. Ihm unterstehen die ober- und unterirdischen, öffentlichen und privaten Gewässer mit Einschluss der Quellen.

Art. 2

Die mit der Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und des vorliegenden Dekretes innerhalb des Kantonsgebietes betrauten Organe sind :

1. der Staatsrat,
2. das vom Staatsrat bezeichnete Departement,
3. die Gemeinderäte,
4. das kantonale Amt für Gewässerschutz.

II. STAATSRAT

Art. 3

Dem Staatsrat obliegt :

- a) die Aufsicht über den Schutz der Gewässer auf dem Kantonsgebiet sowie die Anwendung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze ;
- b) der Erlass von Vorschriften und Weisungen betreffend den Schutz der Gewässer ;
- c) der Abschluss der interkantonalen Vereinbarungen (Art. 7 BG) und allfälliger Verträge mit dem Ausland (Art. 8, Abs. 2 BG und Art. 6 VV) ;
- d) die Genehmigung der Gemeindereglemente über Abwasserkanalisationen, Reinigung der Abwässer und Sammlung und Behandlung des Hauskehrichts ;
- e) die Genehmigung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Verbände, welche für den Bau und den Betrieb von gemeinschaftlichen Sanierungsanlagen gebildet werden ;
- f) die Genehmigung der von den Gemeinden für die Finanzierung und den Betrieb von Abwasserreinigungs- und Kehrrechtbehandlungsanlagen erhobenen Spezialsteuern und Taxen ;
- g) der Entscheid über die Rekurse gegen Verfügungen des Departementes oder der Gemeindebehörden ;
- h) die Ansetzung von Fristen für die Erstellung der generellen Abwasserkanalisationsplänen, die Unterbreitung von Gemeindereglementen über die Abwasserkanalisationen, die Reinigung der Abwässer und die Sammlung und die Behandlung von Hauskehricht ;
- i) die Ansetzung von Fristen für den Bau von Abwasserreinigungs- und Kehrrechtbehandlungsanlagen sowie jeglicher anderer Anlagen für die Behandlung flüssiger, fester oder gasförmiger Abgänge.

Art. 4

Der Staatsrat kann eine Gemeinde oder eine Gruppe von Gemeinden verpflichten, innert einer angemessenen Frist Abwasserkanalisationsnetze, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrrechtsammelndienst und Kehrrechtbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.

Art. 5

Wenn es die Umstände erfordern, kann der Staatsrat eine Gruppe von Gemeinden verpflichten, die Abwasserreinigungs- und Kehrrechtbehandlungsanlagen gemeinsam zu studieren, zu bauen und zu betreiben. Im Falle der Nichteinigung bestimmt er die Verteilung der Rechte und Lasten zwischen den beteiligten Gemeinden.

Art. 6

Der Staatsrat kann Gemeinden öffentlich-rechtlichen Verbänden und privaten Unternehmungen das Enteignungsrecht gewäh-

ren, um für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die im Interesse des Gewässerschutzes notwendig sind, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben. Unter Vorbehalt von Artikel 13, Absatz 3 des Bundesgesetzes ist dabei die einschlägige kantonale Gesetzgebung über die Expropriationen anwendbar.

III. ZUSTÄNDIGES DEPARTEMENT

Art. 7

Das zuständige Departement ist mit der Vollziehung des vorliegenden Dekretes betraut. Es hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) es lässt die generellen Studien zur Ermittlung der Massnahmen, die zum Schutze der Gewässer getroffen werden müssen, durchgeföhrt ;
- b) es erstellt generelle Sanierungspläne ;
- c) es genehmigt die Projekte von Abwasserkanalisationsnetzen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrrihtbeseitigungs- und Behandlungsanlagen, die durch die Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gebaut und betrieben werden ;
- d) es genehmigt die Projekte von Einrichtungen zur Beseitigung der Abgänge aus Fabriken oder anderen bedeutenden Betrieben ;
- e) es erstellt das Kataster der Grundwasser und Quellenzonen und der zu deren Nutzbarmachung errichteten Anlagen ;
- f) es erteilt die Weisungen über die Führung des Gewässerkatasters, das jede Gemeinde einzuföhren hat ;
- g) es organisiert auf dem ganzen Kantonsgebiet das Inspektorat für die Lagerungen und den Transport von Kohlenwasserstoffen und giftigen Flüssigkeiten ;
- h) es genehmigt Gemeindeabkommen für den Bau und den Betrieb interkommunaler Anlagen ;
- i) es erteilt die Bewilligungen und stellt die Bedingungen für das Einleiten von Abwassern und anderen flüssigen oder gasförmigen Abgängen in ober- oder unterirdische Gewässer fest (Art. 3 und 4 BG) ;
- j) es genehmigt die von den Gemeindebehörden erlassenen Sanierungsvorschriften ;
- k) es erteilt die Bewilligungen für die Erstellung von öffentlichen Kehrrihtablageplätzen und die Eröffnung und das Ausbeuten von Kiesgruben ;
- l) es setzt die Fristen an, innert welcher die zur Behebung bestehender Verunreinigungen erforderlichen Massnahmen durchzuföhren sind (Art. 3, Abs. 3 und Art. 4, Abs. 5 BG).

Art. 8

Das zuständige Departement kann die Eigentümer von den zur Beseitigung, zum Transport, zur Reinigung oder Behandlung flüssiger oder fester Abgänge bestimmten Anlagen dazu verpflichten,

Dritten die Benützung dieser Anlagen gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung zu gestatten, insofern für den Eigentümer keine schwerwiegenden Nachteile entstehen. Im Streitfalle wird die Entschädigung von Experten festgesetzt, gemäss dem im Enteignungsgesetz vorgesehenen Verfahren.

IV. GEMEINDERÄTE

Art. 9

Der Gemeinderat ist zuständig, unter Vorbehalt von Artikel 7, Buchstabe i des vorliegenden Dekretes, für die Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der Abwässer und der andern flüssigen und gasförmigen Abgänge und des Kehrriechts soweit sie nicht aus einer Fabrik oder aus andern bedeutenden Betrieben stammen.

Art. 10

Der Bau, der Betrieb und der Unterhalt des Kanalisationsnetzes, der Sammelkanäle, der Abwasserreinigungsanlagen, der Kehrriechtablagen oder der Kehrriechbehandlungsanlagen in den durch den Bebauungsplan begrenzten Zonen obliegt den Gemeinden.

Art. 11

Der Gemeinderat ist verpflichtet, ein Sanierungsprojekt der Bauzonen, d. h. ein Kanalisationsprojekt und ein Projekt der Abwasserreinigungsanlagen, erstellen zu lassen.

Art. 12

Der Gemeinderat erstellt und führt ein Verzeichnis der öffentlichen und privaten Gewässer, in dem auch die Abwasser- und Kehrriechbehandlungsanlagen, die Kehrriechablageplätze, die Behälter von Kohlenwasserstoffen oder anderen giftigen Flüssigkeiten usw. aufzuführen sind.

Art. 13

Für die Finanzierung vom Bau und Betrieb von Kanalisationsnetzen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrriechtsammeldiensten, Kehrriech- oder andern Abfallbeseitigungsanlagen können die Gemeinden eine Spezialsteuer oder Gebühren erheben. Die Steuer oder die Gebühren werden durch die Gemeinderäte festgesetzt und dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 14

Verlangt das Vorhandensein gewisser industrieller flüssiger, fester oder gasförmiger Abgänge von einer Gemeinde den Bau einer speziellen oder einer grösseren Anlage, kann der Eigentümer des Betriebes, durch den sie erzeugt werden, zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden.

Art. 15

Die Gemeinderäte sind zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Schaffung von Ablagerungsplätzen und für Behälter von Kohlenwasserstoffen oder andern giftigen Flüssigkeiten, die für den Privatgebrauch bestimmt sind, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Departementes.

Art. 16

Die Gemeinden sind verpflichtet, ein Reglement über die Abwasserkanalisationen, die Abwasserreinigungsanlagen, den Kehrichtsammeldienst und die Kehrichtbehandlung zu erlassen.

Art. 17

Sind mehrere Gemeinden oder Dritte am Bau und Betrieb gemeinsamer Abwasserkanalisationsnetze, Abwasserreinigungsanlagen, Sammeldienste und Kehrichtbehandlungsanlagen beteiligt, wird unter ihnen, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung, ein Vertrag abgeschlossen oder ein öffentlich-rechtlicher Verband gebildet.

Art. 18

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet den gesetzlichen Vorschriften inbezug auf den Gewässerschutz Nachachtung zu verschaffen. Sie führen die durch das Gesetz, die Beschlüsse, die Reglemente usw. auferlegten Verpflichtungen aus.

V. KANTONALES GEWÄSSERSCHUTZAMT

Art. 19

Das kantonale Amt für Gewässerschutz ist ein technisches und administratives Organ, das dem zuständigen Departement unterstellt ist (Art. 3 VV). Ihm obliegt die Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend die im Kampf gegen die Verunreinigung der Gewässer zu treffenden Massnahmen. Seine Aufgaben sind namentlich folgende :

- a) die Durchführung und Leitung der wissenschaftlichen und technischen Forschungen, in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Gemeinden und den Privaten (Art. 10 BG und Art. 8 VV) ;
- b) die Abgabe der Vormeinung über alle Projekte, die dem Departement auf Grund des vorliegenden Dekretes unterbreitet werden, und die Abfassung von Vorschlägen betreffend die zu ergreifenden Massnahmen ;
- c) die Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen, die den Gemeinden obliegen ;
- d) die Veranstaltung von Kursen für die Verantwortlichen der Gemeinden und die Aufklärung der Bevölkerung ;
- e) die Erfüllung aller weitem Sonderaufgaben, die ihm vom Departement allenfalls zugeteilt werden, unter andern, die Kontrolle und Polizei der Wasserläufe inbezug auf den Schutz gegen die Verunreinigung.

VI. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 20

Es ist den Gemeinden verboten den Bau von Einzelreinigungsanlagen zu verlangen, wenn die Abwässer in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleitet werden. Die Vorbehandlung von industriellen oder als gefährlich geltenden Abwässern muss hingegen verlangt werden¹.

Im übrigen sind die in Vollziehung des Bundesgesetzes und seiner Verordnung erlassenen technischen Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern anwendbar.

Art. 21

Die Beseitigung des Kehrriechts mittels des Abwasserkanalisationsnetzes ist verboten.

VII. SUBVENTIONEN

Art. 22

Der Kanton beteiligt sich :

1. mit einem Beitrag von 50 % an den Kosten der Vorstudien und des generellen Projektes :
 - a) der Abwasserkanalisationen ;
 - b) der Abwasserreinigungsanlagen ;
 - c) der Kehrriechtsbehandlungsanlagen.
2. mit einem Beitrag von 5 bis 30 % an den Baukosten des Hauptkanalisationsnetzes innerhalb der Bauzone ;
Dieser Beitrag der den Gemeinden mit schwacher Finanzkraft vorbehalten ist, wird durch eine vom Staatsrat aufgestellte Skala bestimmt.
3. mit einem abgestuften Beitrag von 20 bis 50 % an den Baukosten :
 1. der Zu- und Ableitungskanäle innerhalb der Bauzonen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen ;
 2. der gemeinsam benutzten Kanäle innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen in den Fällen von interkommunalen Anlagen ;
 3. der Zu- und Ableitungskanäle ausserhalb der Bauzonen ;
 4. der Reinigungsanlagen ;
 5. der Kehrriechtsbehandlungsanlagen.

Dieser Beitrag von 20 bis 50 % setzt sich zusammen aus :

1. einem Grundbeitrag von 20 %, der allen Gemeinden gewährt wird ;
2. einem abgestuften Beitrag von 0 bis 30 %, dessen Prozentsatz für jede Gemeinde vom Staatsrat festgesetzt wird, indem man ihrer Finanzkraft Rechnung trägt ;
3. einem zusätzlichen Beitrag von 0 bis 10 %, der vom Staatsrat festgesetzt und nur Gemeinden gewährt wird, deren spezifischer Baukostenpreis in Bezug auf den vom Bund genehmigten Durchschnittsindex der Baukosten hoch ist.

¹) Art. 20 Abs. 1 wurde vom Bundesrat laut BRB vom 3. November 1969 nicht genehmigt.

Als Bauzonen gelten die Flächen, die als solche im generellen Kanalisationsprojekt vorgesehen sind. Je nach den Umständen ist der Grosse Rat ermächtigt, den Ansatz der in diesem Artikel vorgesehenen Subventionen abzuändern.

Art. 23

Beiträge werden vom Grossen Rat und vom Staatsrat nur bewilligt, wenn die in Artikel 22, Buchstabe a dieses Dekretes erwähnten Studien ausgeführt und vom zuständigen Departement genehmigt worden sind. Diese Beiträge werden überdies nur bewilligt, wenn die im Bundesgesetz, in seiner Vollziehungsverordnung und in den Weisungen des eidg. Departementes des Innern vorgesehenen technischen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 24

Neben der in diesem Gesetz vorgesehenen Beitragsregelung beschliesst der Grosse Rat auf dem Dekretswege, welche juristische Personen, Industrien und öffentliche Gewässer ausnützende Elektrizitätsgesellschaften zur Leistung von Beiträgen an die Erstellungskosten von Abwasserreinigungsanlagen herbeizuziehen sind. Es gelten hiebei die im Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und im Gesetz vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte enthaltenen Grundsätze.

Art. 25

Die Kantonsbeiträge werden ebenfalls für Sanierungsbauwerke erteilt, die nach dem 1. Januar 1957 erstellt wurden und in den Genuss einer Bundessubvention treten.

Art. 26

Für die Zuteilung der vorgesehenen Beiträge ist zuständig :

1. in Artikel 22, Ziffer 1 der Staatsrat ;
2. in Artikel 22, Ziffer 2 und 3 der Staatsrat, insofern der kantonale Beitrag Fr. 200 000.— für das gesamte Projekt nicht überschreitet.

Alle weiteren Beitragsgesuche bilden Gegenstand eines Dekretes des Grossen Rates.

VIII. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 27

Werden Massnahmen, die auf Grund des vorliegenden Dekretes angeordnet wurden, nicht erfüllt, so kann sie die zuständigen Behörden zwangsweise durchsetzen oder wenn nötig auf Kosten der Pflichtigen besorgen. (Art. 12 BG).

Art. 28

Für jede auf Grund des vorliegenden Dekretes erteilte Genehmigung oder Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 20.— bis Fr. 2000.— erhoben, die vom zuständigen Departement festgesetzt wird. Unbekümmert ob eine Bewilligung erteilt oder verweigert wird, hat der Gesuchsteller für die Kosten der Untersuchungen, der Expertisen und der Pläne aufzukommen ; er kann zum Vorschuss der Kosten verhalten werden.

Art. 29

Jede Verfügung des Departementes oder der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen seit ihrer Ausstellung auf dem Beschwerdeweg an den Staatsrat weitergezogen werden.

IX. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 30

Die Verfolgung und die Bestrafung von Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz, das vorliegende Dekret, sowie deren Ausführungsbestimmungen erfolgt gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen durch das zuständige Departement und die Gemeinderäte. Der Entscheid kann innert 20 Tagen seit seiner Zustellung an den Staatsrat weitergezogen werden.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere :
Artikel 12 des kantonalen Ausführungsreglementes zum Gesetz über die Fischerei vom 20. Mai 1915 ;
die Dekrete vom 23. Juni 1959 und vom 15. Mai 1964.

Art. 32

Das vorliegende Dekret wird der Volksabstimmung unterbreitet. Es unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 33

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes wird vom Staatsrat bestimmt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1968.

Der Präsident des Grossen Rates :
I. Lehner

Die Schriftführer :
H. Parchet **W. Perrig**

Vom Bundesrat genehmigt am 3. November 1969, mit Ausnahme von Artikel 20, Absatz 1.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 11. Januar 1970, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um am 1. Januar 1970 in Kraft zu treten.

Die Anwendung von Artikel 20, Absatz 1 bleibt vorbehalten auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 3. November 1969.

Sitten, den 24. Dezember 1969.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Ausführungsreglement

vom 11. Februar 1970

betreffend die Abänderung des Ausführungsreglements (FZAR) vom 8. November 1949 zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG) vom 20. Mai 1949.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949, abgeändert durch das Gesetz vom 14. November 1969 ;

Auf Antrag des Departements, dem die Kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist,

beschliesst :

Das Ausführungsreglement vom 8. November 1949 wird wie folgt geändert :

Art. 2 (aufgehoben)

Art. 7

Zulagen für berufliche Ausbildung

Die gesetzliche Zulage für berufliche Ausbildung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von Fr. 40.— und einer zusätzlichen Zulage von Fr. 20.—. Sie beträgt Fr. 60.— monatlich.

Anspruch auf Familienzulagen für berufliche Ausbildung (ZBA) haben :

- a) **Lehrlinge** im Besitze eines vom kantonalen Lehrlingsamt genehmigten Lehrvertrages ;
- b) **Studenten**, welche während des Tages ihre Studien an einer öffentlichen oder privaten Lehranstalt nach einem mindestens 20 Wochenstunden umfassenden Lehrplan fortsetzen. Bei einer geringeren Stundenzahl hat die Lehranstalt zu bestätigen, dass der Student dem Lehrprogramm regelmässig folgt. Diese Bestätigung wird dem kantonalen Amt für Mittelschulen zur Genehmigung unterbreitet.

Berufslehre und Studien werden durch bezahlte Ferien, Schulferien, durch Rekrutenschule und Wiederholungskurse nicht als unterbrochen betrachtet, wenn die Lehre oder das Studium nach den Ferien oder dem Militärdienst fortgesetzt wird.

Die Zulage ist nicht geschuldet für die Monate, während denen der Lehrling oder der Student einen Bar- oder Naturallohn von mehr als Fr. 300.— erzielt. Die Kassen können diesen Minimalbetrag erhöhen.

Art. 9

Aufteilung der Zulage

Bei Aufteilung der Zulage sind folgende Regeln anwendbar :

Für die im Monatslohn entlöhnten Arbeitnehmer kann die gesetzliche Mindestzulage im Verhältnis zu dem nicht ausbezahlten Lohn gekürzt werden.

Für die je Tag oder je Stunde entlöhnten Arbeitnehmer beträgt die gesetzliche Mindestzulage :

- für eine monatliche Zulage von Fr. 40.— je Tag Fr. 1.60 und je Stunde Fr. —.20 ;
- für eine monatliche ZBA von Fr. 60.— je Tag Fr. 2.40 und je Stunde Fr. —.30.

Sieht der Gesamtarbeitsvertrag für einen Beruf eine Arbeitsdauer von weniger als 200 Stunden pro Monat vor, so wird zur Ermittlung der Zulage pro Stunde, die monatliche Zulage durch die im Vertrag vorgesehene Stundenzahl geteilt.

Unter Vorbehalt der Rechtsprechung setzen die Kassen den Aufteilungsansatz für die auf andere Weise entlöhnten Arbeitnehmer fest.

Art. 11

Zulagen bei Krankheit oder Unfall

Bei Krankheit besteht Anspruch auf Familienzulage, wenn der Arbeitnehmer während den, der Krankheit unmittelbar vorangehenden 45 Tagen im Dienste eines bei einer vom Kanton anerkannten Familienzulagekasse angeschlossenen Arbeitgebers, 200 Arbeitstunden geleistet hat ; saisonbedingte Arbeitsunterbrüche bleiben unberücksichtigt.

Die Vorschriften der Berufskrankenkassen betreffend die Auszahlung der Zulagen an die im Ausland wohnenden Arbeitnehmer sind sinngemäss anwendbar.

Zulagen, die von einer Krankenkasse oder Unfallversicherung auf Grund einer Vereinbarung mit der Familienzulagekasse entrichtet werden, sind anzurechnen, wenn sie den gesetzlichen oder statutarischen Familienzulagen entsprechen.

Die Familienzulagekasse kann bei Fehlen einer Vereinbarung die Zulage entsprechend kürzen, wenn der Arbeitnehmer gemäss dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung eine Entschädigung bezieht, die der Zahl seiner Kinder Rechnung trägt.

Art. 12

Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht in der Regel am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wurde. Er erlischt Ende des Monats, in welchem das Kind das in Art. 7, Abs. 2 FZAG vorgesehene Alter erreicht. Bei Ableben des Kindes wird

die Zulage für den laufenden Monat ausgerichtet. Den Kassen steht es jedoch frei, den Anspruch auf den Tag genau festzulegen.

Es obliegt dem Arbeitnehmer, den Anspruch auf Kinderzulagen nachzuweisen und der Kasse jede Änderung, die seinen Anspruch beeinflussen kann, zu melden.

Die Zulagen sind selbst dann zu entrichten, wenn der Arbeitgeber mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Art. 36

Reservefonds

Die Kassen haben einen gesetzlichen Reservefonds zu bilden, der mindestens dem Gesamtbetrag der Familienzulagen von 2 Monaten und höchstens demjenigen von 6 Monaten entspricht, verfügbar innert 2 Monaten.

Das Guthaben des Reservefonds am 31. Dezember 1969 ist ab Inkrafttreten des Gesetzes wie folgt zu verwenden :

- a) Eine Summe, welche den Gesamtbetrag der Familienzulagen von 6 Monaten nicht übersteigt, ist dem Konto « gesetzliche Reserven » zuzuweisen. Über diesen Betrag muss innert 2 Monaten verfügt werden können. Sind die Reserven in Immobilien angelegt, so kann der Staatsrat, auf Gesuch hin der Kasse, ihr für die Schaffung dieser Reserven eine Frist gewähren und die näheren Bedingungen festlegen ;
- b) Der Überschuss ist dem Konto « statutarische Reserven » zuzuweisen. Dieses Guthaben kann zu folgenden Zwecken verwendet werden :
 - Zahlung der gesetzlichen oder statutarischen Zulagen ;
 - Förderung familienpolitischer Ziele, wie Erhöhung der Familienzulagen, neue Zulagen, sozialer Wohnungsbau usw. ;
 - Investitionen, deren Ertrag für die unter b) genannten Zwecke bestimmt sind ;
 - Herabsetzung der Beiträge.

Die Kassenstatuten haben die Verwendung des statutarischen Reservefonds näher zu regeln und sind vom Staatsrat zu genehmigen.

Ohne ausdrückliches Einverständnis jedes Mitgliedes wird kein Beitrag zur Äufnung des statutarischen Reservefonds erhoben werden dürfen. Für den Bezug derartiger Beiträge genügt das Gesetz allein nicht.

Art. 45

Die Aufsicht des Staatsrates über die Kassen wird vor allem mittels Kassenrevisoren und Arbeitgeberkontrolleuren ausgeübt werden.

Revisor der Kassen

Jede Kasse ist einmal jährlich gemäss den Weisungen des kantonalen Familienzulageamtes zu revidieren, wobei diesem Amt ein

eingehender Bericht zuzustellen ist. Diese Revision erstreckt sich auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und auf die Prüfung der Buchhaltung. Sie erfolgt durch vom Staatsrat anerkannte Revisoren.

Kontrolle der Arbeitgeber

Durch Kontrollen, die mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren erfolgen sollen, haben sich die Kassen über die Ordnungsmässigkeit der von ihren Mitgliedern zugestellten Abrechnungen zu vergewissern. Auf Verlangen unterbreiten die Kassen dem kantonalen Familienzulagenamt die von ihm gewünschten Kontrollberichte. Diese Kontrollen werden vom Revisor der die Kasse revidiert oder durch einen vom Staatsrat anerkannten Kontrolleur vorgenommen.

Anerkennung der Revisoren und Kontrolleure

Die persönliche Zulassung als Revisor wird vom Staatsrat verfügt und setzt beim Bewerber die Erfüllung folgender Bedingungen voraus :

1. über eine gründliche Kenntnis der Buchhaltung und der Revisionstechnik sowie der gesetzlichen Bestimmungen über die Familienzulagen und die AHV-Gesetzesbestimmungen betreffend den massgebenden Lohn verfügen ;
- 2 in jeder Hinsicht für eine einwandfreie und objektive Durchführung dieser Kontrollen volle Gewähr bieten.

Es können anerkannt werden als **Revisoren** :

- die vom Bundesamt für Sozialversicherung für die AHV-Ausgleichskassen anerkannten Revisoren ;
- Revisoren, welche über gleichwertige Zeugnisse und gleiche praktische Erfahrung verfügen, wenn sie nicht an der Kassenverwaltung beteiligt sind.

Es können anerkannt werden als **Arbeitgeberkontrolleure** :

- die vom Bundesamt für Sozialversicherung für die AHV-Arbeitgeberkontrollen anerkannten Kontrolleure ;
- die internen Kontrolleure der Familienzulagekasse und andere Personen, welche die gleiche Ausbildung haben und über praktische Erfahrung verfügen, wenn sie in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den zu kontrollierenden Arbeitgebern oder deren Gründerverbänden stehen.

Die den bisherigen Revisoren und Arbeitgeberkontrolleuren erteilte Anerkennung bleibt bestehen.

Der Vorsteher des Departements, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist, darf sich jederzeit vergewissern, dass die Kassen die Bestimmungen des Gesetzes und des vorliegenden Reglementes anwenden. Zu diesem Zwecke kann er Kontrollen vornehmen lassen. Fehlbare Kassen haben für die Kosten der Kontrolle aufzukommen.

Die Kassen müssen die Liste der ihnen angeschlossenen Arbeitgeber ständig nachführen. Sie sind verpflichtet, ihre Belege den Kontrollorganen zur Verfügung zu stellen.

Dieses Ausführungsreglement tritt am 1. April 1970 in Kraft.

So gegeben im Staatsrat in Sitten am 11. Februar 1970 um dem Grossen Rate zur Genehmigung unterbreitet zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Bornet

Die Schriftführer :

H. Parchet

O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 8. März 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um am 1. April 1970 in Kraft zu treten.

Sitten, den 4. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 28. Januar 1970

betreffend die Festsetzung der Jahrmärkte und Märkte des Kantons Wallis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen

Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz).

Artikel 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1969 über die Bekämpfung von Tierseuchen.

Die Regelung der Tiertransporte durch die Schweizerischen Bundesbahnen und Privatbahn-Unternehmungen, begrenzt auf die Tage Montag, Dienstag und Mittwoch.

Auf Antrag des Departementes des Innern

beschliesst:

Art. 1

Die Jahrmärkte des Kantons werden wie folgt festgesetzt:

BAGNES	Mai	1. Mittwoch
	September	5. Mittwoch
	Oktober	2. Mittwoch
BRIG	März	4. Mittwoch
	April	2. Mittwoch
	Mai	2. Mittwoch
	Oktober	den 16.
	November	3. Mittwoch
EVOLENE	November	1. Mittwoch
GAMPEL	April	4. Dienstag
	Oktober	3. Dienstag
KIPPEL	September	4. Dienstag
LEUK-SUSTEN	April	1. Dienstag
	Oktober	4. Dienstag
	November	2. Dienstag
LEUK-STADT	März	1. Dienstag
	Mai	1. und 4. Montag
	Oktober	1. Dienstag
MARTINACH-BURG	Dezember	1. Montag

MONTHHEY	Januar	4. Mittwoch
	Februar	2. Mittwoch
	März	2. Mittwoch
	April	1. Mittwoch
	Mai	4. Mittwoch
	Juni	2. Mittwoch
	August	1. Mittwoch
	September	2. Mittwoch
	Oktober	1. Mittwoch
	November	4. Mittwoch
	Dezember	2. und letzten Mittwoch
	NATERS	April
Oktober		1. Montag
November		1. Montag
ORSIERES	Mai	3. Mittwoch
	Juni	1. Mittwoch
	Oktober	3. Mittwoch
RIDDES	Oktober	letzter Mittwoch
SEMBRANCHER	Mai	3. Dienstag
	September	letzter Dienstag
SIERRE	März	3. Montag
	April	2. Montag
	Oktober	2. und 4. Montag
	November	4. Montag
SION	März	4. Dienstag
	April	3. Dienstag
	Mai	1. und 4. Dienstag
	Oktober	2. und 4. Dienstag
	November	1. und 3. Dienstag
	Dezember	4. Dienstag
STALDEN	April	2. Dienstag
	Mai	3. Dienstag
	September	letzter Mittwoch
	Oktober	2. Mittwoch
	November	1. Mittwoch
ST. NIKLAUS	September	4. Montag
TURTMANN	Mai	2. Montag
	August	2. Mittwoch
VAL-D'ILLIEZ	August	3. Mittwoch
VISP	März	2. Dienstag
	April	letzter Mittwoch
	Mai	3. Mittwoch
	September	3. Dienstag
	Oktober	3. Montag
	November	2. Mittwoch
ZERMATT	September	3. Montag

Folgende Jahrmärkte welche im Beschluss des Staatsrates vom 9. Mai 1952 aufgeführt sind, sind aufgehoben: Blitzingen, Chalais, Champéry, Conthey-Burg, Glis, Martinach-Stadt Mörel, Raron, Simplon-Dorf, Troistorrents.

Art. 2

Fest- und Feiertage

Wenn es besondere Umstände erfordern, oder die Jahrmärkte ausnahmsweise auf einen Fest- oder Feiertag fallen ist das Departement des Innern zuständig, andere Daten festzusetzen. Den Abänderungs-Anträgen der interessierten Gemeinden wird aber nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Art. 3

Sanitarische Untersuchung und Zutritt zum Marktplatz

Die Ankunftszeiten der Tiere auf dem Marktplatz und die sanitärische Untersuchung sind wie folgt festgesetzt:

- a) November bis April von 7 - 9 Uhr.
- b) Mai bis November von 7.30 - 9 Uhr.

Ausserhalb dieser festgesetzten Stunden darf kein Tier auf den Marktplatz geführt werden.

Für Kleinvielmärkte sind die Zeiten wie folgt festgesetzt:

- a) 15. März bis 15. November 7 Uhr.
- b) 15. November bis 15. März 9 Uhr.

Art. 4

Zutritt zu den Marktplätzen

Der Zutritt zu den Marktplätzen ist strengstens verboten für:

1. Tiere welche nicht mit einem gültigen Verkehrsschein, auf welchem das Datum wie das Resultat der letzten Bang- und Tuberkulosekontrolle vermerkt ist, begleitet sind.
 2. Dasselfliegen befallene Tiere, welche die erforderliche Behandlung dieser Parasiten nicht erhielten.
 3. Tiere welche an Sarkopten Räude, Krätze usw. leiden.
- Milchkühe, welche weder am Markttag noch am Vorabend gemolken wurden.

Die mit der sanitärischen Kontrolle beauftragten Tierärzte, sowie die Kantons- und Gemeindepolizei, haben dafür zu sorgen, dass diese Vorschriften angewandt werden.

Art. 5

Stationierung

Jedes Tier, auch wenn es nicht für den Verkauf bestimmt ist, das in die Nähe des Marktplatzes geführt wird, muss einer sanitärischen Untersuchung unterzogen werden. Am Markttag ist es verboten, Vieh, welches nicht auf den Markt geführt wurde auf öffentlichen Strassen zu kaufen oder verkaufen. Alle Tiere müssen bis spätestens 12 Uhr den Marktplatz verlassen haben. Das Stationieren der Tiere auf öffentlichen Strassen ist verboten.

Art. 6

Verkehrsscheine für Kleinvieh

Wenn die auf einem Verkehrsschein Formular B aufgeführten Tiere oder eine Anzahl derselben an verschiedene Personen über-

gehen, so hat sich der Verkäufer vom Viehinspektor des Ortes, in welchem die Übergabe stattfindet, für die Tiere jedes Käufers einen neuen Verkehrsschein ausstellen zu lassen und ihn dem Käufer mit den verkauften Tieren zu übergeben.

Art. 7

Wochenmärkte

Die Wochenmärkte sind wie folgt festgesetzt: Martinach: Montag; Monthey: Mittwoch; Siders: Freitag; Sitten: Samstag.

Art. 8

Verzeichnis der Jahrmärkte

Die Gemeindeverwaltungen haben sich an das im Amtsblatte veröffentlichte Verzeichnis der Jahrmärkte zu halten. Auf eigenen Entscheid hin können sie dieses Verzeichnis nicht ändern.

Art. 9

Bewilligungen und Verlegungen

Gesuche um Marktbewilligungen oder Verlegungen sind an das Departement des Innern zu richten.

Art. 10

Ausstellungen

Die Vorschriften über die Märkte finden ebenfalls Anwendung auf Viehschauen, Ausstellungen, « combats de reines » und ähnliche Veranstaltungen.

Art. 11

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses oder den Verordnungen und Weisungen zur Sicherung ihres Vollzuges zuwiderhandelt, wird gemäss den Artikeln 47 und 48 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966 bestraft.

Art. 12

Vollzug

Das Departement des Innern, durch das kantonale Veterinäramt, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen, namentlich die Beschlüsse vom 9. Mai 1952 und 18. Juni 1954 betreffend die Jahrmärkte und Märkte sind aufgehoben.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten am 28. Januar 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 24. Dezember 1969

**betreffend wöchentliche Schliessung der Betriebe des Coiffeur-
gewerbes.**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 27 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 ;

Eingesehen das Gesuch des kantonalen Coiffeurmeisterverbandes ;

Eingesehen die Notwendigkeit durch zweckdienliche Bestimmungen eine bessere Einhaltung der im eidgenössischen Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 vorgeschriebenen Höchstarbeitszeiten zu sichern ;

Erwägend die Vormeinungen der interessierten Berufsorganisationen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Allgemeines

Alle Betriebe des Coiffeurgewerbes in Geschäftslokalen oder Privatwohnungen gelegen, sind diesem Beschluss unterstellt, ob sie Arbeitnehmer beschäftigen oder nicht.

Art. 2

Schliessung

¹ Die Betriebe im Sinne von Artikel 1 müssen an Sonn- und Feiertagen geschlossen werden.

² In Wochen in denen kein Feiertag vorkommt, sind dieselben den ganzen Montag geschlossen.

Art. 3

Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten

In Fremdenverkehrsgebieten dürfen die Betriebe des Coiffeurgewerbes, wenn das Gemeindereglement über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden die Möglichkeit vorsieht, am Montag-Nachmittag während höchstens acht Wochen in der Hochsaison im Sommer und acht Wochen in der Hochsaison im Winter geöffnet werden.

Art. 4
Arbeitnehmerschutz

Die in Artikel 183 der Verordnung II zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel für die Arbeitnehmer vorgesehenen Höchstarbeitszeiten dürfen nicht überschritten werden.

Art. 5
Ausnahmen

Insofern triftige Gründe vorliegen, kann das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, nach Anhören der Gemeindebehörde und der Berufsorganisationen Ausnahmen bewilligen.

Art. 6
Aufsicht

Die Aufsichtskommission der Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Kantons- und Gemeindepolizei und den Berufsverbänden, ist für die Einhaltung dieses Beschlusses besorgt.

Art. 7
Beschwerden

¹ In Anwendung von Artikel 12 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 kann gegen die Entscheide der zuständigen Behörde innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Entscheide des Departementes des Innern kann in Anwendung von Artikel 19 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 8
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses werden gemäss Artikel 43 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 vom Departement des Innern mit Bussen von Fr. 20.— bis Fr. 2000.— belegt.

Art. 9
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates vom 24. Dezember 1969.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 25. Februar 1970

betreffend die Sömmerung 1970.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Art. 16/1-2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 15. Dezember 1967 ;

Eingesehen die Weisungen des Eidgenössischen Veterinärarnamtes vom 14. Januar 1970, betreffend Alpfahrtvorschriften.

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

I. SÖMMERUNG

Art. 1

Es können nur Tiere gesömmerert werden, welche aus **gesunden Herden** stammen und die von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

Art. 2

Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, Hornbrand eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein oder auf dem beiliegenden tierärztlichen Zeugnis vermerkt sein.

Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden, sie sind **auf vorher desinfizierte Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeuge zu verladen.**

Art. 3

Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten ein Tier von einer Alpe zur anderen zu verlegen.

Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von **einem Verkehrsschein (Formular C)** begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat das Tier bei der Ortsveränderung zu **begleiten.**

Art. 5

Die Viehinspektoren dürfen Verkehrsscheine nur ausstellen, wenn der Viehbesitzer oder eine von ihm hiezu schriftlich bevollmächtigte erwachsene Person auf dem Verkehrsschein-Talon oder Doppel unterschriftlich bezeugt, dass die Viehbestand frei von seuchenverdächtigen Tieren ist.

Art. 6

Die Viehinspektoren haben die Angaben der Tierbesitzer auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung der Scheine zu verweigern.

Art. 7

Die Verkehrsscheine sind **spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsorte** dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben. Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 8

Die Alpvorstände und Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe des Verkehrsscheines (Formular C) verantwortlich.

Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. **Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen den sanitärischen Behörden vorzuweisen.**

Art. 9

Die Viehinspektoren sind gehalten :

- a) die zur Sömmerung in ihren Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren ;
- b) sich zu gewissem, ob alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind.

Art. 10

Der Durchgang des Viehes durch verseuchte Ortschaften muss vermieden werden.

Art. 11

Die böartigen, gefährlichen Tiere dürfen nicht frei auf Plätzen weiden, die an Kantons- oder Gemeindestrassen grenzen.

Art. 12

Jede Alpe muss mit **einem prämierten oder anerkannten Zuchtstier versehen sein.** Wenn kein Stier vorhanden ist, so sind die Alpvorstände und Alpvögte verpflichtet die künstliche Besamung anzuordnen.

Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schafrassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.

II. BESCHNEIDEN DER KLAUEN

Art. 13

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden des Klauen sämtlichen Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

Art. 14

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, sowie Schafe, die von der Fussfäule befallen sind.

III. BRÜLENDE KÜHE

Art. 15

In keinem Falle dürfen die Alpvorstände und Vögte auf einer Alpe Tiere annehmen :

- a) die Symptome von Nymphomanie aufweisen brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristischem Brüllen) ;
- b) welche den spezifischen Charakter der Rasse und Gattung verloren haben, besonders aber diejenigen, welche nicht mehr trächtig sind und keine Milch geben. Zu dieser Kategorie gehören die unträchtigen mehr als vierjährigen Tiere, welche keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie Kühe, welche seit 15 Monaten nicht mehr gekalbert haben und die nicht im Besitze einer tierärztlichen Bestätigung betreffend die Trächtigkeit sind.

Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alp-personals eine neue Untersuchung durchzuführen.

Durch die Zulassung dieser beiden Kategorien, **machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für die Unfälle und Schäden verantwortlich, die durch diese Tiere verursacht werden.**

**Bei berechtigten Beschwerden ordnet das kantonale Veterinär-
amt auf Kosten der Alpe eine Untersuchung.**

Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Vögte berechtigt ein Tier, das in die zwei vorgenannte Kategorien eingereicht werden müsste, fortzuführen.

IV. VORBEREITUNG DER HÖRNER

Art. 16

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittelst eines geeigneten Instrumentes am Tage der Alpfahrt, und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen abzustumpfen.

V. RINGKUH- UND WETTKÄMPFE

Art. 17

Während der Zeit der Maiensässen, im Frühling sowie während der Sömmerung, wird keine Bewilligung für die Durchführung von Ringkuh-Wettkämpfen erteilt.

VI. MAUL- UND KLAUENSEUCHE

Art. 18

Von der Sömmerung sind ausgeschlossen :

- a) Tiere aus Beständen, in denen eine Schutzimpfung vor weniger als 20 Tagen vor dem Alpauftrieb durchgeführt wurde ;
- b) Tiere aus Gebieten oder Einzelgehöften, in denen zur Zeit des Alpauftriebes Sperrmassnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder -Verdacht bestehen ;
- c) Tiere aus Beständen, in denen nach erfolgter Schutzimpfung nur die erkrankten Tiere ausgemerzt wurden, solange die Sperrfrist nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch für Bestände, in denen die Maul- und Klauenseuche bei Schweinen, Schafen oder Ziegen festgestellt wurde.

Art. 19

Sömmerungstiere der Rindergattung müssen gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Veterinärarnantes vom 2. Oktober 1967 gegen Maul- und Klauenseuche mit trivalenter Vakzine geschützt sein. Die Schutzimpfungen sind frühestens am 15. Februar 1970 und spätestens 20 Tagen vor Alpauftrieb vorzunehmen.

Art. 20

Die Schutzimpfung muss tierärztlich bestätigt sein.

Zwischen den Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche und denjenigen gegen andere Krankheiten muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Art. 21

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Sommerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht sofort den Viehinspektor oder den Kantonstierarzt zu benachrichtigen. Dieser hat eine tierärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Art. 22

Wenn die Maul- und Klauenseuche vor und während der Sömmerung ausbricht, so hat der Kantonstierarzt in jedem Falle im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden **alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen zu treffen, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhüten**. Er hat die Frage über Schlachtung, Sperren, Einstellung oder Beschränkung des Personen- und Viehverkehrs, Desinfektionen, Alpfahrt, Alpbabfahrt, Verteilung der Tiere usw. zu regeln.

VII. MARKIERUNG

Art. 23

Der kantonale Beschluss vom 5. Mai 1944 betreffend die Markierung des Viehs, das zum täglichen Weidegang oder zur Sömmerung auf Alpen geführt wird, die in der Nähe der italienischen oder französischen Grenze liegen, kommt im Jahre 1970 ebenfalls zur Anwendung.

VIII. RINDERTUBERKULOSE

Art. 24

Die Gemeindeverwaltungen, die Rindvieh-Versicherungskassen, die Viehinspektoren, die Alpvorstände und Alpvögte treffen alle erforderlichen Massnahmen, und während der Sömmerung eine Ansteckung oder Reinfektion zu vermeiden.

Art. 25

Allen reagierenden, unkontrollierten oder aus nicht anerkannt erklärten tuberkulosefreien Beständen stammenden Tieren des Rindvieh- und Ziegengeschlechtes ist auf dem ganzen Gebiet des Kantons das Betreten der Weiden verboten.

Art. 26

Die Viehinspektoren haben für alle Tiere, die ihren Kreis verlassen, auf den Verkehrsschein **die Nummer der Identitätsmarke, das Ergebnis und das Datum der letzten Tuberkulinprobe einzutragen**. Für alle aus anderen Kantonen stammenden Tiere

sind dem Formular « C » die tierärztlichen Zeugnisse über Tuberkulose-Freiheit (grünes Formular) beizufügen. Die Viehinspektoren haben die Verkehrsscheine den Eigentümern zurückzuweisen, welche die vorliegenden Bestimmungen nicht befolgen.

Art. 27

Vor Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht der Viehinspektoren **gereinigt und desinfiziert**. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

IX. ABORTUS BANG

a) **Brucellose der Rinder oder Abortus Bang**

Art. 28

Die Gemeindeverwaltungen, die Rindvieh-Versicherungskassen, die Viehinspektoren, die Alpvorstände und Alpvögte treffen alle erforderlichen Massnahmen, um während der Sömmerung eine Ansteckung oder Reinfektion zu vermeiden.

Art. 29

Die Viehinspektoren haben für alle Tiere, die ihren Kreis verlassen, auf den Verkehrsschein **das Ergebnis und das Datum der letzten Milch- und Blutentnahmen einzutragen**.

Für alle aus anderen Kantonen stammenden Tiere sind dem Formular « C » die tierärztlichen Zeugnisse über Bang-Freiheit beizufügen (grünes Formular).

Art. 30

Tiere der Rindergattung aus nicht amtlich anerkannt bangfreien Beständen sind von der Sömmerung ausgeschlossen.

Art. 31

Auf der gleichen Alpe ist die Mischung von bangfreiem Vieh mit reagierenden oder unkontrollierten Tieren verboten.

Infolgedessen kann keine Leistung, wie Arbeit, Personallöhne, Alpgebühren aller Art vom Eigentümer verlangt werden, welcher wegen **sanitärerischen Gründen** seine Alprechte nicht benützen kann.

Art. 32

Bis zum Gegenbeweis muss jeder Fall von Verwerfen auf einer Alpe als ansteckend und durch den Bang verursacht betrachtet und dementsprechend behandelt werden.

Art. 33

Jedes Tier der Rindviehgattung, das auf der Alpe Symptome von Verwerfen zeigt oder verwirft ist sofort von der Herde abzusondern und in kürzester Frist von der Alpe zu entfernen (wenn möglich vor dem Verwerfen).

Der Fötus und dessen Umhüllung sind an einem Orte, wo jede Ansteckungsgefahr ausgeschlossen ist, aufzubewahren. Nach der zur bakteriologischen Untersuchung notwendigen Materialentnahmen sind sie mit Desinfektionsmitteln zu bedecken und tief einzuscharren. Der Standort des Verwerfens ist gründlich zu desinfizieren usw.

Art. 34

Der verantwortliche Leiter der Herde hat unverzüglich zu benachrichtigen :

- a) den Eigentümer des verdächtigen Tieres, damit er es zurücknehmen kann ;
- b) den Viehinspektor, der die bakteriologische Untersuchung der Nachgeburt und, 3 Wochen nach dem Verwerfen, die gleichzeitige Milch- und Blutagglutination vornehmen lassen wird.

Der Kontrolltierarzt hat den Eigentümer und den Kantons-tierarzt über das Ergebnis seiner Untersuchung und dasjenige des Laboratoriums zu orientieren.

Art. 35

Die Alpvögte oder Angestellten der Alpe, welche die Entalpfung eines Tieres bei den ersten Zeichen des Verwerfens und bevor es auf der Alpe verwirft und die anderen Tiere verseucht hat, sicherstellen, werden eine Prämie von 35 Fr. erhalten.

Dagegen werden in Fällen von Zuwiderhandlung der oberwähnten Bestimmungen die fehlbaren Alpvorstände oder die Eigentümer verbusst und für die verursachten Schäden verantwortlich gemacht.

Art. 36

Alle Tiere einer Alpe, auf welcher Bangfälle festgestellt wurden, sind als verseucht zu betrachten. Sie müssen nach der Entalpfung unter Sperre ersten Grades gestellt werden, bis feststeht, dass sie nicht angesteckt sind.

Art. 37

Jedes Tier, dessen Verwerfen auf den Bangbazillus zurückzuführen ist, muss innert 2 Tagen geschlachtet werden.

Es können nur Tiere erneut auf die Alpe geführt werden, deren beide Untersuchungen : bakteriologische Untersuchung der Nachgeburt und, drei Wochen nach dem Verwerfen, gleichzeitige Milch- und Blutagglutination, ein negatives Ergebnis haben.

Art. 38

Die Alpstallungen werden jährlich unter Aufsicht der verantwortlichen Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert.

b) Brucellose der Schafe und Ziegen oder Maltafieber

Art. 39

Die Ziegen- und Schafbesitzer sind gehalten, alle Massnahmen zu treffen, um eine Ansteckung ihrer Herde und eine Ausbreitung des Maltafiebers zu verhindern.

Art. 40

Die Bildung von Schaf- und Ziegenherden aus Beständen verschiedener Eigentümer oder aus verschiedenen Herkunftsorten, die Versetzung von Ziegen und Schafen von einer Gemeinde in eine andere, sei es zur Sömmerung, Winterung oder aus andern Gründen, bedürfen der Bewilligung des kant. Veterinäramtes, das in jedem Falle die angemessenen Weisungen erteilen wird.

Art. 41

Damit Schafe und Ziegen in den Kanton eingeführt oder von einer Gemeinde in eine andere deplaciert werden können, müssen sie nebst dem vorgeschriebenen Verkehrsscheine von einem tierärztlichen Zeugnis über Maltafieber-Freiheit begleitet sein und aus kontrollierten und als maltafieberfrei anerkannten Herden stammen.

Art. 42

Alle zur gemeinsamen Alpfung vorgesehenen Schafe und Ziegen (Tiere mehrerer Eigentümer) müssen vor der Alpfahrt der Brucelloseprobe unterzogen werden.

Art. 43

Die Mischung von gesunden und kranken oder verdächtigen Herden ist verboten.

Art. 44

Über Maltafieber befallene oder verdächtige Herden wird die Sperre ersten Grades angeordnet und mit Ausnahme einer besonderen Bewilligung des kant. Veterinäramtes sind die Tiere verdächtiger oder ansteckender Herden von der Sömmerung ausgeschlossen.

X. DASSELFLIEGE

Art. 45

1. Bei Rindvieh, das auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben werden soll, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.
2. Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.
3. Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer, bzw. das Weidepersonal zu vernichten.
4. Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.
5. Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

XI. PSOROPTE-SCHAUFRAÜDE

Art. 46

Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

Das kant. Veterinäramt stellt den Schafbesitzern eine transportabel Badewanne von 1600 Liter zur Verfügung.

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen. Der Viehinspektor hat es dem kantonalen Veterinäramt zu melden, das eine Untersuchung vornehmen lassen wird.

XII. KRÄTZRÄUDE DER RINDER

Art. 47

Aus Beständen, in denen während der letzten vier Monaten vor der Bestossung, KrätZRäude aufgetreten ist, dürfen nur solche Tiere zur Sömmerung aufgeführt werden, die vorher zweimal mit einem anerkannten Räumittel behandelt worden und im Besitze eines tierärztlichen Zeugnisses betreffend ihre Genesung sind. Die Viehinspektoren dürfen Gesundheitsscheine nur aushändigen, wenn das tierärztliche Zeugnis über die erfolgte Behandlung vorgewiesen wird.

XIII. AGALACTIE DER ZIEGEN

Art. 48

Bei Auftreten der Symptome von Agalactie haben die Eigentümer, die Hirten, die Viehinspektoren sofort den nächsten diplomierten Tierarzt oder der Kantonstierarzt davon in Kenntnis zu setzen, der alle zweckdienlichen Massnahmen treffen wird.

Jeder Viehhändler, der Ziegen ausserhalb des Kantons einkauft und eine Herde bildet, hat unverzüglich das kantonale Veterinäramt hievon in Kenntnis zu setzen, welches die Bedingungen der Quarantäne festsetzen wird.

XIV. SCHWEINEKRANKHEIT

a) Rotlauf der Schweine

Art. 49

Alle herdeweise für die Sömmerung auf einer Alpe bestimmten Schweine müssen gegen den Rotlauf, wenn möglich 15 Tage vor der Alpfahrt (Simultanimpfung oder Methode Traub) Schutzgeimpft werden. Der Eigentümer hat die Kosten dieser Impfung zu tragen.

XV. RAUSCHBRAND

Art. 50

Das Jungvieh der Rindviehgattung, das aus Alpen gesömmert wird, welche als von Rauschbrand gefährdet gelten, sind schutzzuimpfen.

Man wird zu diesem Zweck bivalenten Impfstoff verwenden, der gegen den Rauschbrand und gegen Malignus Ödem immunisiert.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist dem Einscharren der Tiere, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

XVI. SÖMMERUNG IN ANDEREN KANTONEN

Art. 51

Die Eigentümer die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen. Sie haben sich strengstens an die geltenden Bestimmungen zu halten.

XVII. SÖMMERUNG IM AUSLAND

Art. 52

- a) Der Aufenthalt Walliser Tiere im Ausland geht auf Kosten und Gefahr der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch die Massnahmen entstehen, welche auf schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind.
- b) Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung des Eidg. Veterinäramtes unterstellt, das die Bedingungen festsetzt.
- c) Die Bewilligungen für die Weiden an der schweiz-französischen Grenze werden durch das kant. Veterinäramt erteilt.

XVIII. ANSTECKENDE BIENENKRANKHEITEN

Art. 53

Die Bienenzüchter, die im Jahre 1970 die Wander-Bienenzucht ausüben wollen, sind gebeten bis **spätestens am 15. April 1970** beim kantonalen Bieneninspektorat, Herrn Amédée Richard, St. Maurice, oder Herrn Max Eggel, Naters, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Das Gesuch muss enthalten :

- a) Die Zahl der zu versetzenden Bienen-Kolonien ;
- b) Den Ort der Sömmerung.

Die Bewilligung kann nur nach einer Kontrolle gewährt werden, wenn die Kolonien frei von ansteckenden Krankheiten sind, und wenn der Herkunftsort wie der Bestimmungsort nicht unter die Sperre gestellt sind.

Art. 54

Mit Einverständnis der Motorfahrzeugkontrolle und gegen Vorweisung des Verkehrsscheines, Formular D, können die Bientransporte der Wander, in der Nacht und ausser den durch die eidgenössische Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 vorgeschriebenen Stunden vorgenommen werden.

Wenn die Deplacierung mit einem Wagen, dessen Gewicht höher ist als 3,5 t, ist eine Bewilligung bei der kant. Motorfahrzeugkontrolle zu verlangen.

Art. 55

Das Versetzen der Kolonie ist vom 15. Mai an bewilligt, und muss ohne eine Bewilligung des kantonalen Bieneninspektors spätestens bis zum 1. September wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Bienenzüchter, welche die Wander-Bienen-

zucht ausüben, müssen alle erforderlichen Massnahmen treffen, um Bergbienenzüchter oder Dritte nicht zu schädigen. Das kantonale Bieneninspektorat hat die Möglichkeit die Grenzen zwischen festen und wandernden Kolonien festzusetzen.

Art. 56

Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, Fleischschauer, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und die Alp-vögte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

Art. 57

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung vorliegender Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt in Dringlichkeitsfällen alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Februar 1970 um ins « Amtsblatt » eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
A. Bender

Der Staatskanzler :
N. Roten

Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Beschluss

vom 25. März 1970

betreffend die Abänderung des Artikels 83 der Verordnung vom 24. März 1961, betreffend die Ausführung der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957, 26. Mai 1959.

Art. 83

Die in den Artikeln 45 ff. des Dekretes vom 13. Mai 1966 über den Verkehr mit Lebensmitteln vorgesehenen Strafbestimmungen sind auf die vorliegende Verordnung sinngemäss anwendbar unter Vorbehalt, dass die Kompetenzen auf dem Gebiet der Fleischschau Sache des Departementes des Innern sind.

Vergehen, Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der eidg. Verordnung und die vom Kanton und den Gemeinden erlassenen Ausführungsbestimmungen werden gemäss den Artikeln 36 ff. des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, den Artikeln 153, 154 und 155 des schweizerischen Strafgesetzbuches sowie den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966 geahndet.

Übertretungen der Artikel 153, 154 und 155 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Vergehen gegen dieselben sowie gegen die Artikel 36 ff. des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 werden an eine Abteilung des Kantonsgerichtes weitergezogen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.— bestraft.

Die Busse wird vom Vorsteher des Departementes des Innern oder vom Abteilungsleiter, dem er zu diesem Zweck ausdrücklich seine Befugnisse abgetreten hat, ausgesprochen.

Gegen den Entscheid kann innert zehn Tagen nach seiner Anzeige Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Bender

Der Staatskanzler:

N. Roten

Beschluss

vom 11. März 1970

betreffend die Gebühren der Schifffahrtspolizei.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 110 der interkantonalen Verordnung vom 16. Mai 1960 betreffend die Schifffahrtspolizei ;

Eingesehen die Verfügung vom 12. Dezember 1968 der interkantonalen Kommission der Schifffahrtspolizei auf dem Genfersee ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Die von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu erhebenden Gebühren betreffend die Schifffahrtspolizei, sind wie folgt festgesetzt :

I. Bootsführerausweise und Betriebsbewilligungen

	Fr.
Lernfahrausweis	10.—
Verlängerung des Lernfahrausweises	10.—
Bootsführerprüfung	30.—
Teilführerprüfung	15.—
Bootsführerausweis	10.—
Betriebsbewilligung	10.—
Doppel oder Ersatz der Ausweise, infolge Änderung des Zivilstandes	10.—

II. Prüfungen und periodische Untersuchung der Boote

1. Prüfungen

a) Ruderboote und Boote, die durch andere Übertragung menschlicher Kraft fortbewegt werden, Motorboote bis 10 PS, Segelboote bis 15 m ² Segelfläche	5.—
b) Andere Boote, mit Ausnahme der unter Buchstabe c genannten Boote	10.—
c) Boote für den gewerbsmässigen Personen- oder Warentransport, Arbeitsboote und Baumaschinen, für die erste Stunde	30.—
Für jede weitere angebrochene Stunde	20.—

2. Periodische Untersuchungen

Boote gemäss Buchstabe a und b	5.—
Boote gemäss Buchstabe c	20.—
Mietboote, pro Boot	2.—
jedoch mindestens	10.—

III. Drucksachen und andere Gebühren

Interkantonale Verordnung	2.50
Unbegründetes Fernbleiben von der Führerprüfung oder Bootsabnahme	10.—
Bewilligung zur Bootsvermietung	50.—
Bewilligung für die Abhaltung sportlicher Veranstal- tungen und nautischer Feste	10.—
	bis 100.—
Typenprüfung von Booten je nach Arbeitsdauer	80.—
	bis 250.—

Art. 2

Der interkantonale Tarif der Schifffahrt vom 1. Januar 1959 bleibt für die jährlichen Taxen der Schifffahrt weiterhin anwendbar. Alle anderen Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 3

Das Justiz- und Polizeidepartement, durch die kantonale Motorfahrzeugkontrolle, ist mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt, der nach seiner Veröffentlichung im kantonalen «Amtsblatt» in Kraft tritt.

So gegeben in der Sitzung des Staatsrates vom 11. März 1970 in Sitten.

Der Präsident des Staatsrates:
A. Bender

Der Staatskanzler:
N. Roten

Beschluss

vom 18. März 1970

über die Abänderung des Artikels 2 des Staatsratsbeschlusses vom 30. Dezember 1960 betreffend die Anwendung des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Schwierigkeiten, hinsichtlich der Auslegung des Artikels 2 des Staatsratsbeschlusses vom 30. Dezember 1960 betreffend die Anwendung des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 ;

Auf Vorschlag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Artikel 2 des Staatsratsbeschlusses vom 30. Dezember 1960 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt :

Art. 2

Absatz 1 (unverändert)

Die rechtlich selbständigen Fürsorgekassen und -einrichtungen zugunsten des Personals werden unter Vorbehalt nachstehender Vorschriften wie die natürlichen Personen veranlagt.

Absatz 2

Die Beiträge der Mitglieder und des Arbeitgebers gelten nicht als steuerbares Einkommen, soweit sie dem normalen Geschäftsgang der Einrichtung entsprechen und nicht zu einer Steuerumgehung führen. Die übrigen Einkommen dagegen bleiben nach Abzug der Verwaltungs- und Betriebskosten, der Passivzinsen und eines Zinses von 3 % auf das Deckungskapital (technische Reserve) steuerpflichtig. Wo die Ermittlung des Deckungskapitals auf Schwierigkeiten stösst, wird angenommen, dass dem für die Besteuerung massgebenden Bruttovermögen entspricht.

Absatz 3

Die Vermögenssteuer wird auf das unbewegliche und bewegliche Vermögen unter Abzug der Schulden gemäss Artikel 34 des Finanzgesetzes erhoben. Das Deckungskapital (technische Reserve) gilt als Schuld im Sinne des Artikels 34 des Finanzgesetzes. Für die Berechnung des Deckungskapitals sind die Bestimmungen von Absatz 2 hievon sinngemäss anwendbar.

Absatz 4 (unverändert)

Die der Gemeinde geschuldete Grundstücksteuer wird, wie für die natürlichen Personen, gemäss Artikel 144, Absatz 1, des Finanzgesetzes erhoben.

Absatz 5 (unverändert)

Die unter Absätzen 2 und 3 erwähnten Bestimmungen gelten nicht für die geschäftlichen und industriellen Betriebe der genannten Kassen und Einrichtungen. Diese letzteren werden für das in geschäftlichen oder industriellen Anlagen investierte Vermögen und das daraus sich ergebende Einkommen nach den allgemein gültigen Vorschriften veranlagt. Zur Festsetzung des Steuersatzes berücksichtigt man das der Steuer unterworfenen Vermögen und Einkommen gemäss den Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Sitten, den 18. März 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 8. April 1970

betreffend die Zuteilung von ausländischen Arbeitskräften.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1970 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer, insbesondere diejenigen der Artikel 5, 17 und 18 ;

Auf gemeinsamen Antrag des Departementes des Innern und des Justiz- und Polizeidepartementes.

beschliesst :

Art. 1

Im Hinblick auf die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an die erwerbstätigen Jahresaufenthalter wird eine kantonale Kommission für die Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte eingesetzt.

Diese Kommission besteht aus 6 Mitgliedern. Sie wird vom Staatsrat ernannt. Der Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes und der Vorsteher der kantonalen Fremdenkontrolle sind von Amtes wegen Mitglieder.

Sie wird vom Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes präsi diert, dessen Stimme ausschlaggebend ist und der in dringenden Fällen, unter Vorbehalt der Genehmigung seines Entscheides durch die vollzählige Kommission, allein befinden kann.

Im Falle der Verhinderung des Vorstehers des kantonalen Arbeitsamtes wird der Vorsitz von dessen Adjunkt geführt.

Art. 2

Das Sekretariat der Kommission wird vom kantonalen Arbeitsamt besorgt.

Dieses letztere bereitet die Aktenhefte vor, beschafft sich die nötigen Auskünfte und beruft die Sitzungen ein, wenn es die Zahl der hängigen Gesuche rechtfertigt.

Der Sekretär hat beratende Stimme.

Art. 3

Die Kommission entscheidet im Rahmen der Vorschriften des Bundesratsbeschlusses über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer, namentlich derjenigen von Artikel 5, Absatz 3.

Sie wacht darüber, dass die Zahl der Ausnahmewilligungen

unter die verschiedenen Wirtschaftszweige gerecht verteilt wird; sie trägt dem Grad der Notwendigkeit oder Dringlichkeit, in welchem sich der Gesuchsteller befindet, Rechnung.

Art. 4

Die Entscheide der Kommission werden begründet; sie werden durch das kantonale Arbeitsamt angezeigt und können innert 20 Tagen Gegenstand eines Rekurses an den Staatsrat bilden.

Das einzuschlagende Verfahren ist dasjenige welches im Beschluss vom 11. Oktober 1966 über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen vorgesehen ist.

Art. 5

Die Kommissionsmitglieder werden von der Staatskasse gemäss den einschlägigen Bestimmungen entschädigt.

Art. 6

Die Aufenthaltsbewilligungen für Saisonarbeitskräfte werden von der kantonalen Fremdenkontrolle, auf Vormeinung des kantonalen Arbeitsamtes hin, erteilt.

Art. 7

Die kantonale Fremdenkontrolle ist mit den im Artikel 17 des Bundesratsbeschlusses vorgesehenen statistischen Erhebungen beauftragt.

Sie fordert die Mitarbeit der Gemeinden an; diese letztern sind verpflichtet, das Ausländerregister stets nachzuführen und ihr fortlaufend die Abgänge zu melden.

Art. 8

Die Gemeinden, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können mit einer Busse von Fr. 50.— bis Fr. 500.— belegt werden.

Diese Bussen werden vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes ausgesprochen, unter Vorbehalt eines Rekurses innert 20 Tagen an den Staatsrat gemäss dem in Artikel 4, Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

Art. 9

Der gegenwärtige Beschluss tritt mit Rückwirkung auf den 20. März 1970 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 8. April 1970.

Der Präsident des Staatsrates:

A. Bender

Der Staatskanzler:

N. Roten

Beschluss

vom 3. Dezember 1969

**betreffend die Ausübung von Handel mit Gelegenheits-
und Altertumsgegenständen**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 39 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei ;

Auf Antrag des Departementes der Industrie und des Handels,

beschliesst :

Art. 1

Die wandernden Händler, deren Beruf darin besteht, Altertums- oder Gelegenheitsgegenstände jeglicher Art zu kaufen oder zu verkaufen, sind gehalten, unabhängig vom Patent, das sie auf Grund der Bestimmungen des Artikels 23 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei (nachstehend Gesetz genannt) erwerben müssen, ein eigens hiefür vorgesehenes Register zu führen.

In dasselbe haben sie mit Tinte und gut leserlicher Schrift, ohne einen leeren Raum zwischen zwei Zeilen zu lassen und ohne Radierung, täglich sämtliche vorgenommenen Käufe, Verkäufe und gegenseitige Austausche sowie Namen, Vornamen und Wohnort der Personen, mit denen das Geschäft abgeschlossen wurde, einzutragen. Jedes getätigte Geschäft bildet, versehen mit einer laufenden Nummer, Gegenstand einer Eintragung mit genauer Bezeichnung der gekauften, verkauften oder umgetauschten Gegenstände sowie des erhaltenen Preises.

Die Händler, welche den Anforderungen des Art. 8 des Gesetzes entsprechen, sind nicht zur Führung dieses Registers gehalten. Sie müssen sich jedoch von der ordnungsgemässen Herkunft der Waren bei ihren Gelegenheitslieferanten vergewissern. Die in Artikel 55, Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Agenten können Kontrollen vornehmen.

Art. 2

Die Register werden vom Staat auf Kosten des Gesuchstellers geliefert.

Bei der Erneuerung des Patentes hat dessen Inhaber das Register der Abteilung Industrie, Handel und Arbeit abzugeben, welche die Eintragungen überprüft.

Jeder im Artikel 55, Absatz 1 des Gesetzes bezeichnete Agent sowie jede Person, an welche sich der wandernde Händler wendet, kann die Vorweisung des Registers verlangen.

Art. 3

Die Bestimmungen des VI. Kapitels, Artikel 55 und folgende des Gesetzes sind auf diejenigen Personen anwendbar, welche unter den vorliegenden Beschluss fallen.

Art. 4

Der Beschluss vom 27. Oktober 1964 betreffend den gleichen Gegenstand wird aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Dezember 1969 um am 1. Januar 1970 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 26. November 1969

zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung, namentlich diejenigen des Artikels 63 ;

Eingesehen die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Dezember 1951 zum vorerwähnten Gesetz ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

I. Kapitel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Das kantonale Arbeitsamt ist für alle im Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung (nachstehend Bundesgesetz genannt) und dessen Verordnung vorgesehenen Fälle die zuständige kantonale Behörde.

Art. 2

Die Arbeitslosenkassen haben dem kantonalen Arbeitsamt alle an sie gerichteten Aufnahmegesuche zur Genehmigung zu unterbreiten und ihm jeden Monat allfällige Änderungen in den Verzeichnissen ihrer im Kanton Wallis wohnhaften Versicherten zu melden.

Die Aufnahmegesuche sind auf amtlichem Formular in zwei Exemplaren abzufassen. Denselben sind jeweils Bescheinigung der Arbeitgeber über die im Laufe der dem Gesuch vorausgehenden 365 Tage ausgeübte Erwerbstätigkeit beizulegen ; für Anwärter, die einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen ist überdies das von der Gemeindebehörde ergänzte und unterzeichnete Formular 716.24 f beizufügen.

Art. 3

Niemand kann vor dem vollendeten 18. Altersjahr die Mitgliedschaft einer Arbeitslosenkasse erwerben.

Art. 4

Die ledigen Personen, die als Stütze der Familie Anspruch auf eine Entschädigung erheben, haben ein entsprechendes Gesuch an

ihre Wohngemeinde zu richten. Dieses Gesuch ist, mit dem Gutachten der Gemeindebehörde versehen, an das kantonale Arbeitsamt zum Entscheid weiterzuleiten.

Die kantonale Bewilligung ist alljährlich zu Beginn der ersten Entschädigungsperiode einzuholen.

Art. 5

Ausser an den vom Bunde amtlich anerkannten 3 Feiertagen, die eventuel Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung geben (Neujahr, Auffahrt und Weihnachten), kann eine solche ebenfalls an folgenden Feiertagen ausgerichtet werden: St. Joseph, Allerheiligen und Maria Unbefleckte Empfängnis.

Art. 6

Das Departement des Innern kann, nach Einholen der Ermächtigung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, die Auszahlung von Arbeitslosenentschädigungen während gewissen Jahreszeiten von einer amtlichen Bewilligung abhängig machen.

II. Kapitel

PFLICHTEN DER GEMEINDEN

Art. 7

Die Gemeinden sind verpflichtet, für alle auf ihrem Gemeindegebiete wohnhaften Versicherten einen Beitrag zu entrichten, der dem Drittel der dem Kanton zukommenden gesetzlichen Beiträge entspricht.

Sofern der Versicherte im Kanton selbst den Wohnsitz wechselt, hat die neue Wohnsitzgemeinde ihren Anteil am Beitrag sogleich nach dem Wohnortwechsel zu bezahlen.

Art. 8

Das kantonale Arbeitsamt setzt alljährlich auf Grund der von den Arbeitslosenversicherungskassen gelieferten Abrechnungen und der Verzeichnisse der entschädigten Versicherten den Anteil der Gemeinden fest.

Art. 9

Die Gemeinden sind gehalten, die ihnen auferlegten Beiträge innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung der Rechnungen durch das kantonale Arbeitsamt zu bezahlen.

Art. 10

Es ist den Gemeinden untersagt, von den Versicherten zugunsten der Arbeitslosenversicherung besondere Beiträge zu erheben.

Art. 11

Die Gemeinden haben die Kontrolle der auf ihrem Gebiete wohnhaften Arbeitslosen unentgeltlich durchzuführen.

Die Arbeitslosen haben sich alle Tage an den von der Gemeindebehörde bestimmten Orten und zu der von ihr festgesetzten Zeit zu stellen.

Die Kontrolle hat während der üblichen Arbeitsstunden zu erfolgen.

Art. 12

Die Gemeinden melden dem kantonalen Arbeitsamte unverzüglich die Arbeitslosen, die sich zur Kontrolle stellen. Das gleiche gilt für jeden Arbeitslosen, der wieder eine Beschäftigung gefunden hat.

Art. 13

Sämtliche Ausweise, die der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigungen zu Grunde liegen (Aufnahme- und Entschädigungsgesuche, Gesuche von Unterstützungspflichtigen, Arbeitsgeber-Bescheinigungen usw.) sind grundsätzlich dem Visum der Gemeindebehörde zu unterbreiten, die sie gegebenenfalls ergänzt und deren Richtigkeit bescheinigt.

Die Gemeinden haben dem kantonalen Arbeitsamte die Arbeitslosen, die unrichtige Belege vorweisen, sofort anzuzeigen.

III. Kapitel

VERWALTUNGSMASSNAHMEN UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 14

Das kantonale Arbeitsamt ist die untere Instanz für die Beschwerden gegen die Entscheide der Arbeitslosenkassen betreffend die Rechte und Pflichten der Versicherten.

Die kantonale Rekurskommission für Arbeitslosenversicherung ist obere Instanz für Beschwerden gegen die Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes von denen im vorigen Absatz die Rede ist.

Vorgenannte Kommission ist zudem einzige Rekursinstanz gegen die Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes, die aufgrund der Artikel 13, Abs. 3; 24, Abs. 3; 29, Abs. 3 und 35, Abs. 1 des Bundesgesetzes getroffen werden.

Art. 15

Die kantonale Rekurskommission für Arbeitslosenversicherung setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, nämlich einem neutralen Präsidenten, einem Vertreter der Arbeitgeber und einem Vertreter der Arbeitnehmer.

Sie wird vom Staatsrat für eine Verwaltungsperiode ernannt, mit der Möglichkeit der Erneuerung des Mandates für die Mitglieder bis zum erfüllten 70. Altersjahr.

Sie wird vom kantonalen Arbeitsamt verbeiständet, welches das Sekretariat besorgt und den Präsidenten bei Einreichung einer Beschwerde in Kenntnis setzt.

Sie wird vom Staat gemäss den einschlägigen Normen entschädigt.

Art. 16

Die Beschwerden gegen Kassenentscheide, wie diejenigen gegen Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes sind schriftlich innert 30

Tagen seit der Entscheidungseröffnung dieser letzteren Amtsstelle einzureichen.

Sie müssen gehörig begründet sein ; ferner sind der angefochtene Entscheid, sowie sämtliche zur Beurteilung des betreffenden Falles erforderlichen Akten beizulegen.

Das einfache und rasche Verfahren ist grundsätzlich kostenlos. Bei mutwilliger Beschwerdeführung können dem Rekurrenten die Verfahrenskosten auferlegt werden ; zudem kann er mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.— bestraft werden.

Die Bestimmungen des Beschlusses über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen sind auf alles, was nicht durch den gegenwärtigen Beschluss geregelt wird, sinn- gemäss anwendbar.

Art. 17

Der Strafrichter wird mit der Ahndung der im Artikel 58 und 59 des Bundesgesetzes bezeichneten Vergehen gemäss der einschlägigen Gesetzgebung beauftragt.

Das kantonale Arbeitsamt zeigt ihm die Übertretung an und entscheidet in den Fällen wo die widerrechtlich bezogene Arbeitslosenentschädigung unter dem Betrag von Fr. 150.— liegt, ob Strafklage einzureichen ist.

Art. 18

Derjenige, welcher den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 20.— bis zu Fr. 1000.— bestraft.

Die Busse wird vom Vorsteher des Departementes des Innern ausgesprochen unter Vorbehalt der beim Staatsrat innert 20 Tagen und gemäss den durch Beschluss über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen vorgesehenen Formen einzureichenden Beschwerde.

Die Ahndung hat gemäss den Grundsätzen der kantonale Gesetzgebung betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften zu erfolgen.

IV. Kapitel

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Der gegenwärtige Beschluss tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. An diesem Datum sind aufgehoben :

- a) Der Staatsratsbeschluss vom 7. März 1952 zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung ;
- b) Die Verordnung des Staatsrates vom 8. Januar 1954 über des Beschwerdeverfahren in Arbeitslosenversicherungssachen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. November 1969.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

N. Roten

Vom Bundesrat genehmigt am 20. Februar 1970.

Richtlinien des Staatsrates

welche die Regeln bestimmen, die bei der Einreichung der Gesuche für den Bau, Umbau und die Ausrüstung von medizinischen Anstalten oder ähnlichen Einrichtungen anzuwenden sind

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit das Verfahren betreffend die von medizinischen Anstalten oder ähnlichen Einrichtungen gestellten Gesuche zu vereinheitlichen ;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 58 bis 65 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst :

Grundsatz

Die neuen Bauten oder Umbauten von anerkannten medizinischen Anstalten oder ähnlichen Einrichtungen im Sinne des Artikels 58 des Gesetzes sind einer Vormeinung des Sanitätsdepartementes unterstellt. Letzteres überprüft ob die unterbreiteten Projekte den in dieser Angelegenheit aufgestellten technischen Normen, den Prinzipien der Spitalplanung und dem finanziellen Programm des Staates entspricht.

Die Anschaffung einer medizinischen Ausrüstung ist denselben Anforderungen unterstellt, wenn sie Gegenstand eines Beitragsgesuches ist.

I. Bewilligungsverfahren

1. Vorgängiges Gesuch

Jedes Bauprojekt, jeder subventionierte Ausrüstungsankauf muss Gegenstand eines vorgängigen Gesuches beim Gesundheitsamt sein :

a) Neubauten :

- die Studie jedes Projektes muss zuerst mit dem Gesundheitsamt besprochen werden und die Vorprojekte müssen auf Grund der gemeinsam beschlossenen Prinzipien erstellt werden ;
- das vorgängige Gesuch muss von einer Skizze, Massstab 1/100 und einem Kostenvoranschlag begleitet sein.

- b) Umbauten :
- es werden einzig wichtige Umbauten berücksichtigt ;
 - die Umbauten sind den gleichen Regeln wie die Neubauten unterstellt.
- c) Subventionierte medizinische Ausrüstung :
- Das Gesuch muss von einer Preisliste und einer erklärenden Anmerkung begleitet sein.

2. Beitragsgesuch und Plangen h'migung

Sobald das Prinzip durch das Amt angenommen ist, wird das Beitragsgesuch, begleitet von einem begründeten Bericht und folgenden Unterlagen direkt an das Sanitätsdepartement gerichtet :

- a) Für die Neubauten :
- der Situationsplan in zwei Exemplaren ;
 - das Bauprogramm ;
 - die detaillierten Pläne, Massstab 1/50 in zwei Exemplaren ;
 - den detaillierten Baukostenvoranschlag und wenn notwendig denjenigen des Mobiliars. Er ist gemäss den Normen des Baukostenplanes (B. K. P.), welche durch die Schweiz. Zentralstelle für Baurationalisierung ausgearbeitet wurden, erstellt.
- b) Für die Umbauten :
- das Projekt der Umbauten mit dem Programm und seiner Begründung ;
 - die detaillierten Pläne, Massstab 1/50 in zwei Exemplaren ;
 - der gemäss den Vorschriften des Baukostenplanes (B. K. P.) erstellte Kostenvoranschlag.
- c) Für die subventionierte medizinische Ausrüstung :
- die detaillierten Offerten ;
 - ein begründeter Bericht.

Die Pläne werden durch das Sanitätsdepartement genehmigt ; die Zuständigkeit der kantonalen Baukommission bleibt vorbehalten.

II. Subventionierte Arbeiten

1. Ausschreibung und Vergebung der Arbeiten

Die Ausschreibung erfolgt durch den Bauherr.

Jeder Offerte muss eine Erklärung beiliegen, wonach der Bewerber im Berufsregister eingetragen ist.

Die Eröffnung der Offerten findet in Gegenwart eines Vertreters des Gesundheitsamtes statt.

Das Architekturbüro erstellt eine Vergleichstabelle der eingereichten Offerten.

Der Bauherr gibt dem Gesundheitsamt seine Vorschläge hinsichtlich der Vergebung bekannt. Letzteres unterbreitet sie mit Vormeinung dem Sanitätsdepartement, welches die Vorschläge seinerseits dem Staatsrat unterbreitet.

Die Vergebung erfolgt ferner gemäss dem in Kraft stehenden Reglement betreffend die Vergebung von den durch den Staat subventionierten Bauarbeiten und Lieferungen.

Die Bau- und Umbauarbeiten können erst von dem Zeitpunkt an begonnen werden, wo die Ersterer die Zustellung des Staatsratsentscheids erhalten haben, Sonderfälle bleiben vorbehalten.

2. Abänderung des Raumprogramms

Jede Abänderung und Umgestaltung des Raumprogramms während der Ausführung ist vorgängig dem Sanitätsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bei Nichtbeachtung dieses Reglementes kann die Subvention herabgesetzt oder gänzlich eingestellt werden.

Die Ausführung einer solchen Änderung ist im übrigen den in Kapitel I der vorliegenden Richtlinien enthaltenen Grundsätzen unterworfen.

3. Anzahlungen

Bei Vorlage einer detaillierten Teilabrechnung können, auf Grund der zur Verfügung stehenden Kredite im Verlaufe der Arbeiten, Anzahlungen auf den Kostenbeitrag geleistet werden.

4. Ueberschreitung des Kostenvoranschlages

Überschreitungen des Kostenvoranschlages werden nur dann berücksichtigt, wenn sie auf offiziell anerkannte, während der Bauperiode eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen oder wenn sie Gegenstand eines neuen Beschlusses von seiten der zuständigen Behörde sind.

Die Überschreitungen von Kostenvoranschlägen müssen getrennt abgerechnet werden.

5. Saldo der Kosten

Nach Abschluss der Arbeiten übermittelt der Bauherr dem Sanitätsdepartement eine vollständige Aufstellung der Kosten mit den quittierten Rechnungen.

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird gemäss den dem Staat zur Verfügung stehenden Kredite und nach Kontrolle und Anerkennung der Arbeiten, durch das Gesundheitsamt ausbezahlt.

III. Schlussbestimmungen

1. Anstände

Anstände die sich aus dem Vollzug vorliegender Verfügung ergeben, werden vom Sanitätsdepartement unter Vorbehalt der Beschwerde beim Staatsrat, innert der reglementarischen Frist entschieden.

2. Inkrafttreten

Vorliegende Richtlinien treten sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Oktober 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. von Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 25. November 1970

betreffend die Ausübung der Fischerei im Jahre 1971

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den revidierten Artikel 24 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz vom 14. Mai 1915 ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Bedingungen zur Erlangung eines Patentes

Wer in der Rhone, den Flüssen, Bergseen und Kanälen die Angelfischerei ausüben will, muss **16 Jahre** erfüllt haben und im Besitze eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Fischereipatentes sein und es auf sich tragen. Eine Quittung allein genügt nicht.

Gelegentlich können Kinder unter 16 Jahren, in Gegenwart und unter direkter Aufsicht ihrer Eltern, an Stelle des Inhabers des Fischereipatentes dem Fischfang obliegen. Dagegen können sie nicht gleichzeitig fischen.

Art. 2

Aushändigung der Patente

Die Fischereipatente werden wie folgt ausgestellt :

1 Rhone, Flüsse und Bergseen :

a) Jahres-, Sonn- und Feiertagspatente :

- den im Kanton Wallis wohnsässigen Fischern durch die Kantonspolizeiposten ;
- den im Kanton Wallis nicht wohnsässigen Fischern durch die kantonale Fischereiabteilung, avenue de France 69, Sitten.

b) Monats-, Halb-Monats- und Tagespatente :

— allen Fischern, im Kanton Wallis wohnsässig oder nicht, durch alle Kantonspolizeiposten.

2. Kanäle (für alle Patente)

1. den im Kanton Wallis wohnsässigen Fischern durch die Fischereisektionen der Bezirke ;
2. den im Kanton Wallis nicht wohnsässigen Fischern durch den kantonalen Verband der Walliser Sportfischer (Vorstand in Martinach).

Die Gesuchsteller haben ihre **vollständigen Personalien** anzugeben und zwar Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag, Geburtsjahr und eine **Photographie einzusenden**, welche im Patent eingeklebt und **abgestempelt** wird. Photographien, welche nicht klar und von normaler Grösse sind, werden zurückgewiesen.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 3

Unterschied zwischen Bächen und Kanälen

Alle von den Bergen niederfliessenden Wasserläufe werden als Flüsse betrachtet ; darum gibt nur das Patent für die **Rhone, Flüsse und Bergseen** die Berechtigung, in diesen Wasserläufen zu fischen.

Art. 4

Patent

Jahres-, Monats- und Halb-Monatspatente werden auf Formularen aus Leinenpapier ausgestellt, so dass sie von Jahr zu Jahr erneuert werden können. Dies gilt für Patente für die Rhone, ihre Zuflüsse, die Bergseen und Kanäle. Verlorengegangene Patente werden zum Preise von **3 Fr.** ersetzt.

Art. 5

Vorweisen des Patentés

Die Fischer haben das Recht gegenseitig das **Vorweisen des Patentés zu verlangen und Übertretungen zur Anzeige zu bringen.** (Art. 51 des Ausführungsreglementes zum Fischereigesetz).

Art. 6

Verbotene Strecken

Es ist verboten, mit einem zusammengesetzten Fanggerät, ohne im Besitze eines entsprechenden Patentés zu sein, der Rhone, den Flüssen, Bergseen und Kanälen entlang zu gehen.

Art. 7

Haftpflicht

Die Fischer sind für die von ihnen verursachten Schäden verantwortlich.

II. KAPITEL

ERÖFFNUNG DER FISCHEREI

Art. 8

Der Fischerei offenstehende Gewässer und Eröffnungsdaten :

1. **Vom 1. Januar bis 30. September 1971 :**
 - die Rhone vom Genfersee bis zur Massabrücke, mit Ausnahme des Abschnittes zwischen dem Einfluss der Dala in die Rhone und dem Stauwerk Susten (siehe Ziffer 3) ;
2. **Vom 4. April bis 30. September 1971 :**
 - die Rhone von der Massabrücke bis zur Brücke von Brigg-Ernen ;
 - die Talbäche (siehe Art. 10) ;
 - die Kanäle (siehe Art. 21) ;
3. **Vom 13. Juni bis 30. September 1971 :**
 - die Rhone zwischen dem Einfluss der Dala und dem Stauwerk Susten ;
 - die Obere Rhone und deren Zuflüsse von der Brücke in Brigg-Ernen aufwärts (siehe Art. 20) ;
 - der Teich vom Weisswasser bei Flesch (Flescherbach) ;
 - die Bergbäche (siehe Art. 10) ;
 - die Bergseen (siehe Art. 24).

Vom 1. bis 8. Januar, vom 4. bis 11. April und vom 13. bis 20. Juni, sowie ab 23. September 1971, werden keine Tagespatente ausgestellt.

Ebenso werden keine Halb-Monatspatente ausgestellt : vom 1. bis 15. Januar, vom 4. bis 19. April, vom 13. bis 28. Juni und vom 15. bis 30. September 1971.

Art. 9

Tageszeiten zum Fischen

Die Fischerei ist zu folgenden Tageszeiten gestattet :

Januar : von 8 bis 17.30 Uhr ;
Februar : von 7 bis 18.30 Uhr ;
März : von 7 bis 19 Uhr ;
April : von 5.30 bis 20 Uhr ;
Mai : von 5 bis 20.30 Uhr ;
Juni : von 4 bis 21 Uhr ;
Juli : von 4 bis 21 Uhr ;
August : von 5 bis 20.30 Uhr ;
September : von 6 bis 20 Uhr.

Art. 10

**Tabelle der fischbaren Bäche
Eröffnungsdaten :**

Die Fischerei in nachfolgenden Gewässern und deren Zuflüsse
ist geöffnet wie folgt :

**Talbäche
4. April 1971**

**Bergbäche
13. Juni 1971**

Münstigerbach

von der Kantonsstrasse aufwärts, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Reckingerbach

von der Kantonsstrasse aufwärts, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Walibach

von der Kantonsstrasse aufwärts, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Gerenbach

nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Ägina

nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Merezenbach

nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Blinne

nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Oberbach

von der Kantonsstrasse aufwärts, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Wilerbach

von der Kantonsstrasse aufwärts, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Welswasser (Flescherbach)

und Teich bei Fiesch, nur am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag.

Binna

Langtalbach

Massa

Kelchbach

unterhalb der Moosbrücke.

oberhalb der Moosbrücke.

Talbäche
4. April 1971

Saltina

Napoleonsbrücke abwärts.

Baltschiederbach

von der Eisenbahnbrücke BLS
abwärts.

Bietschbach

Lötschberglinie abwärts.

Jollibach

Saaservispe

vom Zusammenfluss der zwei
Vispen abwärts.

Zermattervispe

von der Sellibrücke VZ (2 km
unterhalb St. Niklaus) abwärts.

Lonza

unterhalb des Elektrizitäts-
werkes Gampel.

Feschelbach

Dala

unterhalb der Brücke von Ru-
meling.

Laubbach

Mühlebach

Turtmannbach

vom Bochtenfall (südl. Dorf
Turtmann) abwärts.

Büttenbach

von der alten Fischzuchtan-
stalt abwärts
(mit Patent für Rhone oder
Kanäle).

Das Betreten oder Befahren
des Landgutes Pfyf oberhalb
der Fischzuchtanstalt ist
strengstens untersagt.

Bergbäche
13. Juni 1971

Mundbach

Lötschberglinie aufwärts.

Napoleonsbrücke aufwärts.

Ganterbach

Tavernbach

Diveria

von der Eisenbahnbrücke auf-
wärts.

Lötschberglinie aufwärts.

Gamsa

vom Zusammenfluss der zwei
Vispen aufwärts.

von der Sellibrücke VZ auf-
wärts.

oberhalb, des Elektrizitätswer-
kes Gampel aber nur am
Dienstag, Donnerstag, Samstag
und Sonntag.

Brücke von Rumeling aufwärts
aber nur am Dienstag, Don-
nerstag, Samstag und Sonntag.

vom Bochtenfall aufwärts bis
zur Brücke in Hübschweide,
von der Brücke in Hübsch-
weide aufwärts, nur am Diens-
tag, Donnerstag, Samstag und
Sonntag.

Talbäche
4. April 1971

Raspille

Siniese

Lienne

unterhalb der Brücke von Ico-
gne.

Navisance

von der Einmündung der Gou-
gra talwärts.

Réchy

Borgne

von der Einmündung des Mer-
desson talwärts.

Lizerne

von der Tine talwärts.

Sionne

Morge

Printze

unterhalb Beuson.
(Sägerei Bornet).

Fare

Losentze

von der Brücke zu Grugnay
Pt. 763 Nat. Karte, abwärts.

Dranse de Ferret

von der Brücke von Arlaches
talwärts.

Dranse de Bagnes

Dranse d'Entremont

von der Brücke von Vichères
abwärts.

Torrent de Somlaproz

Trient

unterhalb seines Zusammen-
flusses mit der Eau-Noire.

Bergbäche
13. Juni 1971

oberhalb der Brücke von Ico-
gne.

von der Einmündung der Gou-
gra bergwärts.

Gougra

Torrent du Moulin

Dixence

von der Einmündung des Mer-
desson bergwärts.

von der Tine bergwärts.

von Beuson aufwärts.
(Sägerei Bornet).

von der Brücke zu Grugnay
Pt. 763 Nat. Karte, aufwärts.

Torrent d'Arpettaz

Salentze

von der Brücke von Arlaches
aufwärts.

von der Brücke von Vichères
aufwärts.

Petscheu

vom Zusammenfluss mit der
Eau-Noire aufwärts.

Eau-Noire

von der Einmündung in den
Trient aufwärts bis zur Stau-
wehr Châtelard.

Talbüche

4. April 1971

Torrent du Mont (Lantze)

- a) von seiner Quelle bis zur Talsohle ;
- b) von der Kantonsstrasse bis zur Einmündung in die Pissevache.
(mit Patent für Kanäle).

Salanfe oder Pissevache

vom Wasserfall abwärts.

Torrent du Mauvoisin

unterhalb Les Cases.

Vièze de Champéry und ihre Zuflüsse

von der Brücke Les Moulins abwärts.

Vièze de Morgins

von der Brücke von La Source in Morgins abwärts.

Greffaz

- a) von der Quelle bis zur Brücke der Kantonsstrasse;
- b) von der Brücke der Kantonsstrasse bis zum Stockalperkanal nur mit Patent für Kanäle.

Torrent de Mayen

- a) von der Quelle bis zur Brücke der Kantonsstrasse;
- b) von der Brücke der Kantonsstrasse bis zum Stockalperkanal nur mit Patent für Kanäle.

Avançon

- a) von der Quelle bis zur Brücke der Kantonsstrasse;
- b) von der Brücke der Kantonsstrasse bis zum Stockalperkanal nur mit Patent für Kanäle.

Bergbüche

13. Juni 1971

Triège

vom Wasserfall aufwärts.

oberhalb Les Cases nur am Sonntag.

von der Brücke Les Moulins aufwärts.

von der Brücke von La Source in Morgins aufwärts.

Torrent de Fayoz

von der Hauptstrasse Troistorrents - Val-d'Iliez aufwärts.

Torrent du Chevalley

von der Hauptstrasse Troistorrents - Val-d'Iliez aufwärts.

Talbäche
4. April 1971

Bergbäche
13. Juni 1971

Fosseau

Durnand

unterhalb des Wegweisers beim
Café des Gorges.

oberhalb des Wegweisers beim
Café des Gorges.

**Torrents de Verbier und Mé-
dières.**

La Sarvaz

in Saillon, nur mit Patent für
Kanäle.

Thovex-Bouverette
mit Patent für Kanäle.

Kanal Bois-Noir
mit Patent für Kanäle.

Russengraben
mit Patent für Kanäle, bis zu
seiner Einmündung in die
Rhône, wo ein Plakat steht.

Phüla mit Patent für Kanäle.

III. KAPITEL

R E S E R V A T E

Art. 11

Jede Fischerei ist verboten :

1. RHONE

- a) Auf den beiden Rhoneufern, zwischen der Einmündung der sogenannten « Eau de Salins » und derjenigen der Printze (Bezirk Sitten), wo sich die Verbotstafel befindet ;
- b) Auf dem linken Ufer der Rhône, oberhalb der Einmündung des Kanals du Syndicat bis zum Gitter des Wildparkes der Diana von Martinach ;
- c) Auf dem linken Ufer der Rhône, im ganzen Reservat von **Pouta Fontanaz**, das wie folgt abgegrenzt ist : vom Abfuhrwege, (Buchstabe P. von Pouta Fontanaz), der zur Brücke über den Kanal führt, die Strasse Brämis-Pramagnon, Punkt 516 nordöstlich des letztgenannten Dorfes ; von dort, in gerader Linie, Richtung Norden bis zur Brücke über den Kanal, Punkt 499, von dort in senkrechter Linie zur Rhône ; diesen Fluss dem linken Ufer entlang bis zur Kanalbrücke wo sich die Fischerei-Verbotstafel befindet. (Siehe Landeskarte Montana).

2. BÄCHE

Münstigerbach von der Kantonsstrasse abwärts.

Reckingerbach von der Kantonsstrasse abwärts.

Walibach von der Kantonsstrasse abwärts.

Zwischbergenbach (verpachtet) ;

Oberbach von der Kantonsstrasse abwärts.

Wilerbach von der Kantonsstrasse abwärts ;

Mundbach von der Lötschberglinie abwärts.

Die Nebengewässer des **Büttenbaches** in Pfyn.

Bisse d'Arpettaz

Torrent du Mont in Vernayaz, von der Talsohle bis zur Kantonsstrasse.

Torrent de Drône

Barberine (verpachtet).

In allen Gewässern, die in Berg- und Stauseen einmünden.

3. KANÄLE

Sämtliche Kanäle des **Bezirks Goms**.

Der « **Teilkanal** » in Gamsen (siehe Verbotstafel).

Der **Kanal von Granges** und die **Stümpfe von Pouta Fontanaz** (abgegrenzt wie unter Rhone siehe Buchst. c).

Der **Gross-Kanal von Granges**, von der Verbotstafel der Strafanstalt von Crête-Longue (50 m oberhalb der Einmündung der Réchy) abwärts bis zur Brücke über den Kanal unterhalb des Landgutes Bagnoud, wo sich das Fischereiverbot befindet.

Das rechte Ufer des **Kanals du Syndicat**, zwischen der Einmündung dieses Kanals und dem Gitter des Wildparkes der Diana Martinach.

Der **Torrent du Mont**, Lantze genannt, in Vernayaz, und alle seine Nebengewässer vom Bergfusse bis zur Brücke auf der Kantonsstrasse, wo sich das Fischereiverbot befindet.

Ausflusskanal des Laveywerkes.

Inhaber eines Walliser Patentes, die im **Bezirk St. Maurice wohnsässig** sind, können im **Ausflusskanal des Laveywerkes**, ausschliesslich auf dem linken Ufer, ab 1. Januar 1971 fischen.

Die Fischerei im Auslaufkanal des Elektrizitätswerkes in Lavey ist oberhalb der Linie, die die 2 Treppen verbindet, die zum Fusse des Abhanges führen, gestattet. Die Fischer können zum Fischen die Treppen benutzen Sie können ihren Köder oberhalb der Treppen auswerfen.

Der **Stockalperkanal**, von seiner Einmündung in den Genfersee aufwärts, bis zur Eisenbahnbrücke der Rhôna.

4. BERGSEEN

Sämtliche unter Artikel 24 nicht angeführte Bergseen.

IV. KAPITEL

GEBÜHREN FÜR DIE PATENTE
für Rhone, Flüsse und Bergseen

Art. 12

Jahrespatent für Rhone, Flüsse und Bergseen :	Taxe	Wiederbevölk.	Tuberkul. Marke	kant. Marke	Kontrollbüchlein	Total
Im Kanton Wohnsässige	45.—	20.—	2.—	0.30	3.70	71.—
Im Kanton nicht Wohnsässige	85.—	30.—	2.—	0.30	3.70	121.—
In der Schweiz nicht Wohnsässige	105.—	30.—	2.—	0.30	3.70	141.—
Sonn- und Feiertagspatent :						
Im Kanton Wohnsässige	26.—	14.—	2.—	0.30	3.70	46.—
Im Kanton nicht Wohnsässige	48.—	20.—	2.—	0.30	3.70	74.—
In der Schweiz nicht Wohnsässige	68.—	20.—	2.—	0.30	3.70	94.—
Monatspatent :						
Im Kanton Wohnsässige	26.—	14.—	1.—	0.30	3.70	45.—
Im Kanton und in der Schweiz nicht Wohnsässige	48.—	20.—	1.—	0.30	3.70	73.—
Halb-Monatspatent :						
Im Kanton Wohnsässige	18.—	7.—	1.—	0.30	3.70	30.—
Im Kanton und in der Schweiz Nichtwohnsässige	30.—	10.—	1.—	0.30	3.70	45.—
Tagespatent :						
Für alle Fischer ob wohnsässig oder nicht :	7.—	3.—	0.50	0.30		10.80
Spezialpatent für die Obere Rhone (siehe Art. 20) :						
Im Wallis Wohnsässige	25.—	20.—	1.—	0.30	3.70	50.—

Fischereikarte

Der Ankauf einer Fischereikarte ist fakultativ. Der Preis beträgt Fr. 3.70.

Art. 13

Wohnsässige Ausländer

An Ausländer, die seit 3 Jahren ununterbrochen im Kanton ihren Wohnsitz haben, werden die Fischereipatente zum Preise für Einheimische abgegeben.

Art. 14

Fischereipatente für Nichtmitglieder

Für die im Wallis wohnsässigen Fischer, die nicht einer dem Walliser-Fischerverband angeschlossenen Fischersektion angehören, sowie für die im Kanton nicht wohnsässigen Fischer, die keine

Beitrags-Karte des Walliser-Fischereiverbandes besitzen, wird für die Jahres- und Feiertagspatente sowie für die Obere Rhone eine zusätzliche Gebühr von Fr. 20.— und für die Monats- und Halb-Monatspatente, eine solche von Fr. 10.— berechnet als Ausgleich der von den Sektionsmitgliedern ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten. Diese Taxe wird dem kantonalen Fischerverband überwiesen.

Art. 15

Gültigkeit der Sonn- und Feiertagspatente

Diese Patente sind an nachfolgenden Tagen gültig : Sonntagen, Neujahr, St. Josef, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, sowie den Karfreitag, Pfingstmontag und Ostermontag.

Schontage, die auf öffentliche Feiertage fallen, sind aufgehoben.

Art. 16

Preis der Patente für die Kanäle

	Taxe	Wiederbevölk.	Tuberkulose Marke	Total
Jahrespatent :				
Wohnsässige	30.—	20.—	2.—	52.—
Nichtwohnsässige	85.—	30.—	2.—	117.—
Sonn- und Feiertage :				
Wohnsässige	15.—	14.—	2.—	31.—
Nichtwohnsässige	55.—	20.—	2.—	77.—
Monatspatent :				
Wohnsässige	15.—	14.—	1.—	30.—
Nichtwohnsässige	50.—	20.—	1.—	71.—
Halb-Monatspatent :				
Wohnsässige :	10.—	7.—	1.—	18.—
Nichtwohnsässige :	30.—	10.—	1.—	41.—
Tagespatent :	7.—	3.—	0.80	10.80

Die Fischer, die kein Patent für die Rhone und Zuflüsse gelöst haben, sondern nur für die Kanäle, bezahlen eine Zusatztaxe von Fr. 3.70 für das Kontrollbüchlein (Siehe Art. 27).

Art. 17

Artikel 14 « zusätzliche Gebühr für Nichtmitglieder » ist auch anwendbar für die Jahres-, Sonn- und Feiertags, Monats- und Halb-Monatspatente für die Kanalfischer.

Art. 18

Obligatorische Statistik

Den Jahres-, Monats-, Halb-Monats-, Sonn- und Feiertagspatenten wird ein Formular für die Statistik beigelegt (inmitten des Kontrollbüchleins). Die Fischer haben dieses Formular anhand des Kontrollbüchleins genau auszufüllen. **Das Kontrollbüchlein und**

die Statistik sind bei der Ausgabestelle abzugeben, anlässlich der Erneuerung des Fischereipatentes, **ansonst Ihnen das Patent verweigert wird.**

Art. 19

Tuberkulose-Marke, Wiederbevölkerung

Hat ein Fischer für ein Jahrespatent Rhone, Zuflüsse und Bergseen schon Fr. 2.— für die Tuberkulose-Marke entrichtet, wird ihm für das Jahrespatent für Kanäle und vice versa keine solche Taxe mehr berechnet.

Die Fischer, welche die Wiederbevölkerungstaxe bereits für das Jahrespatent für Rhone, Flüsse und Bergseen entrichtet haben, brauchen dieselbe für die Kanäle nicht mehr zu bezahlen. Sie sind gehalten, ihr Patent vorzuweisen, um dieser Ermässigung teilhaftig zu werden.

Dagegen sollen die Inhaber von Monats-, Halb-Monats-, oder Sonn- und Feiertagspatenten für die Rhone und deren Zuflüsse, beim Lösen eines Jahrespatentes für die Kanäle, den Unterschied zwischen der schon bezahlten Wiederbevölkerungstaxe und derjenigen, welche für die Jahrespatente verlangt wird, entrichten.

V. KAPITEL

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 20

1. OBERE RHONE

Die Fischerei in der Oberen Rhone (oberhalb der Brücke von Brigg-Ernen und deren Zuflüsse, ist geöffnet am **Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonn- und Feiertagen**, für die Inhaber von Patenten für die Rhone, deren Zuflüsse und Seen, während der Dauer ihres Patenten.

Einzig die im Wallis wohnenden Fischer sind berechtigt, ein **Spezial-Patent** für die obere Rhone zu lösen.

Art. 21

2. KANÄLE

Verpachtung der Kanäle

Die Kanäle der Rhoneebene sind vom **kantonalen Walliser Amateur-Fischerverband** gepachtet.

Die Bedingungen für den Fischfang in den **Kanälen** werden weiterhin durch den kantonalen Beschluss betreffend die Ausübung der Fischerei geregelt.

Art. 22

Aufzuchtscanäle

Die Fischerei ist in den Aufzuchtscanälen der Sektionen gestattet, um das Ausfischen der Massfische zu ermöglichen. In

diesen Kanälen sind nur die Angelhaken mit wenigstens 8 mm **Öffnung** gestattet.

Dagegen ist das Sammeln von Ködern für die Fischerei darin verboten.

Art. 23

3. GENFERSEE

Die Fischerei im Genfersee ist durch ein Konkordat zwischen den drei daran beteiligten Kantonen geregelt.

Ausgabe der Patente

Die Fischerpatente für den Genfersee werden vom Kantonspolizeiposten St. Gingolph und dem Fischzüchter in Bouveret ausgestellt.

Es ist untersagt, im Genfersee, in einem Umkreis von 300 m bei der Einmündung der Rhone oder des Stockalperkanals, zu fischen :

Art. 24

4. BERGSEEN

Das Patent für die Rhone, die Bergbäche- und Seen gibt dem Inhaber das Recht, ausschliesslich an **Dienstagen, Donnerstagen, Samstag, Sonn- und Feiertagen**, in folgenden Bergseen zu fischen:

Totensee (Grimsel) ;	Bergsee Grande-Dixence ;
Hobschensee (Simplon) ;	Bergsee von Cleuson (Nendaz) ;
Mattmarksee ;	Bergsee von Vaux (Verbier) (neu) ;
Ginalssee (Unterbäch) ;	Bergsee von Louvie (Fionnay) (neu) ;
Meidsee (Turtmanntal) ;	Bergsee von Toules (Saint-Bernard) ;
Illsee ;	Bergsee von Fully ;
Lämmernsee ;	Bergsee von Salanfe ;
Bergsee von Moiry (Eifischtal)	Bergsee von Anthémoz ;
Bergsee von Zeuzier (Ayent) ;	Bergsee von Tanay (Vouvry).

Es ist verboten in diesen Seen von einem Boote aus zu fischen.

Art. 25

In allen Gewässern des Kantons ist die Zahl der täglich zu fangenden Edelfische auf 10 beschränkt. Es ist untersagt, während des Fischens Fische an Drittpersonen abzugeben.

Jeder Fischer kann nur seine eigenen Fische auf sich tragen.

Art. 26

Fangzahl-Kontrolle

Mit dem Patent wird ein Kontrollbüchlein für die gefangenen Edelfische abgegeben. (Mit Ausnahme der Tagespatente.)

Auf den Tagespatenten werden die gefangenen Fische auf der Rückseite aufgezeichnet.

Die Fischer müssen sofort jeden Fang im Kontrollbüchlein aufzeichnen. Zuwiderhandelnde werden mit sofortiger Beschlagnahme des Patentes und der gefangenen Fische bestraft.

Art. 27

Mindestmass

Die Grösse der Fische ist festgesetzt wie folgt :

Rhone, Bergbäche und Kanäle :

- a) Flussäschen : 26 cm. (Das Fischen von Flussäschen ist gestattet vom 1. Januar bis 1. März und vom 1. Mai bis 30. September, (Art. 9 B. G.) ;
- b) alle Edelfische : 22 cm.

Bergseen :

- a) Cristivomerforellen : 26 cm ;
- b) alle anderen Edelfische : 22 cm.

Fische die diese vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, müssen **behutsam**, unverzüglich wieder ins Wasser gesetzt werden.

Wenn ein Angelhaken zu tief im Rachen eines die vorgeschriebene Grösse nicht erreichenden Fisches stecken bleibt, **muss der Fischer die Schnur abschneiden**, um einem Verbluten des Fisches vorzubeugen.

Art. 28

Wettfischen

Einzig der kantonale Fischerverband und die ihm angeschlossenen Fischereisektionen können Wettfischen veranstalten. Die dazu notwendige Bewilligung wird erteilt durch :

- a) die kantonale **Fischereiabteilung**, für die Rhone, deren Zuflüsse und Bergseen ;
- b) den **Kantonverband** für die Kanäle.

Das Gesuch enthält die Modalitäten des Wettfischens. In der Regel werden die gefangenen Fische ersetzt.

Art. 29

Angelrute, Angelhaken

Das Patent berechtigt den Fischer zur Benutzung einer einzigen Angelschnur und eines **einzigsten Angelhakens**. Der Angelstock ist in der Hand zu halten oder kann in der Nähe des Fischers aufgelegt werden.

Art. 30

Straf-Massnahmen

Übertretungen durch **Harpunieren, Fischen mit blosser Hand, Fangen von Fischen, die die vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, sowie Übersteigen der Fangzahl**, werden nebst der Busse mit sofortiger Beschlagnahme des Patentes und der gefangenen Fische, bestraft.

Zudem haben die Fehlbaren, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Entzug des Fischereipatentes zu gewärtigen.

Art. 31

Fliegenfischerei

Bei der Fliegenfischerei ist die Verwendung von Blei oder Schwimmer verboten.

Art. 32

Fischen mit Pfrillen (Elritzen)

Das Fischen mit lebenden Pfrillen (Elritzen), konservierten oder künstlichen Fischlein, ist in allen Gewässern des Kantons gestattet, **aber nur mit einem Angelhaken.**

Art. 33

Sammeln von Köder

Das Sammeln von Köder für die Fischerei, wie Wasserröhrlin usw., ist nur den Inhabern eines Fischereipatentes in den dem Patent entsprechenden Gewässern gestattet und nur während der Dauer des Patentes. Inhaber eines Fischereipatentes für « Rhone und Zuflüsse » können jedoch ab 26. Dezember 1970 « Pfrillen » (Elritzen) sammeln.

Ein Fischer kann täglich **nur 400 Stück Pfrillen** sammeln.

Der Verkauf dieser Pfrillen ist verboten.

Das Sammeln von Ködern in den Fischereireservaten und in den Aufzuchtscanälen der Sektionen ist verboten.

Art. 34

Froschfang

Eingesehen Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966. über den Natur- und Heimatschutz, ist der **Froschfang verboten.**

Art. 35

Begleithunde beim Fischen

Ist ein Fischer von einem Hunde begleitet, hat er diesen an der Leine zu führen oder anzubinden. Der Hund muss auf alle Fälle den Fischsport und besonders die Kontrolle der Fischerei nicht beeinträchtigen.

Art. 36

Ungenügender Wasserstand

Wir weisen speziell hin auf Art. 32 der Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz vom 20. Mai 1915, wonach es **verboten ist, in denjenigen Teilen des Flusses oder seiner Ableitungskanäle**

zu fischen, deren Niveau zufällig, sei es durch auszuführende Arbeiten, sei es infolge Stillstandes der Wasserwerke gesunken ist.

Das Fischen ist ebenfalls untersagt, wenn eine ausserordentliche oder andauernde Trockenheit eine Unterbrechung des Wassers an einem oder mehreren Punkten des Flusses oder seiner Ableitungskanäle herbeiführt.

Des weiteren ist die Fischerei unterhalb von Stauwehren, Schleusen oder Wasserfassungen untersagt, wenn das Flussbett teilweise oder andauernd trockengelegt wird und das Wasser nicht mehr fliesst.

In solchen Fällen werden die Fischer ersucht, den Präsidenten des betreffenden Fischervereins davon in Kenntnis zu setzen, damit dieser die nötigen Vorkehrungen zur Rettung der Fische treffen kann.

Art. 37

Motorpumpen

Die Eigentümer von an Fischgewässern grenzenden Grundstücken, welche zur Bewässerung derselben Motorpumpen benützen haben den Filter oder Seiher mit einer Vorrichtung zu versehen welche das Ansaugen von Fischen verunmöglicht.

Art. 38

Trockenlegen

Personen, welche einen Wasserlauf trocken zu legen gedenken sind gehalten, vorher die kantonale Fischerabteilung, den Fischereiaufseher oder die Kantonspolizei davon in Kenntnis zu setzen, damit die nötigen Vorkehrungen zur Rettung der Fische getroffen werden können.

Art. 39

Reinigen

In Bächen, Kanälen und anderen Gewässern, die Forellen enthalten, ist jegliche Reinigung des Bettes vom 1. Oktober bis 1. März verboten. (Art. 18 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888).

Art. 40

Enten, Gänse

Es ist verboten, Enten oder Gänse in den öffentlichen Fischgewässern schwimmen zu lassen.

Art. 41

Sprengstoffe, Betäubungsmittel, Mittäterschaft

Wer immer es sei, der in der Nähe von Fischgewässern, angetroffen wird und Drogen, Köder oder Sprengstoffe, welche dazu dienen, die Fische zu lähmen oder zu töten, oder verbotene Geräte, wenn sie auch nur dazu angetan sind, die Fischaufsicht zu erschweren, auf sich trägt oder sich der Mittäterschaft schuldig macht, verfällt einer Busse von 5 bis 1000 Franken.

Art. 42

Fischeier

Es ist **untersagt**, in sämtlichen Gewässern des Kantons Eier jeglicher Art, als **Köder zum Fischen** u verwenden und solche **beim Fischen oder auf dem Wege zum Fischen au sich zu tragen**.

Fehlbare werden mit den in der eidg. oder kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Strafen belegt, wie **Beschlagnahme der verbotenen Köder und gefangenen Fische, Busse und Entzug des Fischereirechtes**.

Art. 43

Krebsfang

Die Patente für den Krebsfang werden vom kantonalen Amateur-Fischerverband ausgestellt, wie die Patente für die Kanäle.

Für das Erlangen eines Patentes für den Krebsfang soll der Gesuchsteller das Jahrespatent für die Kanäle besitzen.

Der Krebsfang ist in allen für den Fischfang geöffneten Kanälen **vom 30. Juni bis 18. August 1971 jeweils am Dienstag und Freitag gestattet**. Der Preis des Patentes wird auf Fr. 30.— für die im Kanton Wohnsässigen und auf Fr. 70.— für die im Kanton Nichtwohnsässigen festgesetzt. Überdies wird eine Stempelgebühr von Fr. 0.30 und ein Betrag von Fr. 2.— für die Tuberkulose-Marke erhoben.

Krebse dürfen nur gefangen werden, wenn deren Länge vom Stirnnabel bis zum ausgestreckten Schwanzende 8 cm beträgt. Krebse, welche diese Grösse nicht erreichen, müssen unverzüglich wieder ins Wasser geworfen werden.

Der **Krebsfang bei Nacht** ist untersagt. Dabei gelten die Bestimmungen des Artikels 9 des gegenwärtigen Beschlusses.

Jeder Fischer kann nur **mit drei Reifen**, im gleichen Kanal, **auf eine Distanz von höchstens 100 Meter fangen**.

Jeder Fischer hat seine Reifen selber zu kontrollieren und zu heben. Jede Beihilfe von Drittpersonen ist untersagt.

Derselbe Fischer darf täglich höchstens 50 Krebse fangen.

Art. 44

Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den in den Gesetzen und Reglementen über die Fischerei vorgesehenen Bussen belegt.

Art. 45

Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses betraut.

Der Beschluss vom 5. Dezember 1969 über die Fischerei im Jahre 1970 ist aufgehoben.

Also beschlossen vom Staatsrat zu Sitten, in seiner Sitzung vom 25. November 1970 um im «Amtsblatt» veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Dekret

vom 13. November 1970

betreffend Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1970 betreffend Änderung des Gesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),

Eingesehen das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 20. Dezember 1968,

Eingesehen den Artikel 25 des Dekretes vom 11. November 1965 betreffend Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I

Das kantonale Dekret vom 11. November 1965 betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, revidiert durch das Dekret vom 14. November 1968, wird wie folgt abgeändert :

Artikel 3

Einkommensgrenzen

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist an die Bedingung geknüpft, dass das anrechenbare Jahreseinkommen der Gesuchsteller folgende Einkommensgrenzen nicht erreicht :

für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente	Fr. 4800.—
für Ehepaare	Fr. 7680.—
für Waisen	Fr. 2400.—

Artikel 4, 5

Aufgehoben

Artikel 6, neu

Abzüge

Gemäss Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a des ELG wird der Betrag des im Artikel 3, Absatz 2, ELG vorgesehenen festen Abzuges auf Fr. 1000.— bei Alleinstehenden und auf Fr. 1500.— bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern erhöht.

Artikel 7, 8

Aufgehoben

Artikel 9, neu

Gemeinderecht

Gemeinden, die eine höhere Ergänzungsleistung zahlen wollen, als jene, welche das vorliegende Dekret zusichert, können gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (Art. 4, Abs. 1, Buchst. b) einen Abzug für den Mietzins vorsehen.

Die sich aus dieser Sonderregelung ergebende zusätzliche Belastung ist von den beteiligten Gemeinden zu tragen. Diese Gemeinden erhalten jedoch den Bundesbeitrag im Rahmen des Bundesrechts und des Ausführungsreglements zum vorliegenden Dekret.

Artikel 10, 13, 16

Aufgehoben

Artikel 22, Abs. 1

b) beim Eidgenössischen Versicherungsgericht

Gegen das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichtes können die Beteiligten, d. h. der Beschwerdeführer und die Kasse innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

Artikel 22, Abs. 2

Aufgehoben

Artikel 28, neu

Alle Bestimmungen des Dekretes und des Ausführungsreglementes, die gegen Bundesrecht verstossen, sind aufgehoben.

II

Die vorliegenden Änderungen treten am 1. Januar 1971 in Kraft.

III

Gemäss Artikel 25, Absatz 2 des Dekretes vom 11. November 1965 wird das vorliegende Dekret dem Volke nicht zur Abstimmung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. November 1970.

Der Präsident des Grossen Rates :
G. Rey-Bellet

Die Schriftführer :
H. Parchet O. Guntern

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. November 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Januar 1971 in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. November 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. v. Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Beschluss

vom 9. Dezember 1970

**bezüglich die Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 betreffend
den Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm-
und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten
vom 9. Oktober 1970**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und das kantonale Einführungsdekret vom 18. November 1966 ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Beschluss vom 28. Oktober 1970, welcher die Volksabstimmung betreffend den Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten auf den 7. Februar 1971 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 7. Februar 1971, um 10 Uhr, einberufen um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 9. Oktober 1970 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten auszusprechen ;

Art. 2

Stimmberechtigt ist in eidgenössischen Angelegenheiten jeder Schweizer Bürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahr, welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Der Schweizer Bürger übt sein Stimmrecht am Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassener oder sich aufhaltender Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Donnerstag, 4. Februar 1971 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsdekretes vom 18. November 1966 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 1967).

Der Wähler, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Wähler eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht). Der Artikel 35 des Wahlgesetzes ist anwendbar.

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Wähler, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visa von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. einen leeren amtlichen Stimmzettel,
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 30. Januar 1971 stattfinden.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher der Interessent die bürgerlichen Rechte besitzt und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt ist.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 28. Januar 1971 und dem 7. Februar 1971 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 30. Januar 1971 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmenkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 9

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Wähler davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem JA für die Annahme oder einem NEIN für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist. Wenn die Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um kein Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolles wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung **sofort telegraphisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der Telegramme werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. Dezember 1970 um ins « Amtsblatt » eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 24. und 31. Januar und 7. Februar 1971 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Beschluss

vom 18. November 1970

**welcher die Vollziehungsbestimmungen des Reglementes
vom 15. April 1970
betreffend die Besoldung der Pfarregeistlichen festsetzt**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 178 und 190 des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 ;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 2 des Reglementes vom 15. April 1970 zur Ergänzung des Ausführungsreglementes vom 14. Oktober 1960 zum Finanzgesetz vom 6. Februar 1960,

beschliesst :

Artikel eins

Gehälter

Die im Artikel 1 des Vollziehungsreglementes vom 15. April 1970 vorgesehenen Bargehälter entsprechen 112,6 Punkten des am 1. September 1966 in Kraft getretenen schweizerischen Lebenskostenindexes.

Art. 2

Teuerungszulagen

Auf Grund der auf das Staatspersonal anwendbaren Regeln, bestimmt das Finanzdepartement zu Beginn jedes Jahres :

1. den Ansatz der Teuerungszulage, gestützt auf den Lebenskostenindex des Monats Dezember des vorangegangenen Jahres, die auf das in Artikel 1 des Reglementes vom 15. März 1970 vorgesehene Brutto-Bargehalt, während des laufenden Kalenderjahres, ausgerichtet wird.

2. den Betrag der einmaligen Sonderzulage, welche eine allfällige Differenz zwischen der für das verfllossene Kalenderjahr geschuldeten Teuerungszulage und derjenigen welche von den Gemeindeverwaltungen tatsächlich ausbezahlt wurde, ausgleicht.

Bewirkt die Entwicklung des Lebenskostenindexes ein Fallen des Zulagenansatzes, so gilt der neue Ansatz, ohne Rückbehalt für die vergangenen Monate, ab 1. Januar des folgenden Jahres.

Erreicht die Teuerungszulage 10 %, so wird sie ohne weiteres ab 1. Januar des folgenden Jahres in den Grundlohn eingebaut.

Anlässlich eines jeden Einbaus von 10 % Teuerungszulagen werden die Grundlöhne auf der Grundlage des nach diesem Einbau erreichten Lebenskostenindex stabilisiert. Der neue Ansatz der Teuerungszulage bestimmt sich nach dieser Indexzahl.

Art. 3

Beteiligung an Fürsorgeeinrichtungen

1. Fürsorgeeinrichtung des Klerus.

Diese ist eine private vom Klerus verwaltete und vom Staat kontrollierte Institution.

a) Begriff des versicherten Gehaltes

Das versicherte Gehalt beträgt höchstens 80 % des Bruttobargehaltes, inbegriffen die im Artikel 1 des Reglementes vom 15. April 1970 vorgesehenen Teuerungszulage. Das versicherte Gehalt variiert also im Verhältnis zur Teuerungszulage.

b) Erhebung der Beiträge

Die dieser Fürsorgeeinrichtung geschuldeten Beiträge, zugunsten der Mitglieder des Pfarreiklerus, die ihr angehören, sind folgende :

1. Die Gemeinde bezahlt einen Arbeitgeberbeitrag von 8,5 % des unter Buchstabe a) festgesetzten Gehaltes ; die in Artikel 2, Ziffer 2 erwähnte Sonderzulage ist nicht beitragspflichtig.
2. Der Arbeitnehmerbeitrag ist 7,5 % dieses gleichen Gehaltes ; er wird monatlich vom Gehalt des Interessenten abgezogen und mit dem Arbeitgeberbeitrag, durch Vermittlung der Gemeindeverwaltung, einbezahlt.

c) Dauer der Beitragserhebung

Sobald der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht, entfällt für die Gemeinde die Beitragspflicht. Übt der Priester sein Amt nach diesem Datum weiter aus, muss er den Gesamtbetrag der Beiträge bis zu dem von den Statuten der Fürsorgeeinrichtung festgesetzten Alter übernehmen.

2. Öffentliche Fürsorgeeinrichtung

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden von der AHV bestimmt.

Art. 4

Ferien

Die Stellvertretungen von einer gewissen Bedeutung anlässlich der Ferien des Pfarregeistlichen oder des Hilfspriesters werden im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat, dem Pfarregeistlichen und der Gemeindeverwaltung geregelt.

Art. 5

Krankheit - Unfall

Es tritt keine Kürzung der Besoldung ein, wenn die Krankheit, Samstage, Sonntage und Feiertage inbegriffen, höchstens sechs Monate beträgt. Nach Ablauf von sechs Monaten wird das Gehalt um die Hälfte gekürzt und noch während drei Monaten ausgerichtet. Ab zehnten Monat entfällt jeder Besoldungsanspruch. Ab siebenten Monat kann der Priester seine eventuellen Rechte gegenüber der Fürsorgeeinrichtung des Klerus geltend machen. Die Fälle von Stellvertretungen von einer gewissen Bedeutung werden im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat, dem Pfarreigeistlichen und der Gemeindeverwaltung geregelt.

Art. 6

Militärdienst

Im Friedenszeiten hat die Gemeinde den Mitgliedern des Pfarreiklerus während des Militärdienstes das volle Gehalt zu bezahlen. Wenn der Interessent während seiner Abwesenheit einen nicht dem Pfarreiklerus angehörenden Priester herbeiziehen muss, so hat er seinen Stellvertreter selber zu entlohnen. Dagegen erhält er die Lohnausfallentschädigung der kantonalen Ausgleichskasse.

Art. 7

Reiseentschädigung

In denjenigen Pfarreien wo die Benützung eines Privatfahrzeugs oder eines öffentlichen Verkehrsmittels unerlässlich ist, haben die Mitglieder des Pfarreiklerus Anspruch auf eine jährliche Pauschalentschädigung, die im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat und der Gemeindeverwaltung festgesetzt wird.

Art. 8

Anwendung

Das Departement des Innern ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der am 1. Januar 1971 in Kraft tritt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. November 1970 um ins « Amtsblatt » eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
E. von Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

**Besoldungsklassen für die Mitglieder des Pfarreiklerus,
gültig ab 1. Januar 1971**

1. Pfarrer

1. Jahr der Amtsausübung	Fr. 14 400.—
2. Jahr der Amtsausübung	Fr. 14 800.—
3. Jahr der Amtsausübung	Fr. 15 200.—
4. Jahr der Amtsausübung	Fr. 15 600.—
5. Jahr der Amtsausübung	Fr. 16 000.—
6. Jahr der Amtsausübung	Fr. 16 400.—
7. Jahr der Amtsausübung	Fr. 16 800.—
8. Jahr der Amtsausübung	Fr. 17 200.—
9. Jahr der Amtsausübung	Fr. 17 600.—
10. Jahr der Amtsausübung	Fr. 18 000.—
11. Jahr der Amtsausübung	Fr. 18 400.—

2. Hilfsgeistlicher

1. Jahr der Amtsausübung	Fr. 12 960.—
2. Jahr der Amtsausübung	Fr. 13 320.—
3. Jahr der Amtsausübung	Fr. 13 680.—
4. Jahr der Amtsausübung	Fr. 14 040.—
5. Jahr der Amtsausübung	Fr. 14 400.—
6. Jahr der Amtsausübung	Fr. 14 760.—
7. Jahr der Amtsausübung	Fr. 15 120.—
8. Jahr der Amtsausübung	Fr. 15 480.—
9. Jahr der Amtsausübung	Fr. 15 840.—
10. Jahr der Amtsausübung	Fr. 16 200.—
11. Jahr der Amtsausübung	Fr. 16 560.—

Diese Gehälter entsprechen 112,6 Punkten des Lebenskostenindex des Monats Juli 1970.

Die Jahre in denen der Geistliche als Hilfspriester oder Pfarrer in anderen Pfarreien tätig war, werden bei der Berechnung seines Gehaltes berücksichtigt.

Die Jahre in denen er als Hilfspriester tätig war, werden als Dienstjahre angerechnet, wenn er zum Pfarrer ernannt wird.

Beschluss

vom 9. Dezember 1970

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Art. 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 25. Januar 1971, zur verlängerten Novembersession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 9. Dezember 1970.

Der Präsident des Staatsrates :

E. von Roten

Der Staatskanzler :

N. Roten

Tagesordnung der ersten Sitzung :

- 1) Gesetz über die Abänderung von einigen Artikeln des kantonalen Forstgesetzes vom 11. Okt. 1910, 2. Lesung, Nr. 14 ;
- 2) Dekretsentwurf betr. die Anwendung des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 1. Juli 1966 und dessen Ausführungsverordnung vom 20. Januar 1967, Nr. 4 ;
- 3) Entwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen, Nr. 8.

Reglement

über die innere Organisation der Betreibungs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

eingesehen Art. 6 Abs. 3, 8 Abs. 3, Art. 14 und 43 des Einführungsgesetzes vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ;
auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Gebühren

Die Betreibungs- und Konkursbeamten beziehen als Entgelt für ihre amtlichen Verrichtungen die Gebühren, Auslagen, Entschädigungen und Spesen gemäss dem eidgenössischen Tarif.

Art. 2

Register und Bücher

Die Beamten führen die Register und Rechnungsbücher, welche die Bundesgesetzgebung, sowie die Weisungen des Kantonsgerichtes und des Finanzdepartementes verlangen.

Art. 3

Kantonsbeitrag

Der Staat vergütet den Beamten für jede eingeleitete Betreuung fünf Franken.

Unter Vorbehalt der Nachprüfung durch das kantonale Finanzinspektorat dient die vom Amt jährlich erstellte Statistik als Grundlage für die Berechnung des Kantonsbeitrages.

Art. 4

Finanzielle Geschäftsführung

Die Beamten sind für die finanzielle Geschäftsführung ihres Amtes verantwortlich. Sie wird vom kantonalen Finanzinspektorat geprüft. Dieses kontrolliert die Jahresrechnung und erstellt beim Wechsel des Amtsinhabers die Übergabebilanz.

Die Gebühren- und Auslagenrechnung ist auf jedes Jahresende abzuschliessen und binnen Monatsfrist dem kantonalen Finanzinspektorat zur Prüfung einzureichen.

Ausserdem führen die Beamten über ihre Bureauspesen eine besondere Rechnung.

Art. 5

Sicherheit

Die Beamten und die Stellvertreter haben Sicherheit zu leisten für den Schaden, den sie in Ausübung ihres Amtes schuldhaft verursachen.

Die Höhe der Sicherheit wird wie folgt festgesetzt:

Beamte

Goms	10 000 Fr.
Östlich Raron	10 000 Fr.
Brig	20 000 Fr.
Visp	20 000 Fr.
Westlich Raron	10 000 Fr.
Leuk	20 000 Fr.
Ering	20 000 Fr.
Gundis	20 000 Fr.
Martinach	30 000 Fr.
Entremont	20 000 Fr.
St. Moritz	20 000 Fr.
Monthey	30 000 Fr.

Stellvertreter

Goms	5 000 Fr.
Östlich Raron	5 000 Fr.
Brig	10 000 Fr.
Visp	10 000 Fr.
Westlich Raron	5 000 Fr.
Leuk	10 000 Fr.
Ering	10 000 Fr.
Gundis	10 000 Fr.
Martinach	15 000 Fr.
Entremont	10 000 Fr.
St. Moritz	10 000 Fr.
Monthey	15 000 Fr.

Der Staat schliesst für alle Ämter eine kollektive Amtsbürgerschafts-Versicherung ab und bezahlt dafür die Prämie. Im Verhältnis der zu leistenden Sicherheit wird ihm diese von den Beamten zurückbezahlt.

Im Einvernehmen mit den Beamten kann der Staat für sie und ihre Stellvertreter zu den vorstehenden Bedingungen auch eine kollektive Haftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 6

Räumlichkeiten

Die Gemeinde am Sitz des Amtes hat die notwendigen Räumlichkeiten für Bureaux, für die Versteigerung und amtliche Verwahrung gepfändeter und arrestierter oder aus Konkursen stammender Gegenstände, sowie geeignete Archivräume zur Verfügung zu stellen.

Verkäufsräume müssen leicht zugänglich und zentral gelegen sein.

Die Archivräume haben feuersicher zu sein.

Wo die Gemeinden ihren vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommen, erfüllt sie der Staat auf ihre Kosten.

Art. 7

Personal

Die Beamten haben so viel Personal einzustellen, wie es der Geschäftsumfang verlangt. Nötigenfalls setzt der Staat die Zahl der erforderlichen Angestellten fest.

Das Personal wird vom Beamten angestellt, ernannt und entlohnt.

In bezug auf Lohn, Zulagen und andere Sozialleistungen sind die Bestimmungen über die Beamten und Angestellten des Staates sinngemäss anwendbar.

Art. 8

Öffnungszeiten

Die Ämter sind an allen Werktagen von acht bis zwölf Uhr geöffnet. Ausgenommen sind der Samstag und die Tage, die zwischen zwei freie Tage fallen.

Während der Betriebsferien sind die Ämter am Dienstag und Donnerstag von acht bis zwölf Uhr geöffnet.

Art. 9

Vereinigung

Die Beamten bilden die «Vereinigung der Betriebs- und Konkursbeamten des Kantons Wallis».

Diese Vereinigung ist vom Staat anerkannt. Sie wacht über die allgemeinen Interessen und die Würde des Berufsstandes.

Sie gibt über alle Fragen betreffend Stand und Amtsausübung, die der Staatsrat ihr unterbreitet, ihre Vormeinung ab.

Art. 10

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt gleichzeitig mit dem Einführungsgesetz vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Art. 3 tritt mit der Veröffentlichung des Reglementes in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 9. Dezember 1970, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
E. von Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Einführungsgesetz

vom 18. Februar 1970

zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

eingesehen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 ;

eingesehen das Bundesgesetz vom 29. April 1920 über die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses ;

eingesehen das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts ;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet :

I. ABSCHNITT

Die Organisation

Art. 1

Es gibt in jedem Bezirk ein Betreibungs- und Konkursamt.

Je nach den Umständen kann der Grosse Rat mehrere Bezirke zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis oder zu einem Betreibungs- oder Konkurskreis zusammenfassen.

Je nach den Umständen kann der Staatsrat das Betreibungsamt und das Konkursamt eines Bezirkes trennen.

Art. 2

Jedes Amt wird von einem Beamten geleitet, dem das erforderliche Personal zur Verfügung steht.

Wenn der Beamte sich im Ausstand befindet oder an der Leitung des Betreibungs-, beziehungsweise Konkursamtes verhindert ist, ersetzt ihn ein Stellvertreter.

Kann auch der Stellvertreter nicht amten, so ernennt die obere Aufsichtsbehörde einen ausserordentlichen Stellvertreter.

Art. 3

Die Beamten und die Stellvertreter werden vom Staatsrat für die Legislaturperiode ernannt.

Der Beamte wird über die Wahl seines Stellvertreters angehört.

Bei der Wahl des Beamten bestimmt der Staatsrat in jedem Bezirke oder Kreis auch den Amtssitz.

Art. 4

Die Beamten haben die Angestellten oder Agenten einzustellen, welche die Bedeutung des Amtes oder der Ort seines Sitzes erfordern.

Die Ernennung dieser Hilfspersonen obliegt dem Beamten; sie ist vom Staatsrat zu genehmigen.

Der Beamte ist verantwortlich für die Tätigkeit der von ihm ernannten Hilfspersonen.

Art. 5

Die Wahl der Beamten, ihrer Stellvertreter und der Agenten, sowie der Amtssitz werden im Amtsblatt bekannt gemacht.

Art. 6

Die Beamten und die Stellvertreter haben Sicherheit zu leisten für den Schaden, den sie in Ausübung ihres Amtes schuldhaft verursachen.

Diese Sicherheit kann durch Bürgschaft einer Versicherungsgesellschaft oder durch andere, als genügend anerkannte Garantien geleistet werden.

Die Höhe der Sicherheit bestimmt der Staatsrat.

Art. 7

Der Beamte kann weder als Anwalt noch als Geschäftsgent noch als Grundstückmakler einen Beruf ausüben.

Art. 8

Als Entgelt beziehen die Beamten die Gebühren gemäss dem eidgenössischen Tarif.

Der Grosse Rat kann durch Dekret gewisse Ämter verstaatlichen und dem Beamten einen Lohn bezahlen.

Der Staatsrat legt in einem Reglement die innere Organisation der Ämter fest.

Art. 9

Der Staat kommt für die Beschaffung und die Ausstattung der von den verstaatlichten Ämtern benötigten Lokale auf.

Die Lokale der übrigen Ämter sind von der Gemeinde am Sitz des Amtes zu beschaffen, und dieselbe hat auf Verlangen und mit dem Einverständnis des Beamten diesem auch einen Raum für die Versteigerung und die amtliche Aufbewahrung gepfändeter und arretierter Gegenstände, sowie geeignete Archivlokale zur Verfügung zu stellen. Die Kosten sind zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von der Gemeinde am Sitz des Amtes zu tragen.

Der Staatsrat kann den nicht verstaatlichten Ämtern für jede eingeleitete Betreibung eine Entschädigung von Fr. 2.— bis 5.— ausrichten.

Art. 10

Als Depositanstalt werden die Walliser Kantonalbank und ihre Agenturen bezeichnet.

II. ABSCHNITT

Die Aufsichtsbehörden

Art. 11

Das Kantonsgericht ist die obere Aufsichtsbehörde. Es bildet zu diesem Zweck eine dreigliedrige Abteilung mit zwei Stellvertretern.

Die obere Aufsichtsbehörde kann den Ämtern allgemeine Weisungen erteilen oder Massnahmen ergreifen, die ein bestimmtes Amt angehen.

Sie inspiziert jedes Amt wenigstens einmal im Jahr; wenn nötig, können ausserordentliche Inspektionen stattfinden.

Sie beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der untern Aufsichtsbehörden.

In Ihre Zuständigkeit fällt der Erlass der Disziplinarstrafen gemäss Art. 14 Sch KG.

Art. 12

Der Instruktionsrichter ist die untere Aufsichtsbehörde.

Das Amt oder die Ämter, die ihm zugeteilt sind, unterstehen seiner ständigen Aufsicht. Er kann jederzeit den ihm unterstellten Beamten Weisungen erteilen, ihr Amt inspizieren oder seine Bemerkungen anbringen.

Art. 13

In seinem jährlichen Bericht an den Staatsrat zu Händen des Grossen Rates hat die obere Aufsichtsbehörde auch über die

Tätigkeit und Amtshandlungen der Aufsichtsbehörden Aufschluss zu geben.

Art. 14

Die finanzielle Geschäftsführung der Ämter untersteht der Kontrolle des Finanzdepartementes.

III. ABSCHNITT

Das Beschwerdeverfahren

Art. 15

Die Beschwerde gegen das Amt wird schriftlich auf stempel-freiem Papier abgefasst und trägt die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Stellvertreters.

Sie ist an die untere Aufsichtsbehörde zu richten.

Sie muss eine kurze Begründung, die angerufenen Beweismittel und die Rechtsbegehren enthalten.

Der Beschwerde sind beizulegen :

- a) die erforderlichen Doppel für das Amt und den oder die Beklagten ;
- b) der Beleg, durch den der Beschwerdeführer von der beanstandeten Massnahme Kenntnis erhielt ;
- c) der zugehörige Briefumschlag oder jedes andere Beweismittel betreffend das Datum des Empfanges ;
- d) allenfalls andere zum Beweis angerufenen Belege.

Art. 16

Werden die Vorschriften von Art. 15 nicht beachtet, so setzt die Aufsichtsbehörde dem Beschwerdeführer eine Frist, um Fehlendes beizubringen. Unterbleibt dies, so kann sie die Beschwerde ungeprüft zurückweisen.

Art. 17

Die Aufsichtsbehörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.

Sie ist frei, abzuklären, was ihr notwendig erscheint. Sie kann namentlich Zeugen einvernehmen und die Vorlage von Akten verlangen. Dabei hat sie die gleichen Befugnisse wie der Richter im Zivilprozess.

Sie lässt sich vom Amt die Akten aushändigen und ladet es ein schriftlich Stellung zu nehmen.

Art. 18

Die Aufsichtsbehörde hält in der Regel unter Beizug des Gerichtsschreibers Sitzung; sie trifft beförderlich ihren Entscheid.

Heisst sie die Beschwerde gut, so hebt sie den angefochteten Verwaltungsakt auf oder berichtigt ihn. Sie ordnet die Massnahmen an, die der Beamte zu Unrecht ablehnt oder verzögert.

Art. 19

Der Entscheid enthält kurz den Gang des Verfahrens, die wichtigsten Erklärungen der Parteien, den Sachverhalt und die Begründung.

Er wird schriftlich mit eingeschriebenem Brief dem Beschwerdeführer, dem Amt und jedermann zugestellt, der dadurch direkt betroffen ist.

Gebühren werden keine erhoben, eine Prozessentschädigung wird nicht zugesprochen; nur die Kanzleispesen dürfen der fehlbaren Partei auferlegt werden.

Ferner enthält der Entscheid Angaben über Form und Frist der Weiterziehung. Die Frist läuft von der Mitteilung an.

Art. 20

Die Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde ist schriftlich an die Kantonsgerichtskanzlei zu richten.

Der Beschwerde sind die Doppel für das Amt und den oder die Beklagten sowie der Rekursentscheid beizulegen.

Sie hat anzugeben, inwiefern der Entscheid angefochten wird und gibt kurz die angerufenen Beweismittel an. Neue Tatsachen und neue Beweismittel sind zulässig.

Art. 21

Offensichtlich unzulässige Beschwerden können ohne weitere Abklärung zurückgewiesen werden.

Im übrigen erfolgen Instruktion und Urteil wie vor erster Instanz.

Wenn die obere Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutheisst, so kann sie den Handel der untern Aufsichtsbehörde zu neuem Entscheid zurückweisen oder selber urteilen.

Art. 22

Jede einer unzuständigen Behörde zugewandene Beschwerde ist von Amtes wegen an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

In diesem Fall ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der ersten Behörde entscheidend.

Art. 23

Alle Beschwerden gegen das Amt sind in einem Register einzutragen. Für jeden Handel wird ein besonderes Dossier erstellt.

IV. ABSCHNITT

Die Gerichtsbehörden

Art. 24

1. Dem Instruktionsrichter ist übertragen :
 - a) der Entscheid in allen Belangen von Schuldbetreibung und Konkurs, deren Beurteilung das Bundesgesetz dem Richter überträgt ;
 - b) die Bewilligung des Arrestes ;
 - c) der Entscheid über die Ausweisung von Mieter und Pächter ;
 - d) die Genehmigung von Nachlassverträgen unter Vorbehalt des Weiterzuges ans Kantonsgericht.
2. Das Kantonsgericht ist zuständig überall, wo das Bundesgesetz den Weiterzug an eine obere Gerichtsbehörde vorsieht. In jedem Fall prüft es, ob das Urteil vom Plenarhof oder von einer Dreierkammer zu fällen ist.
3. Die Zuständigkeit für die Beurteilung von materiellrechtlichen Streitigkeiten und betreibungsrechtlichen Streitigkeiten mit Reflexwirkung auf das materielle Recht entscheidet sich nach Zivilprozessordnung.

V. ABSCHNITT

Das Verfahren

Das summarische Verfahren

Art. 25

Das summarische Verfahren ist auf Streitigkeiten des betreibungsrechtlichen Verfahrens, sowie auf die Entscheide anwendbar, die im Konkurs allein vom Richter ausgehen, nämlich :

- a) Aufhebung des Rechtsstillstandes bei Militärdienst (Art. 57, Buchstabe d SchKG) ;
- b) nachträglicher Rechtsvorschlag (Art. 77 SchKG) ;
- c) Rechtsöffnung (Art. 80, 81, 82, 84 SchKG) ;
- d) richterliche Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85 SchKG) ;
- e) Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung (Art. 181, 182, 183 SchKG) ;
- f) Aufnahme des Güterverzeichnisses (Art. 83, 162, 170 SchKG) ;

- g) Entscheid über Konkursbegehren (Art. 166-176, 188, 189, 190-192 SchKG);
- h) Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft (Art. 193 SchKG);
- i) Konkurswiderruf (Art. 195 SchKG);
- k) Widerruf der Verlassenschaftsliquidation (Art. 196 SchKG);
- l) Einstellung des Verfahrens mangels Konkursvermögens (Art. 230 SchKG);
- m) Bewilligung der summarischen Konkursliquidation (Art. 231 SchKG);
- n) Schluss des Konkursverfahrens (Art. 268 SchKG);
- o) Entscheide im Nachlassverfahren (Art. 293-317 SchKG);
- p) Entscheide im Arrestbewilligungsverfahren und bei der Ausweisung von Mieter oder Pächter (Art. 271, 272, 274, 282 SchKG).

Art. 26

Im summarischen Verfahren gelten, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Bundesgesetzes, folgende vom ordentlichen Verfahren abweichende Regeln:

- 1) Der Handel wird anhängig gemacht durch schriftliches Begehren an den Richter, das vom Gesuchsteller oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und von den dienlichen Belegen begleitet sein muss.
- 2) Der Richter lädt die Parteien mit eingeschriebenem Brief unter Angabe des Grundes innert den vom Bundesgesetz vorgesehenen Fristen, auf jeden Fall kurzfristig, vor.
- 3) Grundsätzlich entscheidet der Richter aufgrund der mit dem Gesuch oder in der Sitzung eingereichten Belegen. Wenn nötig, kann er die Akten ergänzen, namentlich Parteien oder Zeugen verhören, Belege verlangen.
- 4) Der Richter hält in der Regel unter Beizug des Gerichtsschreibers Sitzung; er entscheidet kurzfristig, auch in Abwesenheit der Parteien.
- 5) Der Entscheid enthält kurz den Gang des Verfahrens, die wichtigen Erklärungen der Parteien, den Sachverhalt und die Begründung.
- 6) Der in Abwesenheit der Parteien gefällte Entscheid wirkt nicht wie ein Säumnisurteil.

Das beschleunigte Verfahren

Art. 27

Das beschleunigte Verfahren ist jenes der Zivilprozessordnung. Es ist in folgenden Fällen anwendbar:

- a) Einspruch gegen den privilegierten Pfändungsanschluss (Art. 111 SchKG);

- b) Anfechtung des Kollokationsplanes (Art. 148, 250, 316 g SchKG);
- c) Einsprache gegen die Verteilung des Reinerlöses (Art. 157 SchKG);
- d) neues Vermögen des Schuldners (Art. 265 SchKG);
- e) Arrestaufhebungsklage (Art. 279 SchKG);
- f) Streit um die Rückschaffung entfernter Retentionsgegenstände (Art. 284 SchKG).

Das ordentliche Verfahren

Art. 28

Das ordentliche Verfahren der Zivilprozessordnung ist anwendbar auf materiellrechtliche Streitigkeiten und betriebsrechtliche Streitigkeiten und betriebsrechtliche Streitigkeiten mit Reflexwirkungen auf das materielle Recht, sofern das Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

VI. ABSCHNITT

Öffentlichrechtliche Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses

Art. 29

Von der Ausübung der politischen Rechte ist für die Dauer von höchstens 4 Jahren ausgeschlossen, wer in Konkurs geraten oder fruchtlos ausgepfändet ist, sofern die gerichtliche Behörde feststellt, dass der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit durch erhebliches Verschulden verursacht hat.

Art. 30

Für den Ausschluss vom Stimmrecht zuständig ist der Instruktionsrichter am Wohnsitz des Schuldners.

Art. 31

Der Beamte meldet dem Instruktionsrichter von Amtes wegen mit seiner Vormeinung alle Pfändungs- und Konkursverlustscheine gemäss Art. 29.

Art. 32

Der Instruktionsrichter lädt den Schuldner kurzfristig mit der Ankündigung vor, dass der Entscheid auch in seiner Abwesenheit aufgrund der Akten gefällt werde.

Er fällt seinen Entscheid spätestens binnen Monatsfrist.

Die Einstellung im Stimmrecht ist dem Justizdepartement und der Wohnsitzgemeinde des Schuldners mitzuteilen.

Der Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung ans Kantonsgericht weitergezogen werden, das durch eine Dreierkammer entscheidet.

Art. 33

Das Verfahren ist kostenlos, die Akten sind stempelfrei.

Art. 34

Der in einem andern Kanton ausgesprochene Ausschluss vom Stimmrecht gilt auch im Kanton Wallis.

Art. 35

Der Ausschluss vom Stimmrecht fällt mit dem Widerruf des Konkurses dahin oder sobald alle zu Verlust gekommenen Gläubiger bezahlt oder mit der Wiedereinsetzung einverstanden sind.

Für die Wiedereinsetzung ins Stimmrecht zuständig ist der Instruktionsrichter am Wohnsitz des Schuldners.

Für das Verfahren gelten Art. 32 ff.

VII. ABSCHNITT

Die Verlustscheine

Art. 36

Jedes Amt führt ein Register der Schuldner, gegen welche nach fruchtloser Pfändung oder Konkurs Verlustscheine ausgestellt wurden.

Das Register enthält die Namen des Gläubigers und des Schuldners, den Betrag, für welchen Verlustschein ausgestellt wurde, sowie das Datum des letztern und die Betreibungsnummer.

Art. 37

Ist die Schuld erloschen, so wird der Eintrag auf Verlangen gelöscht.

Das Amt gibt auf Anfrage mündlich oder schriftlich Auskunft über die Eintragung im Register.

VIII. ABSCHNITT

Polizeiliche Hilfe

Art. 38

In den Fällen von Art. 91 Abs. 2, 275 und 284 des Bundesgesetzes kann der Beamte die Hilfe der Kantons- oder Gemeindepolizei anfordern.

Das gleiche Recht hat der Vermieter gemäss Art. 283 Abs. 2 des Bundesgesetzes.

Der Beamte kann durch einen Gemeindebeamten oder Gemeindepolizisten, ausnahmsweise durch einen Kantonspolizisten, auch Betreuungsurkunden zustellen lassen (Art. 64 Abs. 2 SchKG).

Art. 39

Wenn ein Schuldner trotz gesetzmässiger Aufforderung sich bei der Pfändung oder bei der Aufnahme des Vermögens nicht einfindet oder vertreten lässt (Art. 91 Abs. 1, Art. 163 und Art. 317e Abs. 1 SchKG), während des Konkursverfahrens nicht zur Verfügung der Konkursverwaltung bleibt (Art. 229 Abs. 1 SchKG), die Angabe seiner Vermögensstücke oder deren Herausgabe ans Amt ablehnt (Art. 222 SchKG), so kann die Kantonspolizei auf Ersuchen des Beamten gegen den Schuldner mit allen geeigneten Mitteln Zwang ausüben und ihn namentlich zwecks Einvernahme ins Amt vorführen.

Die Strafverfolgung (Art. 323 Ziffer 1 StGB) bleibt vorbehalten.

Art. 40

Bei der Erfüllung ihres Auftrages ist die Polizei blosses Hilfsorgan des Beamten, dem sie vorübergehend untergeordnet ist.

IX. ABSCHNITT

Verschiedene Bestimmungen

Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts

Art. 41

Das Betreibungsamt ist in seinem Kreis zuständig für die Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinden und andern Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

Öffentlichrechtliche Verpflichtungen

Art. 42

Die rechtskräftigen, von der zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde in den gesetzlichen oder reglementarischen Formen erlassenen Entscheide betreffend öffentlichrechtliche Verpflichtungen sind gemäss Art. 80 SchKG vollstreckbar.

Öffnungszeiten der Ämter

Art. 43

Die Ämter sind an allen Werktagen, ausgenommen am Samstag, geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Staatsrat festgesetzt.

X. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

Art. 44

In Anwendung von Art. 30 Ziffer 3 Buchstabe b der Kantonsverfassung untersteht dieses Gesetz nicht der Volksabstimmung.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat tritt es auf den vom Staatsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Art. 45

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich :

1. Das Gesetz vom 26. Mai 1891 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1891 über Schuldbetreibung und Konkurs ;
2. Das Dekret vom 17. Mai 1892 betreffend die Organisation der Aufsichtsbehörde für die Vollziehung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und das einzuhaltende Verfahren bei Beschwerden, Weiterziehung oder Berufung ;
3. Das Gesetz vom 25. November 1892 betreffend die Veröffentlichung der Verlustscheine ;
4. Das Dekret vom 19. Mai 1917 in Abänderung des Dekretes vom 17. Mai 1892 betreffend die Organisation der für die Vollziehung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bezeichneten Aufsichtsbehörde.
5. Das Gesetz vom 19. Mai 1923 betreffend die Abänderung der Wahlgesetze vom 23. Mai 1908 und vom 20. November 1912 ;
6. Das Reglement vom 16. November 1933 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. April 1920 und des kantonalen Gesetzes vom 19. Mai 1923 betreffend die öffentlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses.
7. Die Vollziehungsverordnung vom 5. Januar 1949 über die Schuldbetreibung gegen die Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 18. Februar 1970.

Der Präsident des Grossen Rates:
A. Bornet

Die Schriftführer :
H. Parchet
O. Guntern

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. November 1970
das Walliser Einführungsgesetz vom 18. Februar 1970 zum Bundes-
gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs genehmigt.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Art. 35, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz vom 18. Februar 1970 zum Bundes-
gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wird als vollziehbar
erklärt. Es soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
19. Dezember 1970 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht
werden, um auf den 1. Januar 1971 in Kraft zu treten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 9. Dezember 1970.

Der Präsident des Staatsrates :
E. von Roten

Der Staatskanzler :
N. Roten

Gesetz

vom 14. November 1969

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 (FZAG)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1958, abgeändert durch die Gesetze vom 24. Mai 1956 und 13. Mai 1960 ;

Erwägend, dass es notwendig ist, gewisse Bestimmungen den heutigen Bedürfnissen anzupassen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

verordnet :

Das Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 wird wie folgt redaktionell geändert :

Im Artikel 29 wird das «Departement der Sozialfürsorge» durch das « Departement, dem die kantonale Ausgleichskasse unterstellt ist » ersetzt.

II

Die Artikel 6, 7, 8, 12, 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 werden wie folgt geändert.

Es werden die Artikel 8 bis, 8 ter und 19 bis eingeführt.

Artikel 6

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Familienzulagen, sofern er bei einem beitragspflichtigen Arbeitgeber beschäftigt ist.

Der Anspruch beginnt gleichzeitig mit dem Lohnanspruch und bleibt so lange bestehen als der Lohn gesetzlich geschuldet oder tatsächlich ausbezahlt wird. Bei Unterbrechung der Tätigkeit infolge Krankheit oder Unfall bleibt der Anspruch auf Familienzulagen während 360 Tagen aufrechterhalten. Von einer Kranken- oder Unfallversicherung ausgerichtete Zulagen werden angerechnet. Das Reglement erläutert die Anwendung dieser Bestimmung im Verhältnis zur Anstellungsdauer.

Bezugs-
berechtigte
Personen

Artikel 7

Anspruchs-
berechtigte
Kinder

Anspruch auf Familienzulagen geben :

- a) eheliche Kinder ;
- b) aussereheliche Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder ;
- c) Pflegekinder des Bezugsberechtigten, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat ;
- d) Geschwister des Bezugsberechtigten, für deren Unterhalt er in überwiegendem Masse aufzukommen hat.

Die Zulagen werden für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr ausgerichtet, gleichgültig, ob sie mit Bezugsberechtigten in Hausgemeinschaft leben oder nicht. Der Anspruch auf Zulagen dauert für Kinder, die infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, bis zum vollendeten 20. Altersjahr, und für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind, bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Artikel 8

Gesetzliche
Familien-
zulage

Die gesetzliche Familienzulage darf nicht weniger als Fr. 40.— je Kind im Monat betragen. Für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind, besteht vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr der Anspruch auf eine zusätzliche Zulage von mindestens Fr. 20.— monatlich.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, auf Antrag des Staatsrates, diese Beträge zu erhöhen, um sie der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Anstieg der Lebenskosten anzupassen. Vorgängig ist jedoch mit den Berufsverbänden und den Ausgleichskassen Rücksprache zu nehmen.

Das Ausführungsreglement stellt Vorschriften über die Elemente, die Berechnungsart sowie die Aufteilung und Auf rundung der gesetzlichen Familienzulage auf. Es umschreibt ferner die Anspruchsbedingungen, definiert den Bezugsberechtigten und bezeichnet die Zahlungsweise.

Artikel 8 bis

Statuta-
rische
Familien-
zulagen

Die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzten Zulagen können erhöht werden. Den Kassen steht ferner die Befugnis zu, in ihren Reglementen und Statuten die Zahlungsart festzulegen.

Die Kassen können zusätzliche Entschädigungen, wie Haushaltungszulagen, Zulagen für berufliche Ausbildung, Zulagen bei Geburt, Tod, Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit entrichten.

Familien-
zulagen
für
Selbstän-
digerwer-
bende

Artikel 8 ter

Die Kassen können die Zahlungen von Familienzulagen vorsehen an Arbeitgeber oder an Nichtarbeitgeber, die eine

selbständige nicht landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausüben. In diesem Fall kann von diesen Mitgliedern ein Sonderbeitrag erhoben werden.

Die Beiträge, die Art und der Betrag der Zulagen werden in den Kassenstatuten festgelegt. Den Beiträgen kommt die im Sinne von Artikel 27 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene formelle Rechtskraft zu, wenn die Kasse den sich aus Artikel 19 ergebenden Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet.

Artikel 12

Die Begriffe : Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Familienzulage im Sinne des Gesetzes werden im Ausführungsreglement näher umschrieben. Dieses umschreibt ebenfalls die Begriffe Studien und Lehre.

Begriffs-
bestimmun-
gen

Artikel 19, Abs. 2

Die durch dieses Gesetz von den Arbeitgebern erhobenen Beiträge sind ausschliesslich für die Ausrichtung der Familienzulagen, für die Deckung der Verwaltungskosten der Kasse und für die Errichtung eines **gesetzlichen** Reservefonds zu verwenden.

Artikel 19 bis

Der gesetzliche Reservefonds darf den Betrag der gesetzlichen und statutarischen Zulagen von sechs Monaten, berechnet auf Grund der während den beiden Vorjahren bezahlten Zulagen nicht übersteigen.

Reserve-
fonds

Die gesetzlichen Reserven müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten verfügbar sein.

Kassen, deren gegenwärtige Reserven den im Absatz 1 vorgesehenen Höchstbetrag überschreiten, haben den Überschuss für familienpolitische Massnahmen oder für die Schaffung einer statutarischen Reserve zu verwenden. Sie haben in ihren Statuten und Reglementen die Verwendung der statutarischen Reserven genau zu bestimmen. Diese Vorschriften sind vom Staatsrate zu genehmigen.

Der statutarische Reservefonds darf in Zukunft nicht mit Beiträgen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben wurden, gespeisen werden.

Die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen wird im Ausführungsreglement näher festgelegt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Bornet

Die Schriftführer :

H. Parchet

O. Guntern

Promulgiert durch Beschluss vom 11. Februar 1970, um am 1. April 1970 in Kraft zu treten (Bd. LXIV 13).

Gesetz

vom 14. November 1969

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (FZSG)

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Mai 1960 ;

Erwägend, dass es notwendig ist gewisse Bestimmungen den heutigen Bedürfnissen anzupassen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

v e r o r d n e t :

Das Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 wird wie folgt redaktionell geändert :

Artikel 10, Absatz 1, 2. Satz wird durch folgende Bestimmung ersetzt : « Für die Bemessung des landwirtschaftlichen Einkommens ist Artikel 28 des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 anwendbar ;

I

Artikel 12, 2. Satz wird durch folgende Bestimmung ersetzt : « Er kann zu diesem Zwecke die Erhebung eines Zusatzrappens zur Kantonssteuer vorsehen, welcher die in Artikel 3, Absatz 2 des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 vorgesehenen Höchstbeträge nur um höchstens 10 % überschreiten darf. »

II

Artikel 3 und 4 des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 werden wie folgt geändert :

Artikel 3

Anspruch auf Familienzulagen geben :

- a) eheliche Kinder ;
- b) aussereheliche Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder ;

Anspruch-
berechtigte
Kinder

- c) Pflegekinder des Bezugsberechtigten, die dieser unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat ;
- d) Geschwister des Bezugsberechtigten, für deren Unterhalt er in überwiegendem Masse aufzukommen hat.

Die Zulagen werden für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr ausgerichtet, gleichgültig, ob sie mit Bezugsberechtigten in Hausgemeinschaft leben oder nicht. Der Anspruch auf Zulagen dauert für Kinder, die infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, bis zum vollendeten 20. Altersjahr, und für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind, bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Artikel 4

Die Familienzulage darf nicht weniger als Fr. 25.— je Kind im Monat betragen.

Höhe der
Familien-
zulagen

Die Kinder vom 16. bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die in Ausbildung begriffen sind, haben Anspruch auf eine zusätzliche Zulage von minimal Fr. 20.— im Monat.

Der Grosse Rat ist ermächtigt, auf Antrag des Staatsrates diese Beträge zu erhöhen um sie dem Anstieg der Lebenskosten und der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1969.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Bornet

Die Schriftführer :

H. Parchet

O. Guntern

Promulgiert durch Beschluss vom 11. Februar 1970, um am 1. April 1970 in Kraft zu treten (Bd. LXIV 14).

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXIV. Band der Gesetzessammlung enthaltenen
Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A

	Seite
Ableitungskanäle. — Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Niedergesteln für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage	46
Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Guttet für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage	48
Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Bürchen für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage	50
Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Eischoll für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage	52

Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Monthey für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage	54
Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chalais für den Bau von Ableitungskanälen	56
Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde St. Gingolph für den Bau von Ableitungskanälen	58
Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Isérables für den Bau von Ableitungskanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	77
Dekret, vom 13. Mai 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Martinach für den Bau von Ableitungskanälen und einer Reinigungsanlage	79
Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Törbel für den Bau von Ableitungskanälen und einer Abwasserreinigungsanlage . .	81
Altersheime. — Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Gewährung einer kantonalen Subvention für den Umbau und die Vergrößerung des Altersheim « Riond-Vert » in Vouvry	95
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. — Dekret, vom 13. November 1970, betreffend Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	234
Änderung des Obligationenrechts. — Beschluss, vom 28. Oktober 1970, betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über die Änderung des Obligationenrechts (Kündigungsbeschränkung im Mietrecht)	144

	Seite
Arbeitslosenversicherung. — Beschluss, vom 26. November 1970, zum Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung	208
Ausländische Arbeitskräfte. — Beschluss, vom 8. April 1970, betreffend die Zuleitung von ausländischen Arbeitskräften	204

B

Bahnüberführungen. — Dekret, vom 19. Februar 1970, betreffend die Errichtung von Überführungen über die SBB und die BVZ auf den Strassen, die Lalden und Brigerbad mit der Kantonsstrasse St. Gingolph-Brig verbinden . .	42
Dekret, vom 13. Mai 1970, betreffend die Errichtung einer Bahnüberführung über die SBB und die BVZ in Brigerbad	73
Bergführer und Skilehrer. — Reglement, vom 7. Januar 1970, betreffend Abänderung einiger Artikel des Ausführungsreglementes vom 9. Juni 1953 zum Gesetz vom 14. Mai 1952 über die Bergführer und Skilehrer	20
Besoldung der Pfarregeistlichen. — Beschluss, vom 18. November 1970, welcher die Vollziehungsbestimmungen des Reglementes vom 15. April 1970 betreffend die Besoldung der Pfarregeistlichen festsetzt	242
Betriebs- und Konkursämter. — Reglement, über die innere Organisation der Betriebs- und Konkursämter und über die Stellung von Beamten und Personal . . .	247

	Seite
Bettag. — Beschluss, vom 5. August 1970, betreffend den eidgenössischen Bettag	120
Brücke über die Rhone. — Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend den Wiederaufbau der Brücke über die Rhone, welche St. Leonhard mit Brämis verbindet, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten	83

E

Einreihung der Strassen. — Dekret, vom 26. Juni 1970, betreffend die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965	103
Einschreibengebühren. — Beschluss, vom 2. Oktober 1970, über die Festsetzung der Einschreibengebühren für die Diplom- und Maturitätsprüfungen	143
Entlassung aus dem Bürgerrecht. — Beschluss, vom 17. Dezember 1969, betreffend eine Entlassung aus dem Bürgerrecht des Kantons Wallis	12

F

Familienzulagen. — Beschluss, vom 11. Februar 1970, über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 (FZAG)	13
---	----

Beschluss, vom 11. Februar 1970, über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. November 1969 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (FZSG)	14
Vollzugsverordnung, vom 11. Februar 1970, betreffend die Abänderung der Vollzugsverordnung (FZSV) vom 29. April 1958 zum Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte (FZSG) vom 6. Februar 1958	70
Ausführungsreglement, vom 11. Februar 1970, betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes (FZAR) vom 8. November 1949 zum Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer (FZAG) vom 20. Mai 1949	176
Gesetz, vom 14. November 1969, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 (FZAG)	263
Gesetz, vom 14. November 1969, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 (FZSG)	266
Finanzgesetz. — Reglement, vom 15. April 1970, zur Ergänzung des Ausführungsreglementes vom 14. Oktober 1960 zum Finanzgesetz vom 6. Februar 1960	108
Beschluss, vom 18. März 1970, über die Abänderung des Artikels 2 des Staatsratsbeschlusses vom 30. Dezember 1960 betreffend die Anwendung des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960	202
Fischerei. — Beschluss, vom 25. November 1970, betreffend die Ausübung der Fischerei im Jahre 1971	216

	Seite
Fleischschau. — Beschluss, vom 25. März 1970, betreffend die Abänderung des Artikels 83 der Verordnung vom 24. März 1961, betreffend die Ausführung der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957, 26. Mai 1959	199
Frauenstimmrecht. — Revision, vom 25. Juni 1969, der Artikel 88 und 91 der Verfassung für die Verleihung des Stimmrechts und der Wahlfähigkeit an die Frauen	18
Beschluss, vom 22. April 1970, betreffend die Einführung des Frauenstimmrechts	68

G

Gesuche für den Bau von medizinischen Anstalten. — Richtlinien, welche die Regeln bestimmen, die bei der Einreichung der Gesuche für den Bau, Umbau und die Ausrüstung von medizinischen Anstalten oder ähnlichen Einrichtungen anzuwenden sind	212
Grosser Rat. — Beschluss, vom 7. Januar 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	10
Beschluss, vom 25. März 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	62
Beschluss, vom 20. Mai 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	72
Beschluss, vom 9. September 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	132
Beschluss, vom 23. September 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	132

	Seite
Beschluss, vom 23. September 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	135
Beschluss, vom 9. Dezember 1970, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	246
Güterzusammenlegungen. — Dekret, vom 17. Februar 1970, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die III. Etappe der Güterzusammenlegung Vollèges, Gemeinde Vollèges	36
Dekret, vom 17. Februar 1970, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die II. Etappe der Güterzusammenlegung von Bagnes, Gemeinde Bagnes	38

H

Handel mit Gelegenheits- und Altertumsgegenständen. — Beschluss, vom 3. Dezember 1969, betreffend die Ausübung von Handel mit Gelegenheits- und Altertumsgegenständen	206
--	-----

J

Jagd. — Beschluss, vom 12. August 1970, über die Ausübung der Jagd im Wallis, im Jahre 1970	146
Jahrmärkte. — Beschluss, vom 28. Januar 1970, betreffend die Festsetzung der Jahrmärkte und Märkte des Kantons Wallis	181

K

	Seite
Kantonalbank. — Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Erhöhung des Dotationskapitals der Walliser Kantonalbank	97
Kantonsverfassung. — Beschluss, vom 21. Oktober 1970, der die neuen Artikel 88 und 91 der Kantonsverfassung in Kraft setzt	141
Beschluss, vom 28. Oktober 1970, der den neuen Artikel 87 der Kantonsverfassung in Kraft setzt	142
Konstruktionen und Korrekturen von Strassen. — Dekret, vom 14. November 1969, betreffend die Bestimmung der am Ausbau der kantonalen Strasse Saint-Gingolph-Brig, sowie der interkantonalen und internationalen Strassen interessierten Gemeinden	1
Dekret, vom 19. Februar 1970, für den Ausbau und den Auftrag eines Belages auf der Strasse Riddes-Rosselin-Audes	34
Dekret, vom 20. Februar 1970, betreffend den Bau einer Strasse, welche das Dorf Embd (Fluh) mit der Strasse Stalden-Törbel verbindet, sowie die verschiedenen Weiler des Gebietes und die landwirtschaftliche Zone erschliesst, Etappe Strasse Stalden-Törbel-Weiler-Barlei auf dem Gebiet der Gemeinde Törbel	60
Dekret, vom 13. Mai 1970, betreffend die Umfahrung von Lens, im Rahmen der Korrektur der Strasse Botyre-icogne-Lens-Crans, auf dem Gebiet der Gemeinde Lens	75
Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Korrektur der Strasse Siders-Corin-Ban, auf dem Gebiet der Gemeinden Montana und Chermignon	85
Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend den Bau einer Strasse, welche das Dorf Zen-Schmieden (Eisten) mit den Weilern Bifig und Asp verbindet, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten	101

	Seite
Korrekturen der Flüsse. — Dekret, vom 10. November 1969, betreffend die Korrektur der Rhone zwischen Brig und Leuk-Susten	4
Dekret, vom 14. November 1969, betreffend die Korrektur des Wildbaches « Mauvoisin » auf Gebiet der Gemeinden Saint-Maurice und Vérossaz	7
Dekret, vom 17. Februar 1970, betreffend die Korrektur der Lärch-Furra auf dem Gebiet der Gemeinde Randa . . .	29
Zusätzliches Dekret, vom 17. Februar 1970, zum Dekret vom 14. Mai 1965 betreffend die Korrektur der Vispe in Zermatt, auf Gebiet der Gemeinde Zermatt	32
Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Korrektur der Losentze und deren Zuflüsse, auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson	87
Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Korrektur des Réchy-Baches, auf dem Gebiet der Gemeinden Chalais und Granges	90

L

Lager und Kühlanlage. — Dekret, vom 26. Juni 1970, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der Erstellung eines Lagers und einer Kühlanlage für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Visp	106
---	-----

M

Militärisches Kontrollwesen. — Neue Vorschriften über das militärische Kontrollwesen	116
---	-----

	Seite
Mittelschulen. — Allgemeines Reglement, vom 26. August 1970, über die Mittelschulen	122

S

Schiffahrtspolizei. — Beschluss, vom 11. März 1970, betreffend die Gebühren der Schiffahrtspolizei	200
---	-----

Schliessung der Betriebe des Coiffeurgewerbes. — Beschluss, vom 24. Dezember 1969, betreffend wöchentliche Schliessung der Betriebe des Coiffeurgewerbes	185
---	-----

Schuldbetreibung und Konkurs. — Einführungsgesetz vom 18. Februar 1970, zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	251
---	-----

Schutz der Gewässer. — Dekret, vom 15. November 1968, über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung	168
--	-----

Schutz des Landschaftsbildes. — Beschluss, vom 17. Juni 1970, betreffend den Schutz des Landschaftsbildes der Kapelle in Bettmeralp	133
--	-----

Sömmerung. — Beschluss, vom 25. Februar 1970, betreffend die Sömmerung 1970	187
--	-----

Spitäler. — Dekret, vom 18. Februar 1970, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der medizinischen Ausrüstung und an den Einrichtungen des Regionalspitals von Sitten	44
---	----

Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Bau eines Personalgebäudes und an verschiedenen Einrichtungen im Spital Siders . . .	99
--	----

T

Trinkwasserversorgung. — Dekret, vom 17. Februar 1970, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Trink- und Wasserwasserinstallationen Ausserberg, Gemeinde Ausserberg	40
---	----

Dekret, vom 15. Mai 1970, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Erstellung der Trinkwasserversorgung und Bewässerungsanlage von Ayent, Gemeinde Ayent	93
--	----

V

Volksabstimmungen. — Beschluss, vom 25. Februar 1970, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 12. April 1970 über die Revision vom 25. Juni 1959 der Artikel 88 und 91 der Kantonsverfassung für die Verleihung des Stimmrechts und der Wahlfähigkeit an die Frauen	15
--	----

Beschluss, vom 22. April 1970, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 7. Juni 1970 bezüglich den Bundesbeschluss vom 20. März 1970 über das Volksbegehren gegen die Überfremdung	63
---	----

Beschluss, vom 5. August 1970, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 27. September 1970 bezüglich :	
1. den Bundesbeschluss vom 18. März 1970 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 27 <i>quinquies</i> betreffend die Förderung von Turnen und Sport ;	
2. den Bundesbeschluss vom 20. März 1970 über das Volksbegehren für das Recht auf Wohnung und den Ausbau des Familienschutzes	111

	Seite
Beschluss, vom 7. Oktober 1970, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 15. November 1970 über die Änderung der Finanzordnung des Bundes	136
Beschluss, vom 9. Dezember 1970, bezüglich die Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 betreffend den Bundesbeschluss über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten vom 9. Oktober 1970	237

